

Die polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen

Datenquellen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität
in der Bundesrepublik Deutschland

Christoph Birkel

Der Hallesche Graureiher 2003-1

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Institut für Soziologie
2003

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
1 ALLGEMEINES	4
1.1 GRUNDSÄTZLICHES ZUM SPEKTRUM DER ERFASSTEN DELIKTE UND MERKMALE	4
1.2 WIE WIRD ERHOBEN?	11
1.3 WO WIRD ERHOBEN?	11
2 FRAGEN DER RELIABILITÄT UND VALIDITÄT	12
2.1 DIE PROBLEMSTELLUNG	12
2.2 DIE FÜR VALIDITÄT UND RELIABILITÄT RELEVANTEN FAKTOREN IM EINZELNEN	15
2.2.1 Änderungen des Strafrechts	15
2.2.2 Änderungen im Straftatenschlüssel	21
2.2.3 Änderungen bei den Richtlinien für die Erfassung von Straftaten	25
2.2.4 Anzeigeverhalten	27
2.2.5 Veränderungen der Registrierungspraxis und des Kontrollverhaltens der Polizei	38
2.2.6 Sonstige Vorgänge, welche die Vergleichbarkeit der PKS im Zeitverlauf berühren	50
2.3 VALIDITÄTS- UND RELIABILITÄTSPROBLEME BEI TÖTUNGSDELIKTEN	50
3 ALTERNATIVEN ZUR POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK	54
3.1 ANDERE OFFIZIELLE STATISTIKEN	54
3.1.1 Die Strafverfolgungsstatistik	54
3.1.2 Die Todesursachenstatistik	59
3.2 DUNKELFELDFORSCHUNG	61
3.2.1 Opferbefragungen	62
3.2.2 Täterbefragungen	67
4 DISKUSSION	70
4.1 ZUSAMMENFASSUNG DER BEFUNDE ZUR MESSFEHLERPROBLEMATIK	70
4.2 ALTERNATIVEN DES UMGANGS MIT DER MESSFEHLERPROBLEMATIK	71
4.3 EINSCHÄTZUNG DER VALIDITÄT DER PKS	75
4.4 FAZIT	76

Literaturverzeichnis

Anhang: Tabellen und Diagramme

1 Tabellen zu Strafrechts-, Richtlinien und Schlüsseländerungen

2 Diagramme zur Entwicklung der Häufigkeitszahlen bei ausgewählten Straftatenschlüsseln

Vorbemerkung

Das vorliegende Arbeitspapier entstand im Rahmen des von Prof. Dr. Helmut Thome geleiteten Teilprojektes 1 „Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich“ im Forschungsverbund „Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft“ (Leitung: Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer), der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird.

Entsprechend der Fragestellung des Projektes steht die Zuverlässigkeit der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und anderer Quellen für Kriminalitätsdaten im Hinblick auf *Gewaltkriminalität* und deren *Entwicklung im Zeitverlauf* im Vordergrund; eine globale Beurteilung erfolgt nicht. Dies hat die Folge, dass einige Aspekte, die für die Untersuchung anderer Delikte und Niveauvergleiche von Bedeutung sind, nicht oder nur cursorisch erwähnt werden¹. Darauf seien diejenigen Leser hingewiesen, deren Interesse an Kriminalitätsdaten anders gelagert ist.

Der Verfasser dankt Prof. Dr. Helmut Thome für konstruktive Kritik sowie Dr. Martin Winter und Uwe Dörmann (Bundeskriminalamt) für nützliche Hinweise. Letztgenanntem gilt besonderer Dank für die Bereitstellung von Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik.

¹ Nicht näher eingegangen wird z.B. auf das Problem des Einflusses von Präventions- und Sanktionsstrategien im Einzelhandel, die artifizielle Schwankungen bei den registrierten Diebstahlsdelikten verursachen können.

1 Allgemeines

1.1 Grundsätzliches zum Spektrum der erfassten Delikte und Merkmale

„In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Einbezogen sind auch die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte.

Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Verkehrsdelikte [?] (wohl aber die §§ 315, 315b StGB^[3] und § 22a StVG^[4], die nicht als Verkehrsdelikte im Sinne der Richtlinien gelten).“⁵

Neben den oben genannten Delikten wurden bis 1971 auch Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze ausgewiesen⁶.

Vom Zoll bearbeitete Rauschgiftdelikte sind erst seit 1.1. 1976 (ohne Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) bzw. 1.1.1977 (alle Bundesländer) in der PKS aufgeführt. Ebenfalls seit 1976 wurden die vom Bundesgrenzschutz bearbeiteten Straftaten einbezogen. Nicht erfasst werden die ausschließlich von Staatsanwaltschaft (v.a. Wirtschaftsdelikte), Finanzbehörden und Zoll (außer Rauschgiftdelikten) sowie innerhalb der Bundeswehr disziplinarisch bearbeitete Straftaten⁷.

Seit 1984 werden auch Verstöße gegen Datenschutzgesetze der Länder in der PKS registriert⁸.

Bezüglich der Staatsschutzdelikte gilt außerdem: „Delikte der allgemeinen Kriminalität, sofern sie im Einzelfall als Staatsschutzdelikte gelten, werden jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst“⁹. Zudem finden sich in

² Ursprünglich lautete die Definition: „Verkehrsdelikte sind alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen erlassen worden sind. Als Verkehrsdelikte gelten außerdem die durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte und die Verkehrsunfallflucht sowie Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz.“ (Bundeskriminalamt 1974, S.6), Anm. d. Verf.. Ab 1.1. 1995: auch Verstöße gegen das Kfz-Steuergesetz (vgl. Bundeskriminalamt 1995, S.10).

³ §§315 u. 315b StGB (gefährliche Eingriffe in den Verkehr) sind hier gleichwohl nicht relevant, da sie unter den Schlüssel 6700 sonstige Straftaten fallen. Nach den alten Richtlinien von 1962 (vgl. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Runderlaß des Innenministers vom 14. 12. 1962, abgedruckt in Ritgen 1971, S.42a ff.: S.42j) waren überhaupt keine Verkehrsdelikte zu erfassen; §§315, 315a Abs.1 Nr. 1 a.F. und § 316 a.F. galten jedoch nicht als Verkehrsdelikte (vgl. Heinz 1990, S.42, Fn.234). Vor 1963 erfolgte die Erfassung auch nur in der Residualkategorie „alle sonstigen Verbrechen und Vergehen“ (soweit es sich nicht um mit Verkehrsunfällen zusammenhängende normale Vergehen wie Körperverletzung handelte) ; in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie – wie die Entwicklung der Fallzahlen vermuten lässt – im Saarland wurden sie erst ab 1.1. 1959, in Hessen ab 1957 erfasst (vgl. Heinz 1990, S.42f.; Gewerkschaft der Polizei o.J., S.18, S.27, S.39, S.47).

⁴ Seit 1986; vgl. Bundeskriminalamt 1987, S.5.

⁵ Bundeskriminalamt 1998, S.8; fett im Original

⁶ Vgl. Schwind 2001, S.19.

⁷ Vgl. Heinz 1990, S.44 (Fn.246).

⁸ Vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1984, Wiesbaden 1985, S.5.

⁹ Vgl. Bundeskriminalamt 1997b, S.6.

einigen Jahressbänden (auszugsweise seit 1965, seit 1976 gesonderter Abschnitt, nicht 1988, 1989) im Textteil Abschnitte und Tabellen zu den Staatsschutzdelikten¹⁰.

„Bearbeitet“ heißt hier: eine *Anzeige* wurde aufgenommen und bearbeitet, oder die Polizei ist von sich aus oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft tätig geworden – Fälle informeller Erledigung fehlen also in der PKS. Es ist zu beachten, dass nicht alle Fälle im selben Jahr begangen, bemerkt und angezeigt werden¹¹.

Versuchte und vollendete Delikte wurden vor 1971 – mit Ausnahme von Mord und Totschlag – nicht separat erfasst¹². Registriert werden ohnehin nur die *strafbaren* Versuche. Nachdem die Strafbarkeit von Versuchen bei einigen Delikten erst im Laufe der Zeit eingeführt wurde, waren Versuche vor 1971 nicht für alle Delikte in der Fallzahl enthalten und seither auch nicht für jede Kategorie ausgewiesen. Bezüglich der Interpretation von Veränderungen bei Gesamtzahlen muss also stets geprüft werden, ob Versuche überhaupt strafbar (also enthalten) waren, und ob es hier im Zeitverlauf Änderungen gab.

Seit 1971 handelt es sich um eine „Ausgangsstatistik“, „ ... d.h. die bekannt gewordenen Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an Staatsanwaltschaft oder Gericht erfasst.“¹³ Demnach enthalten Jahreszahlen z.T. auch im Vorjahr angezeigte Delikte, während ein Teil der im aktuellen Jahr bekannt gewordenen Fälle erst im Folgejahr in die Statistik eingeht¹⁴. Dies ist bei Vergleichen mit Statistiken (wie etwa der schwedischen PKS), die als Eingangsstatistik unmittelbar bei Anzeigenaufnahme erhoben werden, zu beachten. Es besteht außerdem eine qualitative Differenz zwischen Ein- und Ausgangsstatistiken, insofern erstere auf dem niedrigen Informationsstand bei Ermittlungsbeginn und letztere auf dem umfassenderen bei Ermittlungsende beruhen. In Ausgangsstatistiken dürften daher keine Fälle eingehen, bei denen tatsächlich keine Straftat vorlag, wohl aber in Eingangsstatistiken. Zudem dürfte die Einordnung der Delikte in statistische Kategorien bei Ausgangsstatistiken zuverlässiger sein.

Die Fallerfassung erfolgt auf Basis eines teils nach strafrechtlichen, teils nach kriminologischen Gesichtspunkten aufgebauten Katalogs, des Straftatenschlüssels.

¹⁰ Vgl. Heinz 1990, S.52

¹¹ Vgl. Schwind 2001, S.20.

¹² Vgl. Ritgen, 1971, S.16, S.18; Heinz 1990, S.46

¹³ Bundeskriminalamt 1998, S.5.

¹⁴ Es ist freilich anzunehmen, dass die Quoten dieser beiden Falltypen konstant ist. Genaue Zahlen zur Zahl der tatsächlich in einem Jahr begangenen Delikte enthält die Tatzeitstatistik.

Dabei deckt sich der erfasste Inhalt der Kategorien nicht immer mit den entsprechenden Strafrechtsbestimmungen, auf die sie bezogen werden¹⁵. Der Straftatenschlüssel hat seit Bestehen der PKS zahlreiche Veränderungen erfahren¹⁶. So war der ursprüngliche Straftatenkatalog von 1953 in 28 Straftaten und Straftatengruppen gegliedert, 1963 umfasste er 30 Straftatenkategorien und eine Sammelgruppe „sonstige Verbrechen und Vergehen“; 1970 enthielt der Katalog bereits 32 Straftaten und Straftatengruppen, mit 18 Untergliederungen bei Betrug und Diebstahl sowie 6 Untergruppen bei Sammelkategorien. Der neue Katalog von 1971 umfasste ursprünglich 66 Straftaten und Straftatengruppen sowie 43 Untergliederungen nach kriminalistisch-kriminologischen Kriterien¹⁷. Relevante Änderungen im Straftatenschlüssel sind in Tabelle 1 im Anhang aufgelistet.

Durch entsprechende Regeln ist festgelegt, was als ein „Fall“ zu zählen ist: Grundsätzlich gilt, dass jede bekannt gewordene rechtswidrige Handlung als ein Fall zählt, unabhängig von der Zahl der Opfer (und der Täter)¹⁸. Wenn allerdings im Laufe der Ermittlungen weitere Straftaten desselben Täters bekannt werden, zählten sie seit 1971 als ein Fall, wenn folgende Bedingungen gegeben waren:

„ -Die wiederholte Begehung von Straftaten in unmittelbarem zeitlichem oder räumlichen Zusammenhang ausschließlich zum Nachteil desselben Geschädigten, sofern diese Straftaten derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind.

-Unabhängig vom zeitlichen und räumlichen Zusammenhang die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter (Leben, Körper, Freiheit, Ehre, geschlechtliche Unversehrtheit) durch wiederholte Begehung der gleichen Straftat zum Nachteil desselben Geschädigten oder mit den zur Tatbestandserfüllung erforderlichen Beteiligten.

¹⁵ So galten – seit 1971 – als „Kindestötung“ alle unaufgeklärten Fälle der Tötung neugeborener Kinder, unabhängig davon, ob das Kind unehelich geboren und von seiner Mutter vorsätzlich getötet wurde, wie es die strafrechtliche Definition vorsah; vgl. Bundeskriminalamt 1974, S.6. Vor der Reform des Straftatenschlüssels bzw. der Richtlinien wurden Fälle entsprechend des Wortlauts von § 217 gezählt, also solche, in denen erwiesen war, dass die Mutter ihr uneheliches Kind während oder nach der Geburt getötet hat (vgl. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Runderlaß des Innenministers vom 14. 12. 1962, abgedruckt in Ritgen 1971, S.42a ff.: S.42k). Zu den sich daraus ergebenden Problemen und Ungereimtheiten bei der Aufklärungsquote (die eigentlich bei 100 Prozent gelegen haben müßte, da die Einstufung einer Tat als Kindestötung nach § 217 im Prinzip bereits ihre Aufklärung voraussetzte), vgl. Ritgen 1971, S.27f..

¹⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 2001b.

¹⁷ Vgl. Heinz 1990, S.45 (Fn.251).

¹⁸ Vgl. Bundeskriminalamt 1999c, S.11. In anderen Kriminalstatistiken orientiert sich die Fallzählung z.T. an der Zahl der Opfer (z.B. in der englischen Kriminalstatistik bei Gewaltdelikten); die Zahl der Täter zugrunde zu legen ist dagegen unüblich.

-Handlungen mit den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der Gewerbe- und Gewohnheitsmäßigkeit.

-Handlungen, die auf den gleichen strafbaren Erfolg bei verschiedenen nicht geschädigten Personen gerichtet sind.“

Darüber hinaus war festgelegt:

„Als ein Fall gilt auch, wenn ein Straftatbestand zum Nachteil mehrerer Geschädigter gleichzeitig und an einem Ort durch eine einzige Handlung erfüllt wird.“¹⁹

Seit 1983 sind die Regeln einfacher: werden im Rahmen eines Ermittlungsvorganges weitere Straftaten desselben Tatverdächtigen bekannt, wird – seit 1994 nur bei „unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“ und sofern die Delikte derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind²⁰ – lediglich ein Fall gezählt, wenn die mehrfache Begehung derselben rechtswidrigen Handlung zum Nachteil derselben Person war, oder keine Geschädigten vorhanden sind („Fortsetzungszusammenhang“; seit 1997 „Gleichartige Folgehandlungen“)²¹; ansonsten wird jede Handlung, durch die eine Tat begangen wurde, als ein separater Fall gezählt („Tatmehrheit“). Werden durch eine Handlung mehrere Gesetze oder ein Gesetz mehrfach verletzt, wird nur ein Fall bei dem Delikt mit der schwersten Strafandrohung gezählt („Tateinheit“)²²; anders verhält es sich, wenn „mehrere selbständige Handlungen zeitlich unmittelbar zusammenfallen und mit jeder Handlung weitere Personen geschädigt und/oder weitere Gesetze verletzt werden“²³. Ausnahmeregelungen gibt es hier u.a. bei Geiselnahme und Raubüberfall in Verbindung mit Geiselnahme (gezählt wird hier nur ein Fall²⁴), sowie seit 1997 für Landfriedensbruch (vgl. Tabelle 2 im Anhang).

Es werden in der PKS also keineswegs *alle* Gesetzesverletzungen gezählt, sondern „Fälle“, die bisweilen eine Vielzahl solcher Gesetzesverletzungen umfassen können, wobei aufgrund der Erfassungsregeln eher schwerwiegende Gesetzesverletzungen die Einstufung der Fälle bestimmen, während die mit ihnen verbundenen, aber mit

¹⁹ Richtlinien für die Führung der PKS i.d.F. von 1971, zitiert nach Heinz 1972, S.150.

²⁰ Vgl. Bundeskriminalamt 1995, S.15.

²¹ Vgl. Bundeskriminalamt 1987, S.9; Dörmann 1983, S.184f.; Bundeskriminalamt 1998, S.19. In den Richtlinien von 1963 war die fortgesetzte Handlung noch anders definiert worden, nämlich als „wiederholte Begehung gleichartiger strafbarer Handlungen aus einheitlichem Entschluß und in zeitlichem Zusammenhang“ (zitiert nach Ritgen 1971, S.42m). In der Praxis war die Handhabung dieser Definition aber nicht immer einfach (vgl. Ritgen 1971, S.23).

²² Vgl. Bundeskriminalamt 1987, S.9. Laut Richtlinien von 1963 galt dies nur im erstgenannten Fall (Verletzung mehrerer Gesetze durch eine Handlung) (vgl. Ritgen 1971, S.42m). Dasselbe war wohl auch noch nach 1971 der Fall (vgl. obiges Zitat aus den Richtlinien).

²³ Bundeskriminalamt 1987, S.9. Darin besteht eine Veränderung gegenüber den alten Richtlinien, vgl. Dörmann 1983, S.185.

²⁴ Vgl. Bundeskriminalamt 1987, S.10.

leichteren Strafen bedrohten Vergehen „unter den Tisch fallen“²⁵. Die Erfassungsregeln sind außerdem auslegungsfähig (z.B. in Bezug auf den räumlichen Zusammenhang; zu den dadurch ermöglichten Manipulationen: siehe unten 2.2.5). Zudem hat es mehrfach Änderungen bei den Erfassungsregeln gegeben (vgl. Tabelle 2 im Anhang).

Erfasst wird bei den Fällen auch jeweils der Tatort nach Gemeindegröße²⁶, seit 1971 auch die Tatzeit (Wochentag, Begehung unter Ausnutzen der Dunkelheit – beide 1983 entfallen –, Monat), und der Schaden (für bestimmte Delikte)²⁷.

Angegeben sind auch Häufigkeitsziffern (HZ: Fälle pro 100.000 EW). Bei diesen ist zu beachten, dass bei der Einwohnerzahl Stationierungstreitkräfte, Durchreisende, Touristen und sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen nicht berücksichtigt sind, von Ihnen verübte Delikte aber durchaus in die PKS eingehen, sodass die HZ überhöht werden²⁸. Entwicklungen der HZ können daher durch zahlenmäßige Veränderungen bei den genannten Personengruppen verzerrt werden. Zu beachten ist weiterhin, dass als Bevölkerungszahlen Fortschreibungen der jeweils letzten Volkszählung verwendet werden, die mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet sind; zudem änderte sich die Bezugsgröße mehrfach (bis 1970 Basisjahr 1961, 1971 bis 1987 Basisjahr 1970, ab 1988 Basisjahr 1987, wobei bis 1986 der 30.6., seit 1987 der 1.1. Stichtag waren²⁹).

Gezählt werden auch die aufgeklärten Fälle: „Aufgeklärt“ ist ein Fall, wenn „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.“³⁰ Bei Aufklärungsquoten handelt es sich um die Quotienten von im Berichtsjahr registrierten und aufgeklärten Fällen; nicht alle in einem Berichtsjahr registrierten Fälle werden aber auch im selben Jahr aufgeklärt, und nicht alle aufgeklärten Fälle stammen aus dem Berichtsjahr; so können sich Aufklärungsquoten über 100 Prozent ergeben,

²⁵ Heinz (1972, S.151) weist zu Recht darauf hin, dass die Zählregeln von 1971 teilweise zu etwas absurden Ergebnissen führen konnten: so wäre etwa, wenn jemand mit einer Tathandlung versucht hätte, zwei Menschen zu töten, dies als ein Fall (Mord) gezählt worden, sofern er Erfolg gehabt hätte; wäre ihm nur die Tötung einer Person gelungen, wären allerdings zwei Fälle (Mord, versuchter Mord) registriert worden.

²⁶ Ursprünglich 4 Gemeindegrößenklassen, die 1971 geändert wurden (vgl. Heinz 1972, S.152 (Fn.9)); 1971 wurde auch erstmals eine Definition des Tatorts in die Richtlinien aufgenommen (ebd., S.149).

²⁷ Vgl. Heinz 1990, S.46f., S.48f..

²⁸ Vgl. Bundeskriminalamt 1998, S.7.

²⁹ Vgl. Bundeskriminalamt 1988, S.11; Bundeskriminalamt 1989, S.11.

³⁰ Bundeskriminalamt 1974, S.6. Vor 1971 galt ein Fall als aufgeklärt, wenn der Täter überführt, auf frischer Tat ergriffen oder zumindest feststand oder der Person nach bekannt war (vgl. Ritgen 1971, S.42n).

wenn noch Fälle aus dem Vorjahr aufgeklärt werden³¹. Es gilt daher: „Die im Berichtszeitraum aufgeklärten Fälle stehen in keiner auswertbaren Beziehung zu den im Berichtszeitraum bekannt gewordenen Fällen; sie stellen somit keinen zeitlich bestimmbareren Aufklärungserfolg dar.“³²

Sowohl Fallzählung als auch die Registrierung aufgeklärter Delikte und Aufklärungsquoten leiden unter erheblichen Unsicherheiten bezüglich der Anwendung der Erfassungsrichtlinien in der polizeilichen Praxis. So kann es z.B. schwierig sein, die von einem ergriffenen Täter gestandenen Delikte den entsprechenden Anzeigen zuzuordnen, ja überhaupt festzustellen, ob bereits Anzeigen für die gestandenen Taten vorliegen, sodass es leicht passieren kann, dass Fälle zweimal registriert werden, oder fälschlich als aufgeklärt eingestuft werden (wenn die angezeigten Delikte eben doch nicht von dem geständigen Täter begangen worden waren)³³.

Eine weitere Gruppe von Daten in der PKS bezieht sich auf Tatverdächtige³⁴. Nach den Richtlinien von 1963 wurde in einem Ermittlungsverfahren der Täter nur einmal gezählt, auch wenn er mehrere Straftaten begangen hatte (in diesem Fall Registrierung bei der Tat mit höchster Strafandrohung, d.h. die Tatverdächtigenzahl wurde bei leichten Delikten unterschätzt)³⁵; ab 1971 wurde der Täter für jede Deliktkategorie gezählt, wenn er unterschiedliche Straftaten begangen hatte, in den Straftatengruppen und der Gesamtsumme nur einmal³⁶. Durch die Veränderung ist die Vergleichbarkeit der Tatverdächtigenzahlen vor und nach 1971 insbesondere bei leichten Delikten eingeschränkt³⁷. Wird eine Person innerhalb eines Jahres in *mehreren* Verfahren als Tatverdächtiger identifiziert, wurde sie bis 1982 mehrfach gezählt, d.h. die Tatverdächtigenzahl wurde übererfasst (nach Kontrollzählungen in einzelnen Bundesländern um ca. 20-25 Prozent), und zwar in unterschiedlichem Maße für einzelne Teilgruppen; besonders stark war die Überhöhung z.B. bei

³¹ Vgl. Bundeskriminalamt 1983, S.7.

³² Ritgen 1971, S.84.

³³ Vgl. Ritgen 1971, S.22.

³⁴ „Tatverdächtig ist jeder, der aufgrund des polizeilichen Untersuchungsergebnisses zumindestens hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben.“ (Bundeskriminalamt 1974., S.7). Vor 1971 wurden Täter, nicht Tatverdächtige registriert. Als Täter galt eine Person, die der Tat überführt war, auf frischer Tat ergriffen wurde, sonst wie als Täter feststand, oder als Teilnehmer an einer Straftat beteiligt gewesen war, vgl. Ritgen 1971, S.26, S.28ff..

³⁵ Vgl. Ritgen 1971, S.42n f..

³⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 1974, S.7; Heinz 1972, S.151.

³⁷ Vgl. Heinz 1990, S.97.

Jugendlichen³⁸. Seit 1983 werden auch Personen, die in mehreren Verfahren als Tatverdächtige ermittelt wurden, in der Gesamtzahl nur einmal gezählt, außerdem in den jeweiligen Unterkategorien (sodass diese sich nicht zur Summe aufaddieren lassen)³⁹. Verfügbar sind „echte“ Tatverdächtigenzahlen seit 1984⁴⁰. Gezählt werden im übrigen auch Strafmündige, d.h. auch Kinder (was in Schweden z.B. nicht der Fall ist).

Zu den bezüglich der Tatverdächtigen erfassten Daten gehören neben deren absoluter Zahl Kriminalitätsbelastungszahlen, welche analog der Häufigkeitsziffer die Zahl der Tatverdächtigen auf die gesamte strafmündige Bevölkerung beziehen (KBZ: Tatverdächtige über 8 J. je 100.000 EW über 8 J., vor 1979: über 9 J.⁴¹; später umbenannt in: Tatverdächtigenbelastungszahlen TVBZ), die jedoch durch das doppelte Dunkelfeld bei Bevölkerungsstatistik und PKS belastet sind⁴². Bei einer auf Westdeutschland und Berlin beschränkten Betrachtung der TVBZ nach 1990 ist zu beachten, dass die Berliner TVBZ durch Tatverdächtige, die in Berlin eine Straftat begangen haben, aber in einem der neuen Bundesländer gemeldet sind, überhöht sind⁴³.

Ursprünglich wurden folgende Tatverdächtigenmerkmale erfasst: Alter (vier Altersgruppen), Geschlecht, Wohnsitz („Überörtlicher Täter“, „Landfahrer“, 1983 entfallen) und Staatsangehörigkeit⁴⁴. 1971 kamen hinzu: allein handelnder Tatverdächtiger, bereits in Erscheinung getreten, Berufs- und Gewohnheitsverbrecher (bis 1974 erfasst/1983 entfallen), nichtdeutscher Tatverdächtiger (hier: Staatsangehörigkeit (1983 anderer Schlüssel), Art und Anlass des Aufenthaltes, seit 1978: Alter und Geschlecht), Verwendung/Mitführen von Schusswaffen (mit Unterbrechung). Außerdem wurde ebenfalls ab 1971 das Alter durch Differenzierung der Altersgruppen genauer erfasst⁴⁵. 1983 wurde die Erfassung

³⁸ Vgl. Dörmann 1983, S.185.

³⁹ Vgl. Bundeskriminalamt 1987, S.6. Weiterhin mehrfach gezählt werden aber Personen, die innerhalb eines Jahres in mehreren Bundesländern als Tatverdächtige in Erscheinung traten, da das Bundeskriminalamt von den Ländern nur aggregierte Daten geliefert bekommt und daher keine Möglichkeit hat, Mehrfachzählungen in der Bundesstatistik zu verhindern; vgl. Dörmann 1983, S.185.

⁴⁰ 1983 wurde in sieben Bundesländern nach dem neuen, in vier allerdings noch nach dem alten Verfahren gezählt, sodass die Tatverdächtigenzahlen für dieses Jahr weder mit den Vorjahren noch mit späteren Zeitpunkten vergleichbar sind (vgl. Bundeskriminalamt 1984, S.5).

⁴¹ Vgl. Bundeskriminalamt 1979, S.34.

⁴² Vgl. Bundeskriminalamt 1985, S.7. Aufgeführt wurden sie nur mit Unterbrechungen, z.B. 1973 nicht, seit mindestens 1980 wieder, jedoch nicht umfassend (z.B. nur für Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene, aber nicht Erwachsene).

⁴³ Vgl. Heinz 1997, S.275.

⁴⁴ Vgl. Heinz 1990, S.42.

⁴⁵ Ebd., S.46f..

weiterer Merkmale eingeführt: „Alkoholeinfluss bei Tatausführung“, „Konsument harter Drogen“, „internationaler Straftäter“, „Asylbewerber“; außerdem wurde die Alterserfassung weiter verfeinert⁴⁶.

Neben Merkmalen von Tat und Täter werden bei bestimmten Straftaten seit 1971 (u.a. Mord, Vergewaltigung, Raub; bei Körperverletzungsdelikten und Delikten gegen die persönliche Freiheit ab 1973) auch solche des Opfers aufgeführt, wie Alter und Geschlecht, seit 1983 auch die Beziehung zum Täter⁴⁷.

1.2 Wie wird erhoben?

Die Führung der PKS ist seit 1957 in einheitlichen Richtlinien festgelegt, die mehrfach geändert wurden (vgl. Tab.2 im Anhang).

Grundsätzlich erfolgt die Registrierung in der Weise, dass die Fälle bei der Polizei vor Abgabe der Akten an Staatsanwaltschaft oder Gericht mittels eines entsprechenden Formulars⁴⁸ erfasst, bei den Landeskriminalämtern gesammelt und in tabellarischer Form an das BKA übermittelt werden. Dieses erstellt aus den Jahresstatistiken der Landeskriminalämter den Jahresband der PKS, der die innerhalb eines Jahres abgeschlossenen Fälle enthält⁴⁹.

Die genauen Details der Erfassungsprozedur sind je nach Land unterschiedlich und nur schwer nachzuvollziehen⁵⁰.

1.3 Wo wird erhoben?

Die Daten für die PKS werden seit 1953 erhoben. Bis 1956 wurde in Westdeutschland (einschließlich Westberlin) ohne dem Saarland, seit 1957 auch im Saarland erhoben (bis 1990). 1991 wurde die PKS für die BRD (alt) und Gesamtberlin erstellt; seit 1991 wurden auch für die ehemalige DDR Daten gesammelt und die PKS ab 1992 für Gesamtdeutschland verfasst; die Daten für die ehemalige DDR sind aber erst ab 1993 verlässlich⁵¹.

⁴⁶ Ebd., S.49; Dörmann 1983.

⁴⁷ Vgl. Heinz 1990, S.49; Heinz 1972, S.149.

⁴⁸ Der alte Erfassungsbeleg KP31 (vor 1970) ist abgedruckt bei Ritgen 1971. Der 1983 neugestaltete Beleg KP31b ist bei Dörmann 1983, S.40 reproduziert.

⁴⁹ Also nicht unbedingt alle Fälle, die sich innerhalb des entsprechenden Jahres ereignet haben; diese enthält die Tatzeitstatistik.

⁵⁰ Zur früheren Vorgehensweise nach den Richtlinien von 1962 vgl. immerhin Ritgen 1971, S.44ff. und die Richtlinien in ebd., S.42p ff..

⁵¹ Vgl. Bundeskriminalamt 1992, S.13; Bundeskriminalamt 1993, S.5; Bundeskriminalamt 1994, S.5. In der ehemaligen DDR gab es 1991/92 erhebliche Anlaufschwierigkeiten bei der Erstellung der PKS. Wegen Personalmangels schwankte zudem die Quote der aus den Vorjahren übernommenen Fälle deutlich, und 1992 kam es in Brandenburg zu einer Untererfassung von ca. 25.000 Fällen; vgl. Pfeiffer und Wetzels 1994, S.34f..

2 *Fragen der Reliabilität und Validität*

2.1 Die Problemstellung

Die Daten aus der PKS sollen hier als Indikator für die Inzidenz von Handlungen dienen, die unter das Konzept der „Gewaltkriminalität“ fallen, wobei angenommen wird, dass die einzelnen Kategorien unterschiedliche Dimensionen des Konstrukts messen.

Ein erstes Problem ergibt sich freilich daraus, dass die PKS unabhängig von Messfehlern im engeren Sinne im Zeitverlauf unterschiedliche Dinge mißt, weil sich strafrechtliche Deliktdefinitionen in der Kriminalstatistik ändern – die gemessenen Trendverläufe werden dadurch mehr oder weniger stark beeinflusst, also nicht valide gemessen⁵². Bindet man das Konzept der Gewaltkriminalität dagegen stärker an das jeweils gegebene Strafrecht und fasst „Gewaltkriminalität“ rein nominal als gewalttätige Handlungen, die – im Zeitverlauf unterschiedliche – strafrechtliche Normen verletzen, auf, wird die Strafrechtsentwicklung zu einer unabhängigen Variablen, welche die Delikthäufigkeit mitdeterminiert. Ihr Effekt lässt sich z.B. im Prinzip durch Interventionsmodelle modellieren⁵³.

Die Kriminalstatistik misst die interessierende Größe zudem nicht perfekt, sondern mit Fehlern. Folgende Faktoren führen zu Messfehlern:

- a) Das absolute Dunkelfeld⁵⁴: kriminelle Handlungen müssen zunächst von irgendjemand als solche *wahrgenommen* werden, um überhaupt angezeigt und registriert werden zu können.
- b) Anzeigeverhalten bzw. relatives Dunkelfeld⁵⁵: in die PKS gelangen nur *angezeigte* Delikte, aber nicht alle wahrgenommenen Verbrechen werden angezeigt; nicht angezeigte Delikte verbleiben außerhalb des offiziellen Hellfeldes.
- c) Veränderungen bei Kategorien der *Kriminalstatistik*: es liegt auf der Hand, dass unterschiedliches gemessen wird, wenn es Veränderungen bei den Delikten gibt, die unter eine Kategorie subsumiert werden (unabhängig von oder zusätzlich zu den Veränderungen bei den strafrechtlichen Definitionen der Delikte).

⁵² Sofern man die Klasse der Handlungen, auf die sich das Konstrukt „Gewaltkriminalität“ bezieht, konstant hält, in dem man es unabhängig vom Strafrecht oder in Orientierung am Strafrecht zu einem festen Zeitpunkt bestimmt.

⁵³ Vgl. Thome, Helmut, Anmerkungen zur Messfehlerproblematik (Dunkelfeld. etc.), unveröffentlichtes Manuskript, Halle 2002, S.2; ein Beispiel findet sich bei Lenke 1989, S.114-116.

⁵⁴ Vgl. Bundeskriminalamt 1995, S.7.

⁵⁵ Vgl. ebd..

- d) Veränderungen bei den Zählregeln und Registrierungsvorschriften: Änderungen z.B. bei der Zählweise von Serienstraftaten und Regelungen zum Zeitpunkt der Erfassung können erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Fallzahlen haben.
- e) Veränderungen bei Registrierungspraxis und Kontrollverhalten der Polizei: nicht jede Anzeige wird auch von der Polizei angenommen und registriert. Die Auslegung von Registrierungsvorschriften, die Zuordnung von Straftaten zu Kategorien, und Fehlerquoten können variieren. Bei einigen, hier aber nicht interessierenden Delikten (z.B. Drogenkriminalität) wird die Zahl registrierter Delikte stark von den proaktiven Tätigkeiten (Kontrollen, Razzien) der Polizei bestimmt, und die Verfolgungsintensität ist nach Deliktart und im Zeitverlauf unterschiedlich und beeinflusst die Aufklärungsquote.

Es gibt also eine Reihe von Faktoren, welche die PKS verzerren. Haben die Fehler einen rein zufälligen Charakter, sind Parameterschätzungen unverzerrt. Sind die Fehler konstant – und hiervon ging man entsprechend dem Postulat der „konstanten Verhältnisse“ lange aus⁵⁶ – würden die Koeffizienten in Erklärungsmodellen gleichmäßig unterschätzt. Systematische Fehler führen zu verzerrten Schätzungen von Kausalmodellen, wenn sie mit dem wahren Wert oder den erklärenden Variablen zusammenhängen⁵⁷.

Die Probleme lassen sich wie folgt verdeutlichen⁵⁸: Wir gehen von folgender Regressionsgleichung aus:

$$y = a + bx + e \quad (1)$$

Die fehlerhaft gemessene Kriminalitätsrate ist hier die abhängige Variable „y“; „x“ sei eine korrekt gemessene erklärende Variable (als solche kann auch die „Zeit“ fungieren). Das Residuum „e“ besteht aus dem Fehlerterm der Regressionsgleichung für die „wahre“ Kriminalitätsrate („e_w“) und dem Fehler der Messung von y („u“), das heißt:

$$e = e_w + u \quad (2)$$

Der Mittelwertwert von e_w ist Null, nicht aber derjenige von u. Da der Intercept-Term „a“ in der Regel nicht inhaltlich interpretiert wird, lassen wir ihn hier außer acht. Die

⁵⁶ Vgl. Heinz 1990, S.83.

⁵⁷ Vgl. Thome 2002; Pescosolido und Mendelsohn 1986.

⁵⁸ Ich orientiere mich an Pindyck und Rubinfeld 1998, S.178ff., S.337ff. sowie Carr-Hill und Stern 1979, S.123ff.; vgl. auch Pescosolido und Mendelsohn 1986.

Situation ist unproblematisch, solange x und u unkorreliert sind ($\text{Cov}(x, u)=0$): die Schätzung des Einflussgewichts „ b “ ist unverzerrt und konsistent. Stellt z.B. x die Zeitvariable dar, kann der Trendverlauf von y unverzerrt geschätzt werden, sofern der Messfehler in y nicht mit x korreliert. Die Varianz der Fehler nimmt zwar zu, das beeinträchtigt aber lediglich den Determinationskoeffizienten und den Standardfehler des Regressionskoeffizienten „ b “.

Ist u allerdings mit x korreliert, hat dies inkonsistente und verzerrte Schätzungen von b und dem Standardfehler von b zur Folge.

Ist u zudem mit der tatsächlichen Kriminalitätsrate „ y^* “ korreliert, variiert e systematisch mit ihr, d.h. es liegt Heteroskedastizität vor (die freilich möglicherweise als solche modelliert werden kann).

Naheliegend ist der Gedanke, den Messfehler als durch nicht-kontrollierte Drittvariablen bedingt (also „omitted variables bias“) aufzufassen. Nehmen wir an, wir könnten diese Störgröße „ k “ irgendwie erfassen und in dem Regressionsmodell berücksichtigen:

$$y = a_1 + b_1x_1 + c_1k + e_1 \quad (3)$$

Man hätte dann möglicherweise zwar ein Kollinearitätsproblem (wenn x und k hoch miteinander korrelieren), aber unverzerrte Schätzungen und keine systematische Variation der Varianz im Fehlerterm. Ist eine den Messfehler bestimmenden Variable, z.B. k , allerdings von der wahren Kriminalitätsrate y^* abhängig, ergibt sich nun ein Endogenitäts-Bias, da y und k beide durch dieselbe nicht-gemessene Drittvariable (y^*) beeinflusst werden. Ist zudem eine Determinante x_1 von y^* zugleich erklärende Variable für k , ergibt sich ein weiteres Problem. Beides sieht man leicht, wenn man sich verdeutlicht, dass man es eigentlich mit folgendem Gleichungssystem zu tun hat:

$$y^* = a_1 + b_1x_1 + e_1 \quad (4)$$

$$k = a_2 + b_2x_1 + c_2y^* + d_2x_2 + e_2 \quad (5)$$

(„ x_2 “ ist hier als weitere Bedingungsgröße für „ k “ eingesetzt.)

$$y = y^* + c_1k + e_3 \quad (6)$$

Setzt man (6) in Gleichung (4) ein, ergibt sich Gleichung (3) mit modifiziertem Fehlerterm $e^* = e_1 + e_3$:

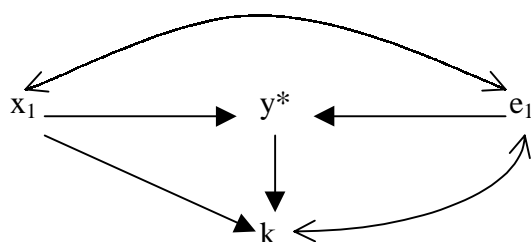
$$y = a_1 + b_1x_1 + c_1k + e^* \quad (7)$$

Das Gleichungssystem (4) bis (6) macht aber deutlich, dass die Störgröße k ebenso wie die eigentlich interessierende Einflussgröße x_1 mit dem Fehlerterm „ e_1 “ korreliert

(vgl. Abbildung 1). Dies bedeutet, dass auch die Schätzung von (7) inkonsistente und verzerrte Parameter ergibt. Dies macht die Verwendung von Instrumenten-Variablen notwendig, was aber nur möglich ist, wenn es eine als Instrument geeignete Variable x_2 gibt, die hoch mit k , nicht aber mit y^* und x_1 korreliert. Auch ein solches Verfahren würde nur das Problem inkonsistenter Schätzungen lösen, beseitigt aber nicht die Gefahr, bei begrenzten Stichproben zu verzerrten Parameterschätzungen zu gelangen. Die hier dargestellte Problematik impliziert im übrigen auch, dass die Schätzung des Einflusses von Gesetzesänderungen mit den gleichen Problemen belastet ist, sofern Strafrechtsänderungen von y^{*59} oder x_1 beeinflusst werden.

Die durch systematische Messfehler verursachten Probleme und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung werden unten noch weiter diskutiert, nachdem zuvor Erkenntnisse zu den Verzerrungsfaktoren im einzelnen dargelegt und daraufhin befragt wurden, ob sie auf systematische Fehler schließen lassen.

Abbildung 1: Die Beziehung zwischen x_1 , y^* und e_1



Legende:

- \longleftrightarrow Korrelation
- \longrightarrow kausale Beziehung

2.2 Die für Validität und Reliabilität relevanten Faktoren im einzelnen

2.2.1 Änderungen des Strafrechts

Unter dem Begriff „Gewaltkriminalität“ werden hier physische Zwangshandlungen sowie Handlungen, bei denen Zwang durch die Drohung mit Gewalt ausgeübt wird, subsumiert, die sich als Verstoß gegen Rechtsnormen beschreiben lassen.

Im einzelnen in Erwägung zu ziehen sind⁶⁰:

⁵⁹ Was zugegebenermaßen unwahrscheinlich ist, da die Politik eher auf die registrierte Kriminalität „y“ reagieren wird (was nicht weniger problematisch ist).

⁶⁰ Die endgültige Entscheidung darüber, welche Kategorien ggf. als Indikatoren für „Gewaltkriminalität“ ausgewählt werden, erfordert natürlich eine vorherige abstrakte Bestimmung dieses Begriffs, die an dieser Stelle aber nicht vorgenommen werden kann. Eine ausführliche Tabelle mit den relevanten Gesetzesänderungen, deren

Straftaten gegen das Leben:

- Mord (0100) und Totschlag (0200)⁶¹: hier könnte die Aufhebung der Verjährung von Mord (Sechzehntes Strafrechtänderungsgesetz v. 16. 7. 1979) von Bedeutung sein, insofern hier einige alte Fälle nach Inkrafttreten des Gesetzes registriert worden sein können, die sonst wegen Verjährung nicht verfolgt worden wären; die Auswirkungen dürften jedoch gering sein. Bei der Häufigkeitsziffer ist im Jahr nach der Gesetzesänderung lediglich ein leichter Anstieg im Rahmen des Üblichen zu erkennen, der die Entwicklung des Vorjahres fortsetzt. Von Bedeutung bei dieser Deliktgruppe ist des weiteren das Sechste Strafrechtsreformgesetz von 1998, welches die Aufhebung des § 217 (Kindestötung, Schlüssel 0220) beinhaltet; diese dürfte jedoch kaum von Bedeutung sein, da die Fallzahlen gering waren (1995: 32, 1998:24) und die entsprechenden Fälle weiterhin in dieser Deliktgruppe (nun als Mord oder Totschlag) registriert werden dürften.
- fahrlässige Tötung (0300): keine Änderungen der strafrechtlichen Definition.
- Schwangerschaftsabbruch (0400): hier gab es zahlreiche Änderungen 1969, 1974, 1976, 1993 und 1995. Auffällige Änderungen bei den Fallzahlen stellten sich bei den beiden letzten Änderungen nicht ein⁶². Zu beachten ist außerdem, dass nach dem Einigungsvertrag §§ 218-219d in der ehemaligen DDR nicht zur Anwendung kamen, dafür das entsprechende Recht der DDR weitergalt (bis 1995)⁶³.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (1110): hier erfolgte 1973 eine Neufassung des §177⁶⁴, die allerdings von keiner auffälligen Veränderung der Fallzahlen gefolgt wurde. Anders im Falle der Änderung von 1997⁶⁵, die im Jahr

Reproduktion hier aus Platzgründen nicht möglich ist, kann beim Verfasser angefordert werden; die Änderungen bis 1992 sind in Vormbaum und Welp 1999a, 1999b und 2000 zu finden.

⁶¹ Die beiden Schlüssel werden hier zusammengefaßt behandelt, da sie bis 1970 eine Kategorie waren und daher über längere Zeiträume nicht getrennt analysiert werden können.

⁶² Vgl. Bundeskriminalamt 1995, S. 25, Bundeskriminalamt 1996, S.23, Bundeskriminalamt 1997a, S.30. Für die früheren Jahre liegen dem Verfasser keine Zeitreihen vor; das Delikt der Abtreibung wird hier auch nur der Vollständigkeit halber aufgeführt, inhaltlich ist es nicht von Interesse.

⁶³ Aber: „Die Schlüssel der PKS wurden für Ostberlin und Ostdeutschland jedoch nicht auf fortgeltende §§ des DDR-StGB bezogen.“ (Dörmann 2002a).

⁶⁴ Es erfolgte v.a. eine Präzisierung: Nötigung zum Beischlaf mit Täter *oder einem Drittem* fielen nun hierunter, dafür entfiel die Formulierung „oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf Missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zweck in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.“

⁶⁵ U.a. wurde Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt.

1998 zu einem ungewöhnlichen Anstieg der Häufigkeitsziffer gegenüber dem Vorjahr führte, der offenbar auch keine Zufallsschwankung darstellte, insofern sich die Häufigkeitsziffern auf einem höheren Niveau stabilisierten⁶⁶. Eine Vergleichbarkeit der Schlüsselinhalte ist bei dieser Kategorie also nur bis einschließlich 1997 gegeben.

- Sonstige sexuelle Nötigung (1120; vor 1971 nicht gesondert in der PKS ausgewiesen): hier gab es 1969, 1973 und 1997 relevante Änderungen, wobei erneut die von 1997 die signifikanteste ist. Weder der Änderung von 1973 noch der von 1997 folgte eine auffällige Veränderung der Fallzahlen⁶⁷; allerdings werden seit 1998 schwere Fälle der sexuellen Nötigung mit Vergewaltigungen zusammen registriert, was die Vergleichbarkeit mit Vorjahren einschränkt.
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses (1130, seit 1994): 1998 kam als neuer Tatbestand der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c) hinzu.
- Sexueller Missbrauch (1300): Bei der Subkategorie sexueller Missbrauch von Kindern (1310) gab es 1973, 1993 und 1998 Änderungen, die sich allerdings nicht in den Fallzahlen bemerkbar machten⁶⁸. Inhaltlich waren v.a. die Änderungen von 1993 (Strafbarkeit von Deutschen im Ausland begangener Taten) und 1998 (neue Definition des Tatbestandes) von Belang.
- Zuhälterei (1420): hier ist in erster Linie die Neufassung der §§ 181, 181a StGB von 1973 relevant, die das Delikt präziser definiert, außerdem auch Zuhälterei gegenüber Männern unter Strafe stellt. Die Änderung von 1998 ist dagegen ohne Belang.
- Menschenhandel (1440): Hier gab es 1992 eine Änderung, welche eine Ausweitung der strafbaren Tatbestände enthielt⁶⁹.

Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit:

- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (2100): Hier gab es durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch von 1975

⁶⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 1981, S.177; Bundeskriminalamt 2001a, S.139, 143.

⁶⁷ Vgl. Bundeskriminalamt 1987, S.177; Bundeskriminalamt 1999, S.131; Bundeskriminalamt 2001a, S.139.

⁶⁸ vgl. Bundeskriminalamt 1987, S.178; Bundeskriminalamt 1995, S.137; Bundeskriminalamt 1997, S.139, S.143; Bundeskriminalamt 1999, S.131; Bundeskriminalamt 2001a, S.139, S.143.

⁶⁹ § 180b: nun schon einmalige Betätigung strafbar. Außerdem „Einwirken“ statt „Anwerben“; § 181: Nun fällt auch gewerbsmäßiges Anwerben von Ausländern zur Prostitution darunter, und zwar auch ohne List oder Zwangsmittel.

bedeutsame Änderungen bei den §§250, 251 und 316a, sowie unbedeutende Änderungen 1998. Den Änderungen 1975 folgte ein deutlicher Anstieg v.a. der registrierten Versuche, der allerdings als solcher nicht außergewöhnlich war⁷⁰.

- Körperverletzung (2200): Bei der Körperverletzung mit Todesfolge (2210) gab es keine relevanten Änderungen. Bei der schweren Körperverletzung (2220) ist v.a. die Einführung der Strafbarkeit des Versuchs ab 1975 von Bedeutung, die sich in einem deutlichen Anstieg der (Gesamt-)Zahlen niederschlug; gleiches gilt für die Neufassung 1994, wobei sich hier allerdings der Anstieg in den Folgejahren fortsetzte⁷¹. Ebenfalls die Strafbarkeit des Versuchs wurde 1998 auch bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen (2230 – zudem Ausweitung der Tatbestände) und der leichten Körperverletzung (2240) eingeführt; bei letztgenannter Kategorie gab es außerdem 1969 eine Ausweitung des Antragsrechtes, wobei dies keine offensichtlichen Veränderungen bei den Fallzahlen zur Folge hatte⁷². Bei der fahrlässigen Körperverletzung (2250) wurde 1975 ebenfalls das Antragsrecht geändert.
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2300): In der Kategorie „Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel“ (2310) gab es mehrfach Gesetzesänderungen, unter denen die Neufassung 1969/70, die Änderung u.a. beim Antragsrecht 1975, die Aufhebung des § 237 (Entführung gegen den Willen der Entführten) sowie die Neufassung 1998 Beachtung verdienen. Außerdem bestimmte der Einigungsvertrag, dass § 236 (Entführung mit Willen der Entführten) – 1998 durch einen neuen § 236 (Kinderhandel) ersetzt – nicht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zur Anwendung kam. Keine nennenswerten Änderungen gab es bei den der Kategorie „Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung“ (2320) zugrundeliegenden Paragraphen, bis 1998 bei § 239 die Qualifikation „widerrechtlich“ entfiel⁷³. Beim erpresserischen Menschenraub (2330) könnten neben der Neufassung des § 239a (vorher: nur Kindesentführung) 1971 die Neudefinition des Tatbestandes 1989 neben der Präzisierung 1998 ins Gewicht fallen; die Veränderung 1989 war jedoch von keiner auffälligen Entwicklung der Zahlen gefolgt⁷⁴. Die Kategorie 2340

⁷⁰ Vgl. Bundeskriminalamt 1981, S.179 und den Zeitreihenplot im Anhang.

⁷¹ Vgl. Bundeskriminalamt 1981, S.181 und den Zeitreihenplot im Anhang.

⁷² Vgl. Bundeskriminalamt 1981, S.183.

⁷³ Die Änderung von § 239 Abs.1 in 1975 dürfte ohne Belang sein, da ohnehin nur vorsätzlich begangene Delikte strafbar sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

⁷⁴ Vgl. Bundeskriminalamt 1991, S.218; Bundeskriminalamt 1993, S.145.

(Geiselnahme) wurde durch Einfügung des § 239b erst 1971 geschaffen. 1989 erfolgte eine Neufassung, durch welche die Bestimmung des Tatbestandes verändert wurde, wie bei 2330 ohne erkennbare Auswirkung auf die Fallzahlen⁷⁵. Die Kategorie 2350 (Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) entstand ebenfalls 1971 durch Einfügung des § 316c, der 1990 geändert wurde und sich seither auch auf Angriffe auf den Seeverkehr bezieht. Betrachtet man die Gesamtentwicklung in der Kategorie 2300, fällt auf, dass den verschiedenen signifikanten Änderungen wie die Einfügung neuer Tatbestände, die unter sie subsumiert werden und eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Zahlen im Zeitverlauf eigentlich verhindern, kein ungewöhnlichen Veränderungen der Fall- und der Häufigkeitszahlen folgten⁷⁶.

Sonstige Straftatbestände (6000):

- Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (6200): hier gab es bezüglich der Unterkategorien zahlreiche Gesetzesänderungen 1960, 1968, 1970, 1971, 1973, 1975, 1976, 1985, 1989, 1990, 1994 und 1998. Im einzelnen waren folgende relevante Unterschlüssel betroffen: Widerstand gegen die Staatsgewalt (6210) durch Neufassung des § 121 (Gefangenenmeuterei) in 1975; Landfriedensbruch (6230) durch Änderungen des § 125 1970, 1985, 1989, die jeweils Änderungen bei den strafbaren Tatbeständen beinhalteten, sowie durch eine Änderung des § 125a 1998. Die Subkategorie 6220 schwerer Hausfriedensbruch war als einzige nicht von Änderungen betroffen. Daneben gab es Änderungen bei Paragraphen, für die es keine separaten Unterschlüssel von 6200 gibt, v.a. des § 138 (Nichtanzeige) 1968, 1971, 1973, 1975, 1976.
- Brandstiftung und Herbeiführung einer Brandgefahr (6400): Hier ist v.a. die Änderung des § 307 Abs.2 im Jahr 1975 von Bedeutung (betrifft 6400 und 6410). 1998 erfolgte eine komplette Neufassung der zugrundeliegenden Paragraphen einschließlich Änderungen bei den Tatbeständen (neue §§ 306 – 306f), sodass die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren eingeschränkt wird. Beide Änderungen waren von sehr starken Anstiegen bei den Fall- und Häufigkeitszahlen gefolgt (die aber auch sonst vereinzelt auftraten⁷⁷).

⁷⁵ vgl. Bundeskriminalamt 1991, S.219; Bundeskriminalamt 1993, S.145.

⁷⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 1981, S.184 und Diagramm 10 im Anhang.

⁷⁷ Vgl. Bundeskriminalamt 1981, S.190; Bundeskriminalamt 2000, S.203, 205.

- 6750 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen § 307-312 StGB (mit Unterkategorien, erst seit 1986 gesondert ausgewiesen): hier gab es 1994 und 1998 Änderungen. Bei den Unterkategorien 6751 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie⁷⁸, 6752 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und 6753 Missbrauch ionisierender Strahlen kam es nur 1998 zu Änderungen, die nur redaktionellen Charakter haben.

Insgesamt lässt sich also sagen, dass für folgende Schlüssel die strafrechtliche Grundlage bis einschließlich 1997 hinreichend stabil und damit Vergleichbarkeit zwischen Zeitpunkten gegeben ist:

0100 Mord,

0200 Totschlag,

0300 fahrlässige Tötung,

1130 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses (erst seit 1994 separat ausgewiesen),

2210 Körperverletzung mit Todesfolge,

2230 Misshandlung von Schutzbefohlenen,

2320 Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung,

6220 schwerer Hausfriedensbruch.

Mit Vorbehalten (insofern es signifikante Veränderungen, aber ohne erkennbare Auswirkungen auf die Zahlen, gab) gilt dies für alle anderen genannten Schlüssel, außer: 2100 Raub, räuberische Erpressung etc. (Vergleichbarkeit vor und nach 1975)

2220 gefährliche und schwere Körperverletzung (Vergleichbarkeit vor 1975, 1975 bis 1994)

6400 Brandstiftung und Herbeiführung einer Brandgefahr, 6410 vorsätzliche Brandstiftung (Vergleichbarkeit vor und nach 1975),

bei denen große Zweifel an der Vergleichbarkeit über den gesamten Zeitraum bestehen – wobei die beiden erstgenannten Delikte hochrelevant sind. Insofern sind Interventionsmodelle heranzuziehen, um auch Analysen für Straftaten mit bedeutsamen rechtlichen Änderungen durchführen zu können.

⁷⁸ § 307 StGB; die Deliktdefinition zielt auf den Vorsatz einer Herbeiführung einer Gefahr für „Leib und Leben“ – insofern kann man hier von einem Gewaltdelikt sprechen; das gilt auch für 6752 und 6753 (§§ 308, 309 StGB); diese Delikte werden hier daher der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Die Verwendung von Interventionsmodellen würde allerdings auf Probleme stoßen, falls die Strafrechtsänderungen ihrerseits von der Kriminalitätsentwicklung abhingen; hierauf gibt es jedoch keine Hinweise⁷⁹.

2.2.2 Änderungen im Straftatenschlüssel

Auf den ersten Blick naheliegend ist die Verwendung des Summenschlüssels 8920 Gewaltkriminalität, der seit 1982 eingeführt ist und für den auch Zahlen für frühere Zeitpunkte verfügbar sind. Allerdings gab es 1963, 1973, 1998 und 1999 Änderungen bei den im Summenschlüssel enthaltenen Kategorien. Freilich könnte man für die von Beginn an enthaltenen Kategorien (also ohne die seit 1973 geführten Schlüssel erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luftverkehr) eine Summe bilden, die dann bis 1998 durchgängig verfügbar wäre. Gegen die Verwendung des Summenschlüssels spricht aber, dass er im wesentlichen von Massendelikten (Raub, schwere und gefährliche Körperverletzung) bestimmt wird, während z.B. Tötungsdelikte nur ein geringes Gewicht haben. Außerdem enthalten Kriminalitätstheorien unterschiedliche Aussagen in Bezug auf einzelne Straftaten⁸⁰. Es lohnt sich daher, die einzelnen Schlüssel durchzugehen, die sich auf Gewaltdelikte beziehen, also nicht nur die im Summenschlüssel 8920 enthaltenen (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Gruppe 0000 Straftaten gegen das Leben:

- 0100 Mord § 211StGB: hier gab es **keine Änderungen** beim Schlüssel
- 0110 Mord in Zusammenhang mit Raubdelikten: vor 1999 Raubmord (lediglich Umbenennung⁸¹)
- 0120 Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten: vor 1999 Sexualmord (lediglich Umbenennung)
- 0200 Totschlag und Tötung auf Verlangen: 1999 umbenannt (vorher: alle übrigen (vorsätzlichen) Tötungen)
- 0210 Totschlag und Tötung auf Verlangen: 1999 gestrichen

⁷⁹ So könnte z.B. vermutet werden, dass eine hohe oder steigende Kriminalität zu einer repressiveren Strafrechtspolitik und mit dieser zu einer Ausweitung der Definitionen von Straftaten führt. Allerdings scheint ein derart unmittelbarer Zusammenhang von Kriminalitäts- und Strafrechtsentwicklung empirisch nicht plausibel (vgl. Tham 1998, S.388f.).

⁸⁰ Z.B. postulieren modernisierungstheoretische Ansätze nach einem anfänglichen Ansteigen von beiden Deliktsarten im Zuge der Industrialisierung eine Abnahme von Gewalt- und eine Zunahme von Eigentumsdelikten, was in Anbetracht des Umstandes, dass Raubmorden und Raubdelikten ein materielles Motiv zugrunde liegt, bei diesen eine gegenüber anderen Gewaltdelikten abweichende Entwicklung erwarten lässt; vgl. Shelley 1981, S.36f., S.100, S.139; Thome 1992, S.213.

⁸¹ Vgl. Dörmann 2002a.

- 0220 Kindestötung: 1999 gestrichen
- 0300 Fahrlässige Tötung § 222 StGB – nicht i.V.m. Verkehrsunfall – : wurde **nicht geändert**
- 0400 Abbruch der Schwangerschaft §§ 218, 218b, 218c, 219 a, 219 b StGB: keine Änderung (aber Gesetzesänderung⁸²)

Gruppe 1000 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- 1110 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs.2, 3 und 4, § 178 StGB: 1998, 1999 geändert, 1998/99 Einführung von Unterkategorien
- 1120 sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs.1 und 5 StGB: 1998 u. 1999 geändert
- 1130 sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen: wurde erst 1994 eingeführt, 1999 geändert
- 1300 sexueller Missbrauch: 1999 geändert
- 1310 sexueller Missbrauch von Kindern: nur Einführung von Subkategorien 1311-1318 in 1999
- 1330 sexueller Missbrauch Jugendlicher: 1995 neu
- 1340 sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger: 1995 neu
- 1420 Zuhälterei: wurde 1993 nur redaktionell (nicht inhaltlich) geändert
- 1440 Menschenhandel: wurde 1977 eingeführt, 1993 redaktionell geändert, 1997 Einführung von Unterschlüssel 1441 (Menschenhandel § 180b StGB) mit der Folge, dass Fälle, die bisher unter der Kategorie 1410 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution) fielen, nun unter 1441 und dem Summenschlüssel 1440 registriert werden.

Gruppe 2000 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit:

- 2100 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (umfasst auch Delikte mit tödlichem Ausgang: Raub mit Todesfolge §251 StGB): keine Änderungen (nur Einführung von Subkategorien). Aber: Einführung der Unterkategorien 2341-2343 bei 2340 Geiselnahme und 2331-2333 bei 2330 erpresserischer Menschenraub in 1977 führt dazu, dass bisher als Raubdelikte geführte Straftaten (Geiselnahmen bei Raubüberfällen) nun als Geiselnahmen bzw. erpresserischer Menschenraub gezählt werden.
- 2200 Körperverletzung, darunter:
- 2210 Körperverletzung mit Todesfolge: **keine Änderung**

⁸² S. Abschnitt zu Gesetzesänderungen.

- 2220 gefährliche und schwere Körperverletzung: **keine Änderung** (nur Subkategorie eingeführt)
- 2230 Misshandlung von Schutzbefohlenen: seit 1.4. 1998 werden hier und in der (1979 eingeführten) Subkategorie 2231 Misshandlung von Kindern auch strafbare Versuche registriert.
- 2240 vorsätzliche leichte Körperverletzung: seit 1.4. 1998 werden hier auch strafbare Versuche registriert
- 2300 Straftaten gegen die persönliche Freiheit: wurde 1998 geändert (in Folge von Gesetzesänderungen); außerdem zwischen 1973 und 1999 Einführung von Subkategorien; davon relevant, aber zahlenmäßig nicht bedeutend:
- 2310 Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel: 1998, 1999 geändert (in Anpassung an Gesetzesänderungen).
- 2320 Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung: 1999 Unterkategorien eingeführt, sonst **keine Änderung**
- 2330 Erpresserischer Menschenraub (seit 1973): 1977 Einführung der Subkategorien 2331-2333; die hierunter fallenden Straftaten waren vorher unter 2100 registriert worden.
- 2340 Geiselnahme (seit 1973): 1977 Einführung der Subkategorien 2341-2343; die hierunter fallenden Straftaten waren vorher unter 2100 registriert worden.
- 2350 Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (seit 1973): 1999 geändert (entsprechend geänderter rechtlicher Definition; vorher: nur Angriff auf den Luftverkehr)

Bei erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr handelt es sich um 1973 neu eingeführte Straftatbestände, was allein dadurch zu einem Anstieg der Fälle in der Kategorie 2300 geführt haben dürfte. Es ist allerdings denkbar, dass einige Fälle des erpresserischen Menschenraubes bisher als Menschenraub eingestuft wurden; auch die nun als Geiselnahme und unter Angriff auf den Luftverkehr gezählten Taten dürften vorher unter anderen Kategorien registriert worden sein.

Gruppe 6000 sonstige Straftatbestände

- 6200 Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung: 1999 geändert
- 6210 Widerstand gegen die Staatsgewalt: **keine Änderung**
- 6220 Schwerer Hausfriedensbruch: **keine Änderung**

- 6230 Landfriedensbruch: 1999 geändert
- 6400 Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr: 1999 geändert (infolge von Gesetzesänderung)
- 6410 (vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr: 1999 geändert
- 6551 Körperverletzung im Amt: erst 1998 eingeführt!
- 6750 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen § 307-312 StGB (mit Unterkategorien): 1986 eingeführt, 1995 und 1999 geändert; darunter:
- 6751 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
- 6752 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
- 6753 Missbrauch ionisierender Strahlen

Den aktuellen Straftatenkatalog gibt es aber erst seit 1971. Relevante Kategorien im alten Schlüssel waren⁸³:

1. Mord und Totschlag (StGB §§ 211-213, 216)
 2. Versuchter Mord und Totschlag (StGB §§ 211-213, 216)
 3. Kindstötung (§ 217)
 4. Abtreibung (§ 218)
 5. Fahrlässige Tötung (§ 222)
 6. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§§ 226, 227, 229), seit 1963: nicht in Verbindung mit Verkehrsunfall
 7. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 223a-225, 229)
 8. Notzucht (§§ 177, 178)⁸⁴
 9. Unzüchtige Handlungen mit Kindern (§176 Ziff.3)
 13. Raub und räuberische Erpressung (§§ 249-252, 255), seit 1963 auch Auto-Straßenraub (§316a)
 21. Vorsätzliche Brandstiftung (§§306-308)
 26. Aufruhr, Auflauf, Landfriedensbruch, Landzwang (§§ 115, 116, 125, 126)
- außerdem seit 1963⁸⁵:
- Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (§§ 234, 235-237, 239-241)

Für wenige Delikte gab es identische Kategorien vor und nach 1970⁸⁶; und nur wenige Schlüssel, z.T. aber für bedeutsame Delikte, waren von 1970 an vorhanden

⁸³ Vgl. Holle 1954, S.2; Ritgen 1971, S.11f..

⁸⁴ Entspricht der Kategorie 1110 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung.

und blieben ohne substantielle Änderungen bis 2000⁸⁷. 1970 bis 1998 sind allerdings die Schlüssel bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie die Körperverletzungsdelikte konstant, bis 1999 auch diejenigen bei den Unterkategorien der Straftaten gegen das Leben und den aufgeführten sonstigen Straftatbeständen⁸⁸. Somit müssten zumindest den Kategorien nach einige z.T. wichtige (Tötungsdelikte, Körperverletzung, Raub) Indikatoren durchgängig von 1953 bis 1999 (46 Jahre) vorliegen, wenn auch nicht mit allen Differenzierungen: Mord und Totschlag sowie Kindestötung müssten z.B. zusammengefasst werden, sowie bei den anderen Delikten jeweils versuchte und vollendete Delikte.

Bei den Kategorien des Straftatenschlüssels mit Änderungen lässt sich deren Auswirkung mit Interventionsmodellen kontrollieren. Hilfreich ist hier der Umstand, dass die Schlüsseländerungen mit wenigen Ausnahmen im Zusammenhang mit Strafrechtsänderungen erfolgten, sodass mit einer Interventionsvariablen für die Gesetzesänderungen auch die Kategorienänderung kontrolliert wird. Ansonsten gibt es keinen Grund zur Annahme, dass von Gesetzesänderungen unabhängige Kategorienänderungen mit der „wahren“ Kriminalitätsrate oder erklärenden Variablen korreliert sind, sodass von ihnen einerseits keine systematischen Verzerrungen in Parametern bewirkt werden dürften, die Schätzung ihres Einflusses mittels Interventionsanalysen andererseits auch keine Probleme bereitet.

2.2.3 Änderungen bei den Richtlinien für die Erfassung von Straftaten

Schwer einzuschätzen sind die Auswirkungen der verschiedenen Änderungen bei den Richtlinien, die in Tabelle 2 im Anhang aufgelistet sind.

Es ist allerdings bei den Änderungen 1963 (Herausnahme der Verkehrs- und Staatsschutzdelikte, neue Richtlinien), 1971 (Umstellung auf Ausgangsstatistik, neue

⁸⁵ Vgl. Ritgen 1971, S.11f..

⁸⁶ Kindestötung, Abtreibung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern, fahrlässige Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, gefährliche und schwere Körperverletzung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, vorsätzliche Brandstiftung, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

⁸⁷ 0100 Mord § 211StGB, 0110 Mord in Zusammenhang mit Raubdelikten, 0120 Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten, 0200 Totschlag und Tötung auf Verlangen (die Änderungen bei den Subkategorien dürften sich nicht auf den Summenschlüssel ausgewirkt haben), 0300 Fahrlässige Tötung § 222 StGB – nicht i.V.m. Verkehrsunfall – , 6210 Widerstand gegen die Staatsgewalt, 6220 Schwerer Hausfriedensbruch.

⁸⁸ Bis einschließlich 1997 gab es zudem keine Änderungen des Schlüssels bei: 0210 Totschlag und Tötung auf Verlangen, 0220 Kindestötung, 0100 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 1110 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 1120 sonstige sexuelle Nötigung, 2200 Körperverletzungsdelikte (und einstelligen Unterkategorien), 6200 Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, 6230

bundeseinheitliche Richtlinien), im Falle der Tatverdächtigenzahlen auch 1983 (Echttäterzählung) und wahrscheinlich auch 1994 (geänderte Erfassungsregeln) davon auszugehen, dass die Auswirkungen signifikant waren, wenn sie sich auch nicht unmittelbar abschätzen lassen.

Dabei dürfte die Umstellung auf die Ausgangsstatistik 1971 v.a. zu künstlichen kurzfristigen Fluktuationen (durch Umstellungsprobleme) um den (korrekt abgebildeten) langfristigen Trend geführt haben (insofern sich vermutlich nur der Erfassungszeitpunkt, nicht die Erfassungsweise geändert hat)⁸⁹. Auch die neuen Erfassungsrichtlinien könnten sich auf die Fallzahlen ausgewirkt haben.

Die Entwicklung der Häufigkeitszahlen in einzelnen relevanten Schlüssel (u.a. Mord und Totschlag) zeigt allerdings keine auffälligen Sprünge in den Jahren, in denen Änderungen bei den Richtlinien wirksam werden; allerdings dürften die geringen Anstiege in 1971 gegenüber dem Vorjahr und die außergewöhnlich starken Anstiege in 1972 entsprechend obiger Vermutung eine Folge der Umstellung auf eine Ausgangsstatistik sein, insofern es bei Delikten mit langer Ermittlungsdauer zu Mindererfassungen in 1971 kam⁹⁰.

Die Herausnahme der Staatsschutzdelikte ist partiell „heilbar“, insofern die Staatsschutzdelikte z.T. gesondert ausgewiesen sind (allerdings werden nur die „sonstigen“ Staatsschutzdelikte nach dem jeweiligen Paragraphen des StGB ausgewiesen).

Die nicht korrigierbare Herausnahme der Verkehrsdelikte hatte v.a. bei Körperverletzungen mit Todesfolge drastische Auswirkungen auf die Fallzahlen (1958 bis 1962 durchschnittlich 572 Fälle jährlich, 1963 bis 1967 nur noch 269).

Unbedeutend sind die Richtlinienänderungen von 1997 und 1999 (sieht man von den Auswirkungen bei Landfriedensbruch ab). Auswirkungen könnte die Änderung der Vorschriften für „gleichartige Folgehandlungen“ in 1998 gehabt haben, sofern hier die Richtlinien nicht lediglich der ohnehin üblichen Praxis angepasst wurden.

Es ist also von einem konservativen Standpunkt gesehen davon auszugehen, dass nur jeweils die Daten für die Jahre 1953 bis 1956 (dann Aufnahme des Saarland in PKS, vgl. Tab.3), 1957 bis 1962, 1963 bis 1970 (die Daten für 1971 und 1972 sind

Landfriedensbruch (1999 geändert), 6400 Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr (1999 geändert, einschließlich 6410 (vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr).

⁸⁹ Vgl. Heinz 1990, S.46 (Fn.255).

⁹⁰ Vgl. Dörmann 2002b.

als fragwürdig einzuschätzen), 1973-1994, und 1995 bis 1997 miteinander vergleichbar sind. Allerdings ist es unplausibel anzunehmen, dass die Richtlinienänderungen in einem systematischen Zusammenhang mit der „wahren“ Kriminalität oder deren Determinanten stehen, sodass Parameterschätzungen für den Einfluss letzterer unverzerrt bleiben, und eine Aufnahme von Interventionsvariablen zur Abschätzung ihres Effekts unproblematisch ist.

2.2.4 Anzeigeverhalten

In die PKS gehen nur Delikte ein, die auch angezeigt wurden; dies ist jedoch keineswegs immer der Fall. In der Bevölkerung wahrgenommene, aber nicht angezeigte Delikte bilden (zusammen mit unbemerkten Straftaten) das Dunkelfeld. Aufschluss über das Verhältnis von angezeigten und nicht-angezeigten Delikten sowie Motive der Anzeige bzw. der Nicht-Anzeige geben Opferbefragungen; sie lassen folgendes erkennen⁹¹:

Etwa 40-50 Prozent aller Delikte werden zur Anzeige gebracht. Das Verhältnis angezeigter zu nicht-angezeigten vorsätzlichen Körperverletzungen beträgt allerdings etwa 1:5; Körperverletzungsdelikte werden also seltener angezeigt als Eigentumsdelikte⁹². Dies hängt damit zusammen, dass Tötlichkeiten in bestimmten Milieus als normal und hinzunehmen gelten⁹³. Außerdem verwischen sich bei Gewaltdelikten (z.B. im Rahmen von Wirtshausschlägereien) oft die Grenzen zwischen Täter und Opfer (sodass das Opfer, sofern es sich überhaupt als solches fühlt, guten Grund hat, eine Anzeige zu unterlassen)⁹⁴. Bei Sexualdelikten variieren die ermittelten Anzeigequoten erheblich (zwischen 15 Prozent und 60 Prozent⁹⁵). Das Verhältnis angezeigter zu nicht-angezeigten Delikten (die Dunkelzifferrelation) nahm bei Körperverletzungen zumindest in Bochum im Zeitverlauf zu (in der ersten Bochumer Befragung 1975 1:7, in der dritten Befragung 1998 1:3⁹⁶). Auch für die USA und England (nicht aber Schweden) werden für die 80er Jahre steigende Anzeigequoten berichtet⁹⁷; betrachtet man nicht nur einzelne Zeitpunkte, sondern die

⁹¹ Vgl. neben den im folgenden zitierten Autoren den Überblick bei Heinz 1993.

⁹² Vgl. Schwind 2001, S.380f..

⁹³ Vgl. Hanak et al.1989, S.104, S.121f..

⁹⁴ Vgl. Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.162.

⁹⁵ Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.71f..

⁹⁶ Vgl. Schwind 2001, S.39; Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.140.

⁹⁷ Vgl. Farrington et al. 1994, S.118.

Entwicklung über sämtliche Wellen der British Crime Survey, ergibt sich für England jedoch eher das Bild starker Fluktuation um ein kaum verändertes Niveau⁹⁸.

Das primäre Motiv der *Nicht-Anzeige*⁹⁹ ist die Geringfügigkeit des Schadens, daneben die Einschätzung, dass polizeiliche Ermittlungen kaum Erfolgschancen hätten. V.a. bei Körperverletzungen und Raub ist eine Regelung der Angelegenheit durch das Opfer selbst ein wichtiger Grund für die Nicht-Anzeige. Bei Gewaltdelikten, insbesondere im sozialen Nahraum, wird angegeben, es handele sich um eine Privatsache; daneben spielt in solchen Fällen aber auch Angst vor Rache des Täters eine Rolle. Versuchte Delikte werden als weniger schwer wahrgenommen und seltener angezeigt.

Die Bereitschaft *zur Anzeige* wird dagegen v.a. von der subjektiv wahrgenommenen und der objektiven Schwere (Verwendung von Schusswaffen, Schwere des Schadens oder der Verletzungen) der Viktimisierung¹⁰⁰ bestimmt. Daneben spielen die Erlangung einer Versicherungssumme, die Wiederbeschaffung gestohlenen Guts, Schadensersatz sowie die Bestrafung der Täter eine Rolle; letzteres ist v.a. bei Gewaltdelikten der Fall, bei denen auch präventive Überlegungen („damit so etwas nicht noch einmal passiert“) von hoher Bedeutung sind. Untersuchungen im Ausland zeigen, dass auch hier Prävention als Motiv eine Rolle spielt; ein weiterer Faktor scheint zu sein, dass die Anzeige als „Bürgerpflicht“ betrachtet wird¹⁰¹. Einstellungen und Verhältnis zur Polizei spielen beim Anzeigeverhalten keine Rolle¹⁰².

Die Anzeigebereitschaft *variiert mit soziodemographischen Merkmalen* der Opfer: Jugendliche und ältere Personen zeigen seltener an als Personen mittleren Alters; im Falle der Jugendlichen liegt das – zumindest bei Vermögensdelikten – im wesentlichen daran, dass sie in geringerem Maße gegen Diebstahl versichert sind, eine höhere Neigung zu informeller Regelung besitzen und es im Vergleich zu anderen Altersgruppen als schwer einschätzen, eine Anzeige zu erstatten¹⁰³. Die

⁹⁸ Vgl. Kershaw et. al. 2001, S.48.

⁹⁹ Vgl. den Überblick bei Weiß 1997, S.41ff.; Schwind 2001, S.378f.; Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.172f., S.176f., S.205-209; Skogan 1984; Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.72; Felson et al. 2002.

¹⁰⁰ Vgl. Schwind 2001, S.379f.; Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.189; Skogan 1984, S.121; Ausnahme hier: Sexualdelikte, vgl. Kunz 2001, S.306.

¹⁰¹ Vgl. Skogan 1984, S.121; Kürzinger 1978, S.152.

¹⁰² Vgl. Skogan 1984, S.122f.. Sparks et al. (1977, S.118f., S.134f.) fanden zwar einen leichten Zusammenhang zwischen Einstellungen zur Polizei und Anzeigebereitschaft; diese waren wiederum mit der selbstberichteten Delinquenz der Befragten korreliert: wer selber Straftaten begangen hatte, war unzufriedener mit der Polizei; insofern ist es denkbar, dass es sich bei der Korrelation zwischen Einstellungen zur Polizei und Anzeigebereitschaft um eine Scheinkorrelation handelt, oder diese nur eine vermittelnde Beziehung indiziert.

¹⁰³ Vgl. Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.196f..

Anzeigebereitschaft steigt zudem möglicherweise geringfügig mit der Schichtzugehörigkeit, um dann wieder abzufallen. Dies könnte partiell mit unterschiedlichen subjektiven Schwereinschätzungen zusammenhängen; so fanden z.B. Sparks und Mitarbeiter bei Unterschichtangehörigen eine höhere subjektive Schwereinschätzung für Eigentumsdelikte (die Auswirkungen auf die Anzeigequote wurden in diesem Fall aber durch eine geringere durchschnittliche objektive Schadensschwere aufgewogen). Die Schichtzugehörigkeit könnte auch bei der Einstufung von körperlichen Übergriffen im Rahmen von Streitigkeiten als Straftat eine Rolle spielen: Sparks und Mitarbeiter fanden, dass Mittelschichtangehörige solche Handlungen in höherem Maße ablehnten und seltener als gerechtfertigt ansahen¹⁰⁴. Frauen zeigen Gewaltdelikte häufiger an als Männer¹⁰⁵. Personen, die berichten, selbst delinquent zu sein, zeigen seltener an, sind aber häufiger Opfer von z.B. Gewaltdelikten¹⁰⁶. Insgesamt ist der Einfluss soziodemographischer Merkmale auf das Anzeigeverhalten im Vergleich zu dem der Deliktschwere aber gering.

Auch die *Beziehung zwischen Täter und Opfer* wirkt sich auf das Anzeigeverhalten aus: Es wird seltener angezeigt, wenn der Täter dem Opfer unbekannt ist oder aus dessen unmittelbaren sozialen Umfeld stammt, was bei schweren Gewaltdelikten, die sehr häufig Beziehungsdelikte sind, von Bedeutung ist¹⁰⁷. Die Polizei wird wohl v.a. dann eingeschaltet, wenn dem Opfer der Täter nur flüchtig bekannt ist, oder wenn Konflikte im sozialen Nahraum eskalieren – die Anzeige stellt hier die ultima ratio nach Scheitern informeller Regelungsversuche dar¹⁰⁸.

Merkmale des Täters haben allenfalls einen geringen Einfluss auf das Anzeigeverhalten: Ob eher jüngere Personen und solche von geringerem sozialen

¹⁰⁴ Vgl. Sparks et. al. 1977, S.121f.; S.169-181, S.191. Gove et al. 1985, S.467 zitieren dagegen zahlreiche Studien, welche eine geschlechts-, alters-, klassen- und ethnienübergreifende Übereinstimmung bei der Schwereinschätzung von Delikten belegen. Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.161 halten die Befunde bezüglich der Schichtzugehörigkeit für zu widersprüchlich, um definitive Aussagen zu erlauben.

¹⁰⁵ Vgl. Skogan 1984, S.124.

¹⁰⁶ Vgl. Skogan 1984, S.123f..

¹⁰⁷ Vgl. auch unten und Hanak et. al. 1989 S.101-103, S.114f. zur zugrundeliegenden lebensweltlichen Logik der Nicht-Anzeige; vgl. dagegen die Befunde von Felson et. al. 2002, S.643, die berichten, dass die Anzeigebereitschaft gegenüber dem Partner oder anderen Familienmitgliedern bei Tötlichkeiten laut National Crime Victim Survey *höher* ist, allerdings nur, wenn die Variable „incident occurred in victims home“ nicht kontrolliert wird. Nach Kontrolle dieser Variable ist die Anzeigebereitschaft bei Delikten im sozialen Nahraum *nicht mehr* von der gegenüber Fremden verschieden, außer gegenüber Personen, die weder Partner noch Familienmitglieder sind („other nonstranger“, also z.B. Freunde), wo sie niedriger ist.

¹⁰⁸ Vgl. Hanak et. al. 1989, S.141, S.143. Dies könnte auch den abweichenden Befund von Felson et al. erklären: die Items der National Crime Victim Survey fragen ziemlich direkt strafrechtliche Kategorien ab und heben daher primär auf Ereignisse ab, welche von den Befragten explizit als kriminelle Handlungen wahrgenommen werden; wird im Gewalt im sozialen Nahraum aber erst dann als kriminell aufgefaßt, wenn sie so schwerwiegend

Status, sowie eher Männer angezeigt werden, wie von Hanak vermutet, ist unklar¹⁰⁹. Seltener als Personen mittleren Alters werden offenbar Kinder und ältere Menschen angezeigt¹¹⁰. Ob die Anzeigebereitschaft gegenüber ausländischen Tätern größer ist als gegenüber Tätern mit deutschem Pass, ist strittig¹¹¹; allerdings ist bei Gewaltdelikten zumindest bei Jugendlichen die Anzeigebereitschaft höher, wenn Täter und Opfer unterschiedlichen ethnischen Gruppen angehören¹¹².

Möglicherweise haben auch *sozialökologische Faktoren* eine Bedeutung; Baumer findet für die USA beispielsweise eine kurvilineare Beziehung zwischen der sozioökonomischen Situation in Stadtteilen und der Anzeigebereitschaft ihrer Bewohner bei leichten Körperverletzungsdelikten in dem Sinne, dass Bewohner privilegierter und besonders benachteiligter Viertel eine deutlich niedrigere Anzeigebereitschaft haben als Personen, die in Vierteln leben, welche eine mittlere Position bei der sozioökonomischen Lage einnehmen¹¹³. Bei schwerer Körperverletzung und Raub findet sich dieser Effekt jedoch nicht.

Die *Polizeistärke* wirkt sich nach Befunden aus den USA auf das Anzeigeverhalten aus: je besser die personelle Ausstattung der Polizei, desto höher der Anteil der Delikte, die angezeigt werden¹¹⁴. Dies könnte daran liegen, dass eine größere Polizeidichte die wahrgenommenen Aufklärungschancen erhöht, oder ein einfacherer Zugang zur Polizei die Anzeigenerstattung erleichtert.

Nur wenig ist über den *Einfluss dritter Personen* auf das Anzeigeverhalten von Opfern bekannt, der wie vereinzelte empirische Hinweise¹¹⁵ vermuten lassen, unter Umständen bedeutsam ist. Gleiches gilt für das Anzeigeverhalten von Personen, die Zeuge einer Straftat werden¹¹⁶.

ist, dass an eine Fortsetzung der Beziehung nicht zu denken ist, ist einleuchtenderweise auch die Neigung zur Anzeige groß.

¹⁰⁹ Vgl. Hanak et. al. 1989, S.188; Rosellen 1980, S.94, wonach eher Personen der mittleren Altersgruppe angezeigt werden, und Schwind et. al. 2001, S.199, die keinen Zusammenhang zwischen Alter des Täters und Anzeigebereitschaft finden.

¹¹⁰ Vgl. Schwind et. al. 2001, S.163, anders dagegen S.199.

¹¹¹ Vgl. Schwind et. al. 2001, S.163, S.200f.; Mansel et al. 2001; Mansel 2001; Killias 1988.

¹¹² Vgl. Pfeiffer und Wetzels 1999: S.4f.; Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2001, S.73f..

¹¹³ Vgl. Baumer 2002.

¹¹⁴ Vgl. Levitt 1998.

¹¹⁵ Vgl. z.B. Hanak 1984, S.177; Greenberg und Ruback 1992, S.37-64 mit Befunden von Experimenten zum Einfluss von Zeugen auf das Anzeigeverhalten bei Diebstählen; Baumer 2002, S.598, S.600, S.602 findet einen positiven Effekt der Variable „bystander present“ auf die Anzeigebereitschaft bei einfacher und schwerer Körperverletzung, nicht aber Raub.

¹¹⁶ Wikström findet in einer Untersuchung von Anzeigeprotokollen und Ermittlungsakten aus 21 schwedischen Städten z.B., dass (zumindest dort) ein großer Anteil (40-50 Prozent) der registrierten Körperverletzungdelikte,

Ein bisher kaum thematisierter Faktor sind mögliche *kurzfristige Schwankungen im Anzeigeverhalten infolge spektakulärer Ereignisse oder politischer Debatten und intensiver Berichterstattung in den Medien über bestimmte Deliktarten und Tätergruppen* (Ausländer, Jugendliche etc.)¹¹⁷. Es ist plausibel anzunehmen, dass beides eine kurzfristige stärkere Sensibilisierung und erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zur Folge hat; dass dies bei den Jahreszahlen für die entsprechenden Delikte oder Täterkategorien in den Statistiken durch ein nachfolgendes Absinken der Anzeigebereitschaft unter den Ausgangswert kompensiert wird, erscheint dagegen unwahrscheinlich, sodass solche Thematisierungsschübe durchaus zu artifiziellen Anstiegen der registrierten Delinquenz führen können. An empirischen Untersuchungen hierzu fehlt es freilich in Deutschland¹¹⁸; Hinweise liefern lediglich zwei Untersuchungen zum sehr spezifischen Deliktbereich der fremdenfeindlichen Straftaten: Brosius und Esser konnten einen Zusammenhang zwischen der Intensität der Berichterstattung über fremdenfeindliche Gewalttaten und der Zahl nachfolgender Gewaltdelikte feststellen¹¹⁹; dieser könnte nicht nur auf einer Realentwicklung (z.B. Nachahmungstaten) beruhen, sondern auch einer erhöhten Anzeigebereitschaft, ohne dass dies aufgrund der verwendeten Daten entschieden werden könnte. Kubink hat in einer Regionalstudie die polizeiliche Registrierungspraxis bei fremdenfeindlichen Straftaten in Köln und Wuppertal untersucht¹²⁰. Er stellte in der Zeit nach dem Brandanschlag von Solingen 1993 Anstiege v.a. bei Delikten aus dem Bagatellbereich (wie telefonische Bedrohungen und Propagandadelikte), die nahezu unbegrenzt vorhanden sind, fest; er deutet dies als einen Hinweis darauf, dass in Zeiten öffentlicher Sensibilität die Polizei ihre Kontrollaktivitäten in diesem Bereich ausweitet, mir erscheint jedoch angesichts des Umstandes, dass die Polizei üblicherweise nur auf eine Anzeige hin tätig wird, auch die Annahme plausibel, dass hier die Toleranz der Bevölkerung gegenüber solchen Delikten temporär ab- und die Anzeigebereitschaft zugenommen hat. Solche starken kurzfristigen Fluktuationen im

bei denen Waffen verwendet wurden, nicht vom Opfer, sondern von dritten Personen angezeigt wurden; bei allen Gewaltdelikten waren es immerhin 28 Prozent (zuzüglich weiteren 5 Prozent, in denen die Anzeigenerstattung unmittelbar durch Polizisten erfolgte) (vgl. Wikström 1985, S.37, S.45f.).

¹¹⁷ Vgl. Maguire 1997, S.139-141.

¹¹⁸ Im englischsprachigen Raum ist die Situation wohl anders (vgl. Reiner 1997, S.189-231: S.211f. m.w.N.).

¹¹⁹ Vgl. Brosius und Esser 1995.

¹²⁰ Vgl. Kubink 1997, S.25-49.

Anzeigeverhalten erscheinen bei Gewaltdelikten zwar unwahrscheinlicher, sind aber prinzipiell nicht auszuschließen¹²¹.

Es sind bei den zitierten Befunden jedoch folgende Probleme zu beachten, soweit sie sich auf Opferbefragungen stützen:

- Das Problem des absoluten Dunkelfeldes bleibt bestehen, da auch in Befragungen nur solche Straftaten genannt werden, die auch als solche wahrgenommen wurden und zum Befragungszeitpunkt erinnert werden. Das dürfte aber Auswirkungen auf Schätzungen des Anzeigeverhaltens haben, da eher vollendete und angezeigte als nicht-angezeigte Delikte erinnert und berichtet werden; darauf lässt schließen, dass es Veränderungen in Abhängigkeit vom Fragebogen v.a. bei versuchten und bei nicht angezeigten Delikten gibt¹²² – , insofern dürften Opferbefragungen in Abhängigkeit vom verwendeten Instrument die Anzeigequoten überschätzen.
- Ebenso ist anzunehmen, dass die ermittelten Anzeigequoten mit der Befragungsmethode und den Einzelheiten der Durchführung variieren¹²³.
- In Opferbefragungen können in Abhängigkeit von der Frageformulierung und davon, wie und von wem berichtete Opfererfahrungen Deliktkategorien zugeordnet werden (ob vom Probanden selbst oder etwa juristisch geschulten Interviewern), auch nicht strafbare Handlungen als Viktimisierungserfahrungen berichtet werden; insofern ist eine Gegenüberstellung mit der registrierten Kriminalität zur Ermittlung des Anteils angezeigter und protokollierter Delikte nur beschränkt aussagekräftig, wenn nicht Maßnahmen getroffen wurden, um die Vergleichbarkeit der Delikte sicherzustellen. Das Problem besteht hier darin, die Fragen weit genug zu fassen, dass auch von den Befragten nicht als kriminelle Handlungen wahrgenommene Ereignisse genannt werden, andererseits aber eng genug, dass keine rechtlich irrelevanten Erfahrungen berichtet werden.
- Bei der Berechnung von Dunkelzifferrelationen können unterschiedliche Verfahren verwendet werden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: üblicherweise wird die Zahl der berichteten Viktimisierungen zur berichteten Zahl

¹²¹ Besonders plausibel sind solche Schwankungen etwa im Anzeigeverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, bei denen prinzipiell kriminalisierbare Verhaltensweisen (wie Auseinandersetzungen auf dem Schulhof) alterstypisch sind und unter normalen Umständen als zu harmlos angesehen werden, als dass eine formelle Sanktionierung für erforderlich gehalten würde, was sich in Zeiten intensiver Debatten über „Jugendgewalt“ und „Gewalt in der Schule“ ändern mag.

¹²² Vgl. Lynch 1993, S.176.

¹²³ Dazu ausführlicher im Abschnitt zu Opferbefragungen.

der angezeigten Delikte in Beziehung gesetzt. Alternativ kann auch die Zahl der als nicht-angezeigt berichteten auf die Zahl der offiziell registrierten Delikte bezogen werden, oder die Zahl aller als nichtangezeigt sowie die Differenz zwischen als angezeigt berichteten und registrierten Delikten auf die offiziell registrierte Kriminalität bezogen werden. Schließlich kann die Differenz von als angezeigt berichteter Kriminalität und registrierter Kriminalität auch auf Telescoping-Effekte zurückgeführt werden in dem Sinne, dass weiter zurückliegende Viktimisierungen im Gedächtnis des Probanden in die nahe Vergangenheit verlegt wurden, sodass auch Fälle berichtet wurden, die sich schon vor dem Referenzzeitraum ereignet hatten. Dann wird man auch die Zahl der als nicht-angezeigt berichteten Delikte entsprechend nach unten korrigieren. Alle Verfahren beruhen auf spekulativen Annahmen: das erste auf derjenigen, dass sich die Befragten korrekt erinnern und Divergenzen zwischen als angezeigt erinnerter Kriminalität und registrierter Kriminalität nur von der Polizei zu verantworten sind; das zweite auf derjenigen, dass nicht-angezeigte Fälle korrekt erinnert werden, angezeigte aber aus irgendeinem Grund nicht – plausibel ist aber eher die gegenteilige Annahme; das dritte unterstellt, dass sich die Befragten nur bezüglich ihres Anzeigeverhaltens, nicht aber der tatsächlichen Viktimisierung irren, die letzte nimmt an, dass die Divergenzen zwischen als angezeigt erinnerter Kriminalität und registrierter Kriminalität Aufschluss über Fehlleistungen bei der Erinnerung von Viktimisierungen überhaupt geben.

- Die Zuverlässigkeit der Angaben über das Anzeigeverhalten in Opferbefragungen ist fraglich; vergleicht man aufgrund der Befragungen hochgerechnete Zahlen der angezeigten Delikte mit der Zahl der tatsächlich registrierten Delikte, ergibt sich meist eine ziemliche Diskrepanz; diese ist auch zu erwarten, da es sich bei der PKS um eine Ausgangsstatistik handelt. Es ist aber auch denkbar, dass das Anzeigeverhalten nicht korrekt berichtet wird: vereinzelte Überprüfungen zeigen, dass möglicherweise weniger tatsächliche Anzeigen erfolgen (oder zumindest aufgenommen werden) als berichtet¹²⁴. Wenn andererseits auch tatsächlich

¹²⁴ Vgl. Skogan 1984, S.118f.; Schneider 1978, S.97ff. . In Schneiders Untersuchung waren von 399 insgesamt als angezeigt berichteten Delikten 128 (32 Prozent) entweder nicht angezeigt oder nicht registriert worden; auch bei der schweizer Befragung von Stadler fand sich für 30 Prozent der 50 als angezeigt berichteten Fälle kein Polizeiprotokoll (vgl. Stadler 1987, S.186ff.). In einer Untersuchung von Sparks und Mitarbeitern in London waren es dagegen sogar etwa 2/3 der als angezeigt berichteten Delikte, die nicht polizeilich registriert wurden (die Berechnung basiert allerdings auf der Gegenüberstellung *hochgerechneter* Daten mit der Kriminalstatistik, und nicht auf einer individuellen Überprüfung; vgl. Sparks et al. 1977, S.155ff.). Skogan zitiert eine

erstattete Anzeigen¹²⁵ bzw. angezeigte Delikte nicht im Interview genannt werden – was offenbar v.a. bei Körperverletzungsdelikten (bis zu 1/3 der Fälle) und Sexualdelikten (bis zu 50 Prozent) vorkommt¹²⁶ – stellt sich die Frage, wie zuverlässig in Befragungen erhobene Daten zum Anzeigeverhalten überhaupt sind. Es ist auch damit zu rechnen, dass hier der Faktor „soziale Erwünschtheit“ eine Rolle spielt, insofern das Anzeigen eben als normativ erwünscht gilt und deshalb vielleicht auch öfter berichtet wird, als es tatsächlich stattfindet. Schließlich könnte ein Grund für die Diskrepanz darin liegen, dass Randgruppen mit geringer Anzeigebereitschaft in Opferbefragungen unterrepräsentiert sind, wodurch ebenfalls die Zahl der angezeigten Delikte überschätzt werden würde (die der nicht-angezeigten dagegen wahrscheinlich massiv unterschätzt würde, da gerade solche Gruppen ein vermutlich besonders hohes Viktimisierungsrisiko aufweisen)¹²⁷.

- Die Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten wird von den meisten Opferbefragungen überschätzt, da Gewalt im sozialen Nahraum aufgrund ungeeigneter Instrumente kaum erfasst wird¹²⁸; insofern ist o.g. Schätzung der Anzeigequote bei Körperverletzungen noch optimistisch. Mit einem angemessenen Vorgehen, etwa einer schriftlichen (anstelle einer mündlichen) Befragung oder Verwendung von „Audio Computer-Assisted Self Interviews“ (ACASI) können hier wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden¹²⁹.

amerikanische Studie, bei der nur die Hälfte der angeblich angezeigten Delikte auch registriert worden waren. In der ebenfalls von ihm zitierten schwedischen Untersuchung fand sich allerdings eine *hohe* Übereinstimmung von berichtetem und tatsächlichem Anzeigeverhalten: in 71 Prozent der Fälle war tatsächlich im genannten Jahr Anzeige erstattet worden, in 8 Prozent der Fälle in einem anderen Jahr, und in 10 Prozent der Fälle war die Polizei benachrichtigt worden, ohne dass von dieser eine Straftat registriert worden war; lediglich in 11 Prozent der Fälle war die Polizei in keiner Weise benachrichtigt worden (vgl. Persson 1980, S.22f.); wieso von ihm und Sveri (1982, S.165) – der wiederum von Heinz (1993, S.30) als Beleg für eine geringe Zuverlässigkeit der Angaben für das Anzeigeverhalten in Interviews zitiert wird – für Perssons Untersuchung völlig andere Ergebnisse berichtet werden, als sie bei Persson selbst zu finden sind, ist nicht nachzuvollziehen.

¹²⁵ Vgl. Kürzinger 1978, S.99: 28 Prozent der Befragten berichteten eine erstattete Anzeige nicht.

¹²⁶ Vgl. Cantor und Lynch 2000, S.106. Allerdings hängt das Ausmaß, in dem tatsächlich angezeigte Delikte in Surveys nicht genannt werden, wohl auch mit dem Untersuchungsdesign zusammen; bei Sparks et al. waren die Quoten der berichteten Delikte wesentlich höher – auch bei Gewaltdelikten bei 90 Prozent – als in den amerikanischen Untersuchungen, was u.a. damit erklärt wird, dass die Fragen zu den Viktimisierungen am Ende des Interviews standen und ihnen einleitende Fragen vorangingen, die sich auf andere Ereignisse im Referenzzeitraum bezogen und die Erinnerungsleistung der Probanden unterstützen sollten (vgl. Sparks et al. 1977, S.57, S.66). Das „non-reporting“ streut zufällig über Opfer und Delikte, stellt also keinen systematischen Verzerrungsfaktor dar (ebd., S. 58f.).

¹²⁷ Vgl. Schwind et. al. 2001, S.114.

¹²⁸ Vgl. Wetzels 1993.

¹²⁹ Vgl. Wetzels et al.1995, S.137-143; Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.75; Cantor und Lynch 2000, S.114

- Außerdem ist jeweils auf den Wortlaut der Items zu achten: wenn nur danach gefragt wurde, ob das Verbrechen der Polizei zur Kenntnis gebracht wurde, ist eine positive Antwort nicht unbedingt mit einer Anzeigenerstattung gleichzusetzen¹³⁰. Kury berichtet z.B. von einer Befragung, bei der in etwa einem Drittel der Fälle, in denen die Polizei informiert worden war, dies nicht in einer Weise geschah, die eine Anzeigenaufnahme und Registrierung zur Folge hatte¹³¹. Dies hat zur Folge, dass die auf Basis von Opferbefragungen ermittelten Anzeigequoten wahrscheinlich zu hoch sind. Und wenn verneint wird, dass das Verbrechen unmittelbar bei der Polizei angezeigt wurde, schließt das nicht aus, dass es anderen Stellen zur Kenntnis gebracht wurde, die dann die Polizei informierten¹³².
- Bezüglich der Ergebnisse zu den Anzeige/Nichtanzeigemotiven ist insofern Skepsis angebracht, als hier Verzerrungen durch den Faktor „soziale Erwünschtheit“ denkbar sind (z.B. in dem Sinne, dass Rache als Motiv seltener genannt wird), und ohnehin fraglich ist, ob die berichteten Motive tatsächlich handlungsleitend waren; hinzu kommen Inkonsistenzen bei wiederholten Befragungen zur gleichen Viktimisierung¹³³.
- Die ermittelte Anzeigebereitschaft und Dunkelfeldrelationen sind auch abhängig vom gewählten Referenzzeitraum, da schwere Delikte länger erinnert werden als leichte; von daher werden bei längeren Referenzzeiträumen mehr Delikte berichtet, die auch angezeigt wurden, und daher eine niedrige Dunkelzifferrelation ermittelt werden, während bei kürzeren Referenzzeiträumen mehr leichte und nicht angezeigte Delikte genannt werden¹³⁴. Ein empirischer Hinweis darauf, dass leichte Delikte schneller vergessen werden, fand sich z.B. in der Göttinger Dunkelfeldstudie, wo der Referenzzeitraum ein Jahr betrug: von Quartal zu Quartal nahm die Zahl erinnelter Diebstahlsdelikte deutlich zu, d.h. es wurden deutlich mehr Delikte in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Befragung erinnert. Ein vergleichbarer Anstieg ergab sich nicht, wenn nur nach Diebstählen mit mehr als 25 DM Schaden gefragt wurde¹³⁵.

¹³⁰ Deshalb wurden z.B. die Befragten in der Bochumer Opferbefragung danach gefragt, ob bei der Polizei ein Protokoll aufgenommen worden ist (vgl. Schwind, Fetzenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.135).

¹³¹ Vgl. Kury 2001, S.81.

¹³² Vgl. Skogan 1984, S.128f..

¹³³ Vgl. Schwind, Fetzenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.167.

¹³⁴ Vgl. Schwind et.al. 2001, S.112.

¹³⁵ Vgl. Pudal 1978, S.207.

- Schließlich ist zu bedenken, dass es sich um retrospektive Angaben zu Ereignissen, die schon weiter zurückliegen, handelt, die auch deren Verarbeitung durch das Opfer reflektieren¹³⁶. Von daher ist es denkbar, dass Viktimisierungserfahrungen verdrängt oder nachträglich bagatellisiert werden, um das Verhalten in der damaligen Situation einschließlich der Nichtanzeige zu rationalisieren und das Ereignis selbst zu bewältigen, was bedeuten würde dass es tatsächlich vielleicht nicht so marginal war. Insofern sollte man die Beziehung von Tatschwere und Anzeigebereitschaft möglichst nicht alleine anhand subjektiver Tatschwereeinschätzungen untersuchen, ebenso wenig wie man sich auch sonst von den Befragten realitätsgetreue Schilderungen von Viktimisierungen erwarten kann.

Es ist also davon auszugehen, dass Straftaten öfters nicht als solche wahrgenommen werden und ein erheblicher Teil der wahrgenommenen Verbrechen nicht angezeigt wird, und zwar gerade auch im Bereich der Gewaltkriminalität. Außerdem stellen die angezeigten Delikte eine verzerrte Teilgruppe aller Straftaten dar, insofern es sich eher um schwere Delikte und solche, die in spezifischen sozialen Kontexten (flüchtige Beziehungen) und von bestimmten Tätern (junge Männer von niedrigem sozialen Status) gegenüber bestimmten Opfern (Frauen mittleren Alters) verübt wurden, handelt. Veränderungen alleine in den Beziehungsmustern oder der strukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung oder der Straftaten können theoretisch bei gleichbleibender tatsächlicher Inzidenz von Straftaten zu Veränderungen bei der angezeigten und registrierten Kriminalität führen. Schließlich variiert die Anzeigebereitschaft mit der personellen Ausstattung der Polizei. Bei all dem gilt aber, dass es keineswegs sicher ist, ob Opferbefragungen ein korrektes Bild des Anzeigeverhaltens und insbesondere seiner Veränderungen zeichnen.

Dennoch wird des öfteren vermutet, dass die Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten aufgrund größerer Sensibilität im steigen begriffen ist¹³⁷ – diese Annahme bleibt jedoch in Bezug auf Deutschland spekulativ, da es schon an Studien auf Bundesebene fehlt, die eine Untersuchung des Anzeigeverhaltens erlauben, und erst recht an längsschnittlichen nationalen Befragungen, sodass unklar ist, wie sich das

¹³⁶ Vgl. Wetzels 1996, S.14-17.

¹³⁷ Vgl. Heinz 1993, S.32; Kunz 2001, S.262; Mansel und Hurrelmann 1998, S.82.

Anzeigeverhalten empirisch entwickelt hat¹³⁸. Freilich gibt es Indizien, welche die genannte Hypothese unterstützen: in erster Linie oben zitierte Befunde aus der Bochumer Studie, die schon aufgrund der regionalen Unterschiede im Anzeigeverhalten im Sinne eines Nord-Süd- und West-Ost-Gefälles¹³⁹ wohl kaum verallgemeinert werden können, daneben die Beobachtung, dass in den 90er Jahren offenbar verstärkt geringfügige Gewaltdelikte (v.a. ausländischer) Jugendlicher angezeigt wurden, während sich bei den schweren Delikten kaum Veränderungen zeigten¹⁴⁰, was auf eine gestiegene Sensibilität gegenüber Gewalt hinweisen würde. Zudem wird auf abnehmende Opferraten bei Gewaltdelikten in Viktimisierungsbefragungen (bei steigender registrierter Gewaltkriminalität) und eine zunehmende Anzeigewahrscheinlichkeit bei Gewalt unter Jugendlichen aufgrund einer vermuteten Zunahme interethnischer Täter-Opfer-Konstellationen verwiesen¹⁴¹. Selbst wenn es einen Anstieg der Anzeigebereitschaft gegeben haben sollte, ist es aber eher unwahrscheinlich, dass die im Hellfeld zu beobachtenden Anstiege ausschließlich hierauf zurückzuführen sind, da sie z.B. bei den Jugendlichen (denen ein erheblicher Teil des gesamten Anstiegs zuzurechnen ist) derart stark und zudem bei den Geschlechtern so unterschiedlich sind, dass entsprechend starke und divergierende Veränderungen im Anzeigeverhalten nicht mehr plausibel sind¹⁴². Gegen eine steigende Anzeigequote spricht auch der Befund, dass seit 1992 die Kriminalitätsbelastung bei den jugendlichen Ausländern stark anstieg, bei den Erwachsenen dagegen zurückging, während sie bei den deutschen Erwachsenen stieg: es erscheint unplausibel, dass erwachsene Ausländer seltener, jugendliche Ausländer und erwachsene Deutsche dagegen häufiger angezeigt wurden¹⁴³. Wie

¹³⁸ Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.69f., S.73.

¹³⁹ Vgl. Wetzels und Pfeiffer 1996, S.400; Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.72.

¹⁴⁰ Für Hannover stellten Pfeiffer und Mitarbeiter bei einer Aktenanalyse z.B. eine Abnahme des Anteils von Gewaltdelikten mit gravierenden materiellen oder physischen Schäden beim Opfer an den registrierten Gewaltdelikten Jugendlicher und Heranwachsender fest; vgl. Pfeiffer et al. 1999, S.94-113; in die gleiche Richtung, wenn auch etwas weniger eindeutig, gehen die Befunde von Elsner und Molnar für München, die für den Zeitraum 1989 bis 1999 eine deutliche Zunahme des Anteils von Gewaltdelikten, bei denen das Opfer keine Verletzung davontrug, und eine Abnahme des Anteils der Fälle mit schweren Verletzungen (allerdings auch eine leichte Zunahme bei den Fällen mit mittleren und lebensbedrohlichen Verletzungen), sowie eine erhebliche Zunahme des Anteils von Raubdelikten mit einer Schadenshöhe von bis 50 DM feststellten; v.a. ausländische Jugendliche wurden vermehrt wegen leichter Gewaltdelikte angezeigt, gleichzeitig nahmen die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts – wiederum v.a. bei ausländischen Jugendlichen – zu; vgl. Elsner und Molnar 2001, S.152-155, S.172-176, S.179f..

¹⁴¹ Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.74.

¹⁴² Vgl. Pfeiffer und Wetzels 1999, S.5f..

¹⁴³ Vgl. Pfeiffer 1997, S.20. Prinzipiell erscheint es denkbar, dass die sinkende Belastung der erwachsenen Ausländer primär auf sinkende Asylbewerberzahlen zurückzuführen ist und vielleicht deutlicher ausfiele, würde

dem auch immer ist – die Annahme einer konstanten Anzeigebereitschaft erscheint angesichts der Befunde aus anderen Ländern ebenso wenig gerechtfertigt.

Insgesamt stellt daher das Anzeigeverhalten einen Faktor dar, dessen Einfluss auf Trends in der registrierten Gewaltkriminalität einerseits nicht verlässlich eingeschätzt werden kann, andererseits aber angesichts der geringen Anzeigequote potentiell beträchtlich ist. Es ist zudem anzunehmen, dass die Variable „Anzeigeverhalten“ mit Determinanten der Kriminalität, wie der sozialen, altersmäßigen und ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung, der Polizeistärke sowie der Aufklärungsquote¹⁴⁴ korreliert, sodass in multivariaten Analysen mit verzerrten Parameterschätzungen zu rechnen ist.

2.2.5 Veränderungen der Registrierungspraxis und des Kontrollverhaltens der Polizei

2.2.5.1 Die Bereitschaft zur Annahme einer Anzeige und Registrierung einer Straftat

In die PKS gehen nur diejenigen Fälle ein, bei denen die Polizei förmliche Ermittlungen durchgeführt hat, was eine Anzeige durch die Polizei oder Privatpersonen voraussetzt, wobei letzteres die Regel ist (in 85 Prozent bis 95 Prozent der Fälle¹⁴⁵). Aufgrund des Legalitätsprinzips ist die Polizei zur Anzeigenannahme verpflichtet; zudem muss sie jede strafbare Handlung verfolgen, unabhängig vom Vorliegen einer Anzeige¹⁴⁶ (Offizialprinzip).

Dennoch ist die Anzeigenannahme keineswegs die Regel. Empirische Studien weisen darauf hin, dass die Polizei generell eine niedrige (in der Untersuchung von Kürzinger in 30 Prozent der Fälle¹⁴⁷) – im Vergleich zu Eigentumsdelikten (97 Prozent) deutlich geringere – Neigung besitzt, bei Delikten gegen die Person

nicht die Anzeigebereitschaft steigen, während bei den Jugendlichen der Effekt der steigenden Anzeigebereitschaft dominiert, denn erwachsene Asylbewerber haben einen hohen Anteil an der Kriminalitätsbelastung der erwachsenen Ausländer – in Bayern 1996 etwa 25 Prozent -, der deutlich über dem der jugendlichen Asylbewerber an der Kriminalitätsbelastung der jugendlichen Ausländer (in Bayern 10 Prozent) liegt (vgl. Steffen 1998, S.670, S.673), insofern wirken sich sinkende Asylbewerberzahlen bei ihnen stärker aus. Ob dies ausreichen würde, eine stark steigende Anzeigebereitschaft (die man aufgrund der Entwicklung bei den Jugendlichen annehmen müsste) auszugleichen, ist jedoch fraglich.

¹⁴⁴ In der Literatur wird häufig vermutet, dass es eine Rückkopplung zwischen Aufklärungsquote und Anzeigebereitschaft gibt, vgl. z.B. Schwind 2001, S.51; Heinz 1993, S.32.

¹⁴⁵ Vgl. Kunz 2001, S.245.

¹⁴⁶ Vgl. Kühne 1999, S.126f., S.147.

¹⁴⁷ Vgl. Kürzinger 1978, S.158-160.

Anzeigen aufzunehmen, v.a. bei Partnerschaftskonflikten und geringer „Respektabilität“ des Anzeigeeerstatters (die v.a. durch den sozialen Status bestimmt wird)¹⁴⁸. Die Bereitschaft zu Anzeigenannahme steigt mit der Schwere des Delikts und ist höher, wenn ein finanzieller Schaden entstanden ist, sowie im Falle von Officialdelikten. Wird eine Anzeige aufgenommen, bedeutet dies übrigens noch nicht, dass der entsprechende Fall auch in die PKS eingeht; die Führung der PKS als Ausgangsstatistik hat zur Folge, dass Fälle, bei denen sich der Verdacht auf Vorliegen einer Straftat nicht erhärtet, nicht registriert werden¹⁴⁹.

Eine rechtliche Grundlage für die Verweigerung der Anzeigenannahme gibt es bei Antragsdelikten, zu denen auch die einfache Körperverletzung gehört. Das Legalitätsprinzip gilt hier nur eingeschränkt: eine Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten statt (im Falle der Körperverletzung unter Vorbehalt der Bejahung eines öffentlichen Interesses).

Bei den Antragsdelikten handelt es sich zudem i.d.R. auch um Privatklagedelikte, d.h. der Geschädigte kann selbst die Verfolgung ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft (und d.h. auch: der Polizei) übernehmen. Die Staatsanwaltschaft hat bei solchen Delikten die Möglichkeit, bei fehlendem öffentlichen Interesse eigene Ermittlungen abzulehnen und auf den Privatklageweg zu verweisen; tatsächlich ist diese Kompetenz offenbar faktisch an die Polizei delegiert worden¹⁵⁰. Für diese ist das offenbar Anlass, ihre Ermessensspielräume bei der Bewertung von Sachverhalten sozial selektiv – je nach sozialem Status (also v.a. wenn der Geschädigte Unterschichtangehöriger oder Jugendlicher ist) und damit Beschwerdemacht des Opfers für eine Herabdefinition zu nutzen, etwa der gefährlichen zur einfachen Körperverletzung, und damit vom Official- zum Privatklagedelikt¹⁵¹; dadurch können sich die Beamten die mit der Aufnahme bzw. eigenen Erstattung einer Anzeige verbundene Arbeit ersparen und sich mit der Feststellung der Personalien und dem Verweis auf den Privatklageweg begnügen; das Ausmaß, in dem das geschieht, lässt sich freilich nicht quantifizieren¹⁵².

¹⁴⁸ Grundlegend: Black 1970. Für Deutschland vgl. neben Kürzinger 1978, S.158-164 und dem Überblick bei Dölling 1999, S.43ff. Hanak et al. 1989, S.144ff., S.155f.. Zu Konflikten im sozialen Nahraum: Steffen und Polz 1991, S.97ff. und S.110ff., insbes. S.114-116, sowie S.204.

¹⁴⁹ Darin dürfte der Grund liegen, dass Busch und Werkentin (1992, S.74) eine erhebliche Diskrepanz zwischen ihrer Auszählung ausgefüllter Anzeigeformulare und der PKS für einen Berliner Verwaltungsbezirk feststellten.

¹⁵⁰ Vgl. Feest und Blankenburg 1972, S.111f..

¹⁵¹ Vgl. die Beispiele in der ethnographischen Studie von Feest und Blankenburg 1972, S.86ff..

¹⁵² Das Problem ist hier, dass die von Herabstufung von Delikten bzw. dem Abwimmeln von Anzeigen betroffenen Gruppen auch in Opferbefragungen unterrepräsentiert sind, sodass ein Vergleich von

Fälle, in denen die Polizei – statt eine Anzeige aufzunehmen – auf den Privatklageweg verweist oder sich mit einer informellen Sanktionierung oder Streitschlichtung (nach Steffen und Polz wohl die häufigste Reaktionsweise bei Partnerschaftskonflikten¹⁵³) begnügt, gehen natürlich auch nicht in die PKS ein. Antragsdelikte sind dagegen in jedem Fall zu registrieren, unabhängig sowohl davon, ob ein Antrag auf Strafverfolgung gestellt wird, als auch davon, ob dieser später zurückgezogen wird¹⁵⁴.

Auf die Bereitschaft zur Anzeigenannahme scheint sich die Personalausstattung auszuwirken: so stieg z.B. im Jahr 1980 im Landkreis Lüchow-Dannenberg die registrierte Kriminalität um 40%, als die Zahl der Polizisten um drei Viertel erhöht wurde, und zwar v.a. im Bereich von Straftaten, denen sonst eine geringe Priorität eingeräumt wird (wie z.B. durch Kinder verübte Straftaten, Diebstahlsdelikte und Antragsdelikte)¹⁵⁵. Dieser Anstieg kann nicht nur auf verstärkte proaktive Tätigkeiten (durch die ja nur wenige Straftaten entdeckt werden) und eine erhöhte Anzeigebereitschaft zurückzuführen gewesen sein, sondern verdankte sich auch einer höheren Neigung, bei marginalen Delikten eine Anzeige aufzunehmen. Bei schweren Delikten (Tötungsdelikte, Raub, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, schwerer Diebstahl) ergaben sich keine derartigen Anstiege, bei ihnen scheinen sich Veränderungen der Kontrolldichte (glücklicherweise) nicht oder nur in geringem Maße auszuwirken¹⁵⁶.

Wie bei der im folgenden erläuterten Überbewertungs- ist auch bei der Herabstufungstendenz und der Neigung zur Anzeigenannahme neben regionalen

Ermittlungsakten (die PKS enthält keine Daten zum sozialen Status der Opfer) und Befragungsdaten auch nicht weiterhelfen würde.

¹⁵³ Vgl. Steffen und Polz 1991, s. auch Hanak et al. 1989, S.144f..

¹⁵⁴ Vgl. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Stand 01.01.1998, Wiesbaden 1997, S.3. Ob hier tatsächlich eine Registrierung erfolgt, dürfte auf einem anderen Blatt stehen. Es ist auch nicht klar, ob Antragsdelikte schon immer zu erfassen waren, in den Richtlinien von 1962 (abgedruckt bei Ritgen 1971, S.42a ff.) wurden diese z.B. nicht erwähnt.

¹⁵⁵ Vgl. Pfeiffer und Wetzels 1994, S.33; Pfeiffer 1987, 33-38.

¹⁵⁶ Levitt (1998) zeigt für die USA ähnliches: mit der Polizeistärke nimmt die Zahl anderer Delikte im Verhältnis zur Zahl der registrierten Morde zu, was auf eine erhöhte Anzeigequote wie auch eine erhöhte Bereitschaft zur Anzeigenannahme schließen lässt. Hier betrifft der Effekt der Kontrolldichte allerdings auch Gewaltdelikte; dieser Befund ist aber nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragbar. Zu bedenken ist, dass die Polizeistärke möglicherweise einen negativen Effekt auf die tatsächliche Kriminalität hat – daher ist in der Summe auch eine negative Beziehung zwischen Polizeistärke und registrierter Kriminalität plausibel. Die Befunde der zahlreichen amerikanischen Studien (vgl. den Überblick bei Marvell und Moody 1996) sind höchst gemischt, was nicht verwundert, da selten der Einfluss auf Anzeigebereitschaft, Registrierungsverhalten und tatsächliche Kriminalität separat untersucht wurde, und die simultane Beeinflussung der Polizeistärke durch die registrierte Kriminalität zu Spezifikationsproblemen führt.

Variationen¹⁵⁷ mit Schwankungen im Zeitverlauf (z.B. mit der allgemeinen Auslastungslage der Polizei) zu rechnen.

Diese können durch Änderungen in der Polizeiorganisation, die Änderungen bei den Kontrollstrategien nach sich ziehen, bewirkt werden: so weisen z.B. Busch und Walkentin darauf hin, dass die Zentralisierung der West-Berliner Polizei 1972 einen Wechsel von informellen zu formellen Kontrollstrategien (d.h.: Anzeigenaufnahme statt informeller Schlichtung von Konflikten) bei der Polizei und damit ein Ansteigen der aufgenommenen Anzeigen zur Folge hatte¹⁵⁸. Auch veränderte Zuständigkeitsverteilungen zwischen Schutz- und Kriminalpolizei können sich auswirken; Pfeiffer und Wetzels vermuten, dass die Schutzpolizei eher zu informellen Erledigungen ohne Registrierung neigt als die Kriminalpolizei¹⁵⁹.

Plausibel erscheinen auch kurzfristige Schwankungen in Abhängigkeit von besonderen Ereignissen (wie spektakuläre Verbrechen) und kriminalpolitischen Themenkonjunkturen; so mag eine erhöhte Neigung zur Anzeigenannahme bei bagatelhaften ausländerfeindlichen Delikten (z.B. Propagandadelikten) in Zeiten einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit gegenüber Ausländerfeindlichkeit mit zu dem von Kubink¹⁶⁰ (vgl. dazu oben) beobachteten besonders starken Anstieg polizeilich registrierter Delikte solcher Art beigetragen haben. Dies würde bedeuten, dass die öffentliche Thematisierung von Kriminalität eine zu kontrollierende Determinante der registrierten Kriminalität wäre; sie könnte mittels einer Inhaltsanalyse von Tageszeitungen oder Nachrichtensendungen gemessen werden. Hier ist allerdings mit Rückkopplungseffekten im Sinne einer höheren öffentlichen Aufmerksamkeit bei einer höheren Kriminalitätsrate mit der Folge einer höheren Registrierbereitschaft und einer dadurch wiederum höheren registrierten Kriminalität zu rechnen, die zu Spezifikationsproblemen führen.

Probleme bei der Spezifikation von Schätzmodellen bereitet auch der Umstand, dass die Registrierungsquote auf aggregierter Ebene aufgrund der nach soziodemographischen Merkmalen des Anzeigers variierenden Bereitschaft zur Anzeigenannahme von der strukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung

¹⁵⁷ Pfeiffer und Wetzels 1994, S.38 vermuten Beispielsweise eine stärkere Neigung zur informellen Erledigung in den südlichen Bundesländern.

¹⁵⁸ Vgl. Busch und Walkentin 1992, S.75f.. Die Autoren vermuten, dass dies nicht auf die PKS durchgeschlagen haben dürfte, da es sich hier v.a. um Fälle handele, bei denen das Vorliegen einer Straftat verneint werde und die deshalb nicht in die PKS gelangten.

¹⁵⁹ Vgl. Pfeiffer und Wetzels 1994, S.38.

¹⁶⁰ Vgl. Kubink 1997.

abhängig ist, welche selbst eine erklärende Variable der „wahren“ Kriminalitätsrate ist¹⁶¹. Eine quantifizierende Einschätzung des Einflusses sozial selektiven Kontrollverhaltens der Polizei ist für Deutschland zudem nicht möglich.

2.2.5.2 Die Zuordnung von Straftatbeständen zu Deliktkategorien

Hat sich die Polizei auf eine Definition als Officialdelikt eingelassen, neigt sie dazu, – insbesondere bei Gewalttaten wie Tötungsdelikten, Vergewaltigung und Raub – die Schwere von Delikten überzubewerten, insofern Staatsanwaltschaft und Gericht im weiteren Verlauf von Ermittlung und Verfahren die behandelten Straftatbestände herabstufen und es schließlich nur in einer vergleichsweise kleinen Zahl von Fällen zu Verurteilungen wegen des von der Polizei ursprünglich angenommenen Deliktes kommt¹⁶². Ausnahmen gibt es bei Tötungen von Prostituierten oder bei Beziehungstaten im sozialen Nahraum.

Diese Neigung zur Überschätzung der Tatschwere ist unvermeidlich, weil die Polizei nur begrenzt in der Lage ist, bei schwer voneinander abzugrenzenden Deliktkategorien (wie Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge) juristisch einwandfreie Zuordnungen vorzunehmen, und zudem Schuldunfähigkeit oder Rechtfertigungsgründe (z.B. Notwehr) nicht berücksichtigt¹⁶³.

Die Angaben in der PKS bezüglich schwerer Delikte sind also etwas überhöht. Dies wäre für eine Untersuchung, der es um die Entwicklung im Zeitverlauf, nicht die absolute Höhe geht, unproblematisch, wenn die Überbewertungstendenz konstant wäre. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass dies nicht der Fall ist: Sessar fand z.B. in seiner Untersuchung von Ermittlungsakten aus Baden-Württemberg, dass die Tendenz, Straftatbestände als versuchte Tötungsdelikte zu klassifizieren, nicht nur in ländlichen Gebieten höher als in urbanen Regionen war, sondern auch in Perioden niedriger Arbeitsbelastung höher war als in solchen mit hoher Arbeitsbelastung¹⁶⁴. Pfeiffer und Wetzels weisen zudem auf eine sehr unterschiedliche Neigung in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen, Gewalttaten als versuchte Tötungsdelikte zu klassifizieren, hin, d.h. es scheint erhebliche regionale Variationen zu geben¹⁶⁵. Im

¹⁶¹ Sie variiert zudem mit der Verteilung des Viktimisierungsrisikos auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, welche aber (glücklicherweise) keine eigenständige erklärende Variable der registrierten Kriminalität ist.

¹⁶² Vgl. Kunz 2001, S.248f.; Heinz 1999, S.731f.. Z.B. für Mord und Totschlag: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen o.J., S.11; Kreuzer 1982, S.430, S.491; für Sexualdelikte: Steinhilper 1986.

¹⁶³ Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen o.J., S.38, S.46.

¹⁶⁴ Vgl. Sessar 1979.

¹⁶⁵ Vgl. Pfeiffer und Wetzels 1994, S.36.

übrigen verfügen die Polizeibeamten bei der Einstufung von Delikten über weite Ermessensspielräume, und es bieten sich aus polizeilicher Sicht zahlreiche Strategien an, diese systematisch zu nutzen¹⁶⁶. Diese Flexibilität bei der Einordnung von Delikten dürfte sich allerdings v.a. in artifiziellen kurzfristigen saisonalen Schwankungen bei den Zahlen niederschlagen, die sich auf der Ebene von z.B. auf Jahresebene aggregierten Werten jedoch ausmitteln und keine unerwünschten Effekte zeitigen dürften. Dies muss freilich nicht für solche kurzfristigen Schwankungen gelten, die sich aus kriminalpolitischen Themenzyklen ergeben könnten dergestalt, dass die Polizei geneigt sein könnte, Delikte Kategorien zuzuordnen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit genießen (schon um möglichen Vorwürfen der Verharmlosung vorzubeugen), wobei allerdings die Spielräume wesentlich geringer sein dürften, als dies bei der Einstufung von Straftaten als „fremdenfeindlich“¹⁶⁷ der Fall ist.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich die Überbewertungstendenz im Zeitverlauf verändert hat; eben darauf weist die Beobachtung hin, dass in der langfristigen Entwicklung eine Umschichtung von den Kategorien „Körperverletzung mit Todesfolge“ und „fahrlässige Tötung“ (Absinken der Fallzahl) zu Mord- und Totschlag (Anstieg) stattgefunden hat – mit einer vorübergehenden Umkehr bei Körperverletzung mit Todesfolge in den 90er Jahren – , und dass die Zahl der Versuche bei den Tötungsdelikten besonders stark angestiegen ist¹⁶⁸: beides deutet darauf hin, dass die Tendenz, ein Tötungsdelikt anzunehmen, im Zeitverlauf zugenommen hat. Zudem folgert Heinz aus der Auseinanderentwicklung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen bei schweren Delikten, dass die Annahme nahe liege „... dass sich Änderungen sowohl der Verdachtschöpfung als auch der Bewertung ergeben haben, die im weiteren Verfahrensgang durch Staatsanwaltschaft und Gericht korrigiert werden“¹⁶⁹. Allerdings dürfte mit dem Übergang zur Ausgangsstatistik 1971 der Einfluss der Überbewertungsneigung auf

¹⁶⁶ Vgl. die Liste von 11 Definitionsstrategien bei Kreuzer 1982, S.492f.. Insbesondere als versuchte Tötungsdelikte eingestufte Straftaten unterliegen großen Definitionsunsicherheiten, weshalb z.B. Sessar (1979, S.171) zu dem Schluß kommt, „dass ... *die Statistiken über versuchte Tötungskriminalität keinen, auch keinen begrenzten Aussagewert besitzen*“ (kursiv im Original).

¹⁶⁷ Vgl. Kubink 1997, S.58-89.

¹⁶⁸ Vgl. Kreuzer 1982, S.430; Kerner 1986, S.879-882.

¹⁶⁹ Heinz 1997, S.191.

die PKS gedämpft worden sein¹⁷⁰. Nichtsdestotrotz müssen Veränderungen bei der Einstufung von Straftaten bei der Betrachtung der langfristigen Entwicklung berücksichtigt werden, insbesondere weil hier eben auch mit systematischen Veränderungen in Zusammenhang mit der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung oder diese beeinflussende Variablen (wie dem Urbanisierungsgrad) zu rechnen ist. Allerdings fehlt es an den notwendigen Informationen hierüber. Die einfachste und einzig realistische Möglichkeit zur Berücksichtigung von Veränderungen bei der Tatbewertung ist die Zusammenfassung von Kategorien zwischen denen Verschiebungen anzunehmen sind (z.B. von Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge und fahrlässiger Tötung).

2.2.5.3 Erfassungsfehler

Schließlich kann auch die Erfassungsprozedur selbst zu Verzerrungen in der PKS führen (z.B. wenn sie systematische Fehlerquellen enthält). Ein Bündel von Faktoren, das man unter der Überschrift „Professionalisierung“ zusammenfassen kann (Verbesserung der technischen Ausstattung, Einführung zentraler Einsatzleitsysteme und Datenverwaltungssysteme, klarere Richtlinien und bessere Schulung für die Datenerfassung etc.) dürfte den Anteil nicht registrierter Anzeigen und Fehlerquoten senken¹⁷¹. Prinzipiell können alle Veränderungen in der Organisation von Ermittlungsverfahren und Deliktregistrierung die PKS beeinflussen. Die empirischen Erkenntnisse in Deutschland beschränken sich jedoch auf allgemeine Hinweise zu Fehlerquellen und vereinzelte regionale Studien zu Erfassungsfehlern – über deren Entwicklung im Zeitverlauf ist ebenso wenig wie über den Einfluss der Professionalisierung bekannt.

Berichtet werden folgende Erfassungsfehler:

Straftaten werden z.T. gar nicht registriert, wenn die Ermittlungen sehr schnell zur Verhaftung eines Verdächtigen führen, der sogleich dem Haftrichter vorgeführt wird, bei gleichzeitiger Überstellung der Ermittlungsakten an die Justiz (sogenannte „Haftsachen“ während des Bereitschaftsdienstes)¹⁷².

¹⁷⁰ So die Einschätzung von Schwind 2001, S.28; vgl. auch Steinhilper 1986, S.118ff., der für Sexualdelikte feststellt, dass v.a. im oberen Deliktbereich – so Veränderungen an der Einstufung vorgenommen werden – die Ausgangsdefinition gegenüber der Eingangsdefinition nach unten korrigiert wurde.

¹⁷¹ Vgl. Gove et. al. 1985, S.474; O'Brien 1996, S.197.

¹⁷² Vgl. Ritgen 1971, S.47.

Die Aufklärungsstatistik litt (zumindest bis 1970 in Nordrhein-Westfalen¹⁷³) darunter, dass die Aufklärung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Dienststelle verübter Fälle oftmals nicht an die für den Tatort und damit die Registrierung zuständige Dienststelle weitergemeldet wurde¹⁷⁴.

Bei der Tätererfassung waren für diejenigen Fälle Probleme in Form von Mehrfacherfassungen anzunehmen, in denen z.B. bei Serienstraftaten statt der vorgesehenen Meldeformulare Ermittlungsberichte an die verschiedenen Tatortbehörden versandt wurden.

Vor Einführung der Führung als Ausgangsstatistik dürften viele Fehler bei der ersten Einordnung von Delikten nicht vor Weitergabe der Meldebögen korrigiert worden sein¹⁷⁵.

Schließlich ist damit zu rechnen, dass die Zuordnung vieler Delikte zu einem Paragraphen des Strafgesetzbuches bzw. einem Schlüssel in der Praxis oft keineswegs zwingend ist und von Dienststelle zu Dienststelle unterschiedlich gehandhabt wird¹⁷⁶. Zudem dauerte es nach Etablierung der PKS etwa 2 Jahre, bis die Erfassung für die PKS einheitlich erfolgte¹⁷⁷.

Zur Häufigkeit dieser Fehler werden keine Angaben gemacht. Quantifizierende Angaben finden sich in zwei regionalen Untersuchungen zu Erfassungsfehlern:

In der Stichprobe der Untersuchung von Gundlach und Menzel¹⁷⁸ für Hamburg waren nur 52 Prozent der Fall- und Opfererfassungen und 14 Prozent der Tatverdächtigen- und Aufklärungserfassungen fehlerfrei. Die durchschnittliche Fehlerquote in den einzelnen Kategorien betrug bei den Fall- und Opfererfassungen 14 Prozent, bei den Tatverdächtigen- und Aufklärungserfassungen 13 Prozent. Bei den Fall- und Opfererfassungen erwies sich besonders Letztere als fehlerbehaftet: es wurde ca. ein Drittel weniger Opfer erfasst, als eigentlich hätten erfasst werden müssen, insbesondere weil Delikte fälschlicherweise einer Kategorie zugeordnet waren, für die keine Opfererfassung vorgesehen ist. Des Weiteren waren hier – bei einer sehr geringen Zahl von Fällen, wo eine Erfassung erfolgt war (N=8) – die Fehlerquoten bei den Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung (50 Prozent) und Alter des Opfers (25

¹⁷³ Ritgen bezieht sich auf die in Nordrhein-Westfalen seit 1963 geltenden Richtlinien. Die neuen seit 1971 geltenden bundeseinheitlichen Richtlinien überlassen den Landeskriminalämtern die Regelung der Erfassungszuständigkeit (vgl. Bundeskriminalamt 1999c, S.10).

¹⁷⁴ Vgl. ebd., S.47f..

¹⁷⁵ Vgl. Ritgen 1971, S.48-50.

¹⁷⁶ Vgl. die Beispiele bei Ritgen 1971, S.50f..

¹⁷⁷ Vgl. Kerner 1973, S.180f.; Gewerkschaft der Polizei o.J., S.17.

Prozent) sehr hoch. Auch die Fallerfassung wies Fehler auf: bei 18 Prozent der Fallerfassungen stimmte der Deliktschlüssel nicht, in ebenso vielen Fällen war die Tatortfassung (bzw. die Ortsteilkennziffer) falsch. Bei der Tatverdächtigen- und Aufklärungserfassung wiesen u.a. folgende Kategorien hohe Fehlerquoten auf: Wohnort des Täters (33 Prozent; oft wurde einfach der Tatort eingetragen), Anlass des Aufenthalts (30 Prozent), Alkoholeinfluss (28 Prozent), Tatort bzw. Ortsteilkennziffer (25 Prozent), Tatschlüssel (16 Prozent). Es wurde weiterhin festgestellt, dass etwa 3 Prozent weniger Fälle erfasst wurden, als statistikpflichtig waren, und die Aufklärungsquote um ca. 0,5 Prozent überhöht war; es ergaben sich allerdings nur in einem Fall Hinweise auf Manipulationsversuche. Als besonders fehlerträchtig erwiesen sich insgesamt Datenfelder, bei denen Schlüsselzahlen einzutragen waren, insbesondere weil Fallzählungsregeln nicht beachtet wurden, (falsche) Schlüsselzahlen aus der Anzeige übernommen wurden, oder die Schlüsselzahl des Delikts nicht fein genug aufgegliedert wird.

Eine andere Studie von Stadler und Walser¹⁷⁹ für Baden Württemberg findet ebenfalls deutliche Erfassungsfehler, die bei geringer Kenntnis und Akzeptanz der Richtlinien seitens der Beamte auch zu erwarten waren. Besonders fehlerbehaftet war die Anwendung der komplizierten Regeln zu Tateinheit, Tatmehrheit und Fortsetzungszusammenhang, die für einen großen Teil der mindestens 6 Prozent Übererfassungen (die Überwiegend aus Fällen von Beleidigung, Hausfriedensbruch, und Verstößen gegen das Asylverfahrensgesetz bestanden) verantwortlich waren. Hinzu kamen Fehler bei der Registrierung von Serienstraftaten. Zudem wurden z.T. Fälle trotz Fehlens hinreichender Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Straftat oder genauer Angaben registriert, oder nachträglich aufgeklärte Fälle entgegen den Richtlinien doppelt gezählt.

Schließlich ist nicht nur mit fehlerhaften, sondern auch mit strategischem Registrierungsverhalten zu rechnen, nachdem sich Personalzuweisungen an die einzelnen Polizeidienststellen an der registrierten Kriminalität orientieren: dadurch ist ein Anreiz, gegeben, Unklarheiten und Auslegungsspielräume bei den Fallerfassungsregeln (insbesondere bei den Regeln zum Fortsetzungszusammenhang sowie zu Tatein- bzw. mehrheit, vgl. oben) in einer

¹⁷⁸ Vgl. zum folgenden Gundlach und Menzel 1993.

¹⁷⁹ Vgl. Stadler und Walser 2000.

Weise zu Nutzen, welche die Zahlen in die Höhe treibt; das gaben auch die von Stadler und Walser interviewten Sachbearbeiter zu¹⁸⁰. Rüter fand in seiner Untersuchung zur Kreispolizeibehörde Bonn deutliche Hinweise darauf, dass eine solche strategische Registrierung – der auch die Erfassungskontrollen in Reaktion auf sinkende Fallzahlen dienten – zumindest dort stattfand¹⁸¹. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Tendenz in der Registrierungspraxis nicht unbedingt konstant ist, da sich auch sinkende Zahlen – nach Rüthers Ansicht verstärkt in den 90er Jahren – auszahlen, insofern sie der öffentlichen Anerkennung und dem Prestige einer Polizeibehörde zuträglich sind. Die Anreizstrukturen für manipulative Registrierungspraktiken variieren möglicherweise zwischen den Bundesländern und sind auch eine potentielle Erklärung dafür, dass das Nord-Süd-Gefälle in der Kriminalitätsbelastung in der PKS im Vergleich zu Opferbefragungen überzeichnet wird: die angespanntere Haushaltssituation in den nördlichen Bundesländern könnte die Polizei dort veranlassen, ihre Ressourcenwünsche mit steigenden Kriminalitätszahlen zu untermauern, während man im Süden möglicherweise darauf bedacht ist, den Eindruck einer besonders vorteilhaften Sicherheitslage zu erhalten¹⁸². Genaue Erkenntnisse fehlen diesbezüglich aber.

Weitgehend unbekannt sind die Auswirkungen von Veränderungen bei den Erfassungsvorschriften und –verfahren im Sinne einer stärkeren Professionalisierung, die Auswirkungen auf die typischen Fehler haben dürften. Änderungen bei den Erfassungsrichtlinien wie 1971 kommt hier eine Bedeutung zu, welche über die unmittelbaren Verfahrensänderungen hinausgeht. So dürfte etwa die Fehlerquote (wie auch Manipulationsmöglichkeiten) abgenommen haben, als mit der Umstellung 1971 auch die vordruckgestützte Erfassung jedes einzelnen Falles (statt der strichlistenbasierte Registrierung von Monatssummen) eingeführt wurde¹⁸³. Ebenso dürfte sich die Einführung der EDV-gestützten Datenerfassung ausgewirkt haben¹⁸⁴. Auch organisationelle Veränderungen, etwa bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei bezüglich der Führung der PKS können sich

¹⁸⁰ Vgl. Stadler und Walser 2000, S.80, S.82.

¹⁸¹ Vgl. Rüter 2001.

¹⁸² Vgl. Pfeiffer und Wetzels 1994, S.37f..

¹⁸³ Vgl. Heinz 1972, S.148.

¹⁸⁴ Vgl. Pfeiffer und Wetzels 1994, S.38f., sowie Ritgen 1971, S.103f..

auswirken¹⁸⁵. Die im Zeitverlauf fortschreitende Professionalisierung der dürfte in Deutschland allerdings weniger Gewicht haben als z.B. in den USA, da hier das Meldesystem seit jeher stark vereinheitlicht und der Ausbildungsstand der Polizei hoch war¹⁸⁶.

Wenn die Ergebnisse der zitierten Studien auch gewiss nicht verallgemeinerbar sind, sind sie doch ein deutlicher Hinweis darauf, dass mit erheblichen Erfassungsfehlern gerechnet werden muss. Dies alles muss sich nicht unbedingt verzerrend auf den Eindruck, den die PKS von Veränderungen im Zeitverlauf vermittelt, auswirken, vorausgesetzt die einzelnen Fehlerquoten sind einigermaßen konstant. Dies dürfte bezogen auf die einzelnen Delikte, nicht aber auf die Gesamtzahlen bezogen¹⁸⁷, der Fall sein. Die Schätzung von Kausalmodellen belastende systematische Zusammenhänge zwischen Veränderungen der Fehlerquoten und der wahren Kriminalitätsentwicklung oder deren Kovariaten sind allerdings unplausibel. Sie sind eher im Falle von bewussten Manipulationen anzunehmen, etwa in dem Sinne, dass bei einer niedrigen Kriminalitätsrate eine Tendenz zur Übererfassung, bei einer hohen Kriminalitätsrate eine solche zur Untererfassung vorherrscht. Man kann hier jedoch vermuten, dass es diesbezüglich regional unterschiedliche Tendenzen gibt, die sich auf aggregierter Ebene ausgleichen. Ohne systematische Erkenntnisse über Fehlerquoten und Manipulationen ist freilich keine definitive Einschätzung möglich, ob es sich hier um mit anderen Variablen zusammenhängende systematische Verzerrungsfaktoren handelt; ebenso wenig ist ihre statistische Modellierung möglich.

2.2.5.4 Auswirkungen polizeilicher Schwerpunktsetzungen auf die Aufklärungsquote und die Zusammensetzung der ermittelten Tatverdächtigen

¹⁸⁵ Vgl. Kerner 1973, S.181; Pfeiffer und Wetzels 1994, S.38f.. In den 60er Jahren war die Aufgabenverteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei bei der Führung der PKS in den Ländern recht unterschiedlich, vgl. Gewerkschaft der Polizei o.J., S.17.

¹⁸⁶ So wird z.B. für die USA die divergierende Entwicklung von registrierter und in der National Crime Victim Survey berichteter Gewaltkriminalität u.a. auf eine vollständigere Erfassung angezeigter Delikte bei den Polizeidienststellen zurückgeführt; vgl. O'Brien 1996, S.197, S.199-203. Zu Deutschland vgl. Kerner 1973, S.179-183.

¹⁸⁷ Denn wenn die zahlenmäßige Bedeutung von besonders mit Fehlern belasteten Deliktarten, wie Serienstraftaten überörtlicher Tatpersonen, die vermutlich nur bei bestimmten Delikten häufig sind, zunimmt, steigt auch die Gesamtfehlerquote. Verändern sich jedoch einzelne Fehlerquellen, nehmen z.B. die Unterlassungen von Weitermeldungen von Aufklärungen ab, ohne dass sich die Mehrfachzählung von Tätern bzw. Tatverdächtigen reduziert, sind Veränderungen im Zahlenwerk – auch für das einzelne Delikt – die Folge, die reine Artefakte sind.

Ist eine Anzeige von der Polizei angenommen worden, bestimmt neben Merkmalen des Delikts die polizeiliche Ermittlungstätigkeit, ob eine Aufklärung gelingt, und damit auch die Aufklärungsquote sowie die Zusammensetzung der ermittelten Tatverdächtigen.

Generell gilt, dass die Ermittlungsintensität nur eine geringe Auswirkung auf die Aufklärungsquote hat (nur etwa 10 Prozent aller aufgeklärten Fälle werden aufgrund polizeilicher Ermittlungen aufgeklärt¹⁸⁸).

Der Aufklärungserfolg der Polizei bei den einzelnen Delikten wird zudem dadurch beeinflusst, dass sie nicht gleichmäßig, sondern selektiv in bestimmten Fällen die zu bestimmten Deliktgruppen gehören, aktiv ermittelt. Die Auswahl wird insbesondere von Gesichtspunkten der Ermittlungsökonomie und der Deliktschwere geleitet, d.h. es wird bei schweren Delikten, und wenn die Aufklärungswahrscheinlichkeit als hoch eingestuft wird, ermittelt¹⁸⁹.

Die Aufklärungswahrscheinlichkeit wird wiederum insbesondere dann als hoch eingestuft, wenn bereits zu Beginn der Ermittlungen ein hoher Informationsstand vorhanden ist, v.a. in Form eines vom Opfer oder Zeugen namentlich benannten Tatverdächtigen.

Tatsächlich erhöht sich die Aufklärungsquote, wenn bereits zu Ermittlungsbeginn ein Tatverdächtiger bekannt ist¹⁹⁰; daneben erhöhen weitere Tatzeugen neben dem Opfer, sonstige Informationen über den Täter, und erkennbare Zusammenhänge mit anderen Delikten die Aufklärungswahrscheinlichkeit; einleuchtender Weise gilt dies auch für die Ergreifung eines Tatverdächtigen am Tatort („Zugriff im ersten Angriff“)¹⁹¹. Schließlich beeinflusst die Geständnisbereitschaft der Tatverdächtigen, die bei Jugendlichen und Unterschichtangehörigen besonders hoch ist, die Aufklärungswahrscheinlichkeit¹⁹². Die Bereitschaft zu wie der Erfolg der polizeilichen Ermittlungen hängen somit also wesentlich von Merkmalen der Tat und den Informationen, die das Opfer oder Zeugen beibringen können (und weniger von Sachindizien) ab. Die Verdachtschöpfung der Polizei richtet sich zudem selektiv auf bestimmte Personengruppen, die bei gleichen Tatmerkmalen überdurchschnittlich häufig am Ende der Ermittlungen als Tatverdächtige angesehen werden: in erster

¹⁸⁸ Vgl. Kunz 2001, S.248.

¹⁸⁹ Vgl. Kunz 2001, S.247; Dölling 1999, S.48-50.

¹⁹⁰ Was natürlich z.T. eine zwangsläufige Folge des Umstandes ist, dass ansonsten die Polizei ohnehin nicht ermitteln würde.

¹⁹¹ Vgl. Dölling 1999, S.51-55.

¹⁹² Vgl. Kunz 2001, S.247.

Linie Jugendliche, in geringem Maße Unterschichtangehörige; der Einfluss dieser Selektivität ist aber im Vergleich zu dem von Anzeigeverhalten, Tatmerkmalen und Geständnisbereitschaft gering¹⁹³.

Aufklärungsquoten sagen also wenig über die Effektivität polizeilicher Arbeit aus. Sofern die Zusammensetzung der Täterpopulationen für die einzelnen Delikte unterschiedlich ist, sagen über alle Kategorien aggregierte tatverdächtigenbezogene Daten zudem wenig über die wahre Tatverdächtigenpopulation aus, insofern sie überproportional von den Merkmalen der Täter der leicht aufklärbaren Verbrechen bestimmt werden. Und auch für einzelne Delikte ist es fraglich, ob die ermittelten Tatverdächtigen eine repräsentative Stichprobe der Täterpopulation darstellen, da sie sich in relevanter Hinsicht (Alter, soziale Herkunft) systematisch von den nicht-ermittelten Tätern unterscheiden, glücklicherweise aber nicht stark. Ob die Selektivität des Ermittlungsverhaltens konstant ist, zufällig oder systematisch mit anderen relevanten Variablen variiert, kann nicht beurteilt werden.

2.2.6 Sonstige Vorgänge, welche die Vergleichbarkeit der PKS im Zeitverlauf berühren

Zu beachten ist schließlich noch die Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Daten vor und nach 1956 (Aufnahme des Saarlandes), in 1984 (Untererfassung in Baden-Württemberg) und 1990 (Sonderentwicklung in West-Berlin), 1990/91 (Unter-, anschließend Übererfassung in Bremen) durch spezifische Ereignisse (vgl. Tab.3 im Anhang) und seit Mitte der 90er Jahre (Daten für einzelne Bundesländer gehen in einzelne Tabellen nicht ein). Es hat freilich keine Auswirkungen auf die Gesamtzahlen, wenn einzelne Bundesländer bestimmte Unterschlüssel nicht erfassen¹⁹⁴.

2.3 Validitäts- und Reliabilitätsprobleme bei Tötungsdelikten

Das Problem des Dunkelfeldes ist bei Tötungsdelikten besonders gelagert, insofern einerseits – zumindest bei vollendeten Delikten – das Problem der Anzeigebereitschaft von geringer Relevanz ist, andererseits das Mittel der

¹⁹³ Vgl. Steffen 1976, S.219f.; S.258f.; S.262-264. Dass der Einfluss selektiven Ermittlungsverhaltens und der anderen Faktoren zusammen gering ist, zeigen auch Vergleiche von Tatverdächtigenstatistiken und Daten aus Täterbefragungen; vgl. dazu unten den Abschnitt zu Täterbefragungen.

¹⁹⁴ Vgl. Dörmann 2002a.

Opferbefragung als Instrument zur Aufhellung des Dunkelfeldes ausfällt¹⁹⁵. Dass dieses erheblich ist, lässt das unter Kriminalisten kursierende Bild vermuten, wonach die deutschen Friedhöfe hell erleuchtet wären, wenn auf jedem Grab, in dem eine Leiche liegt, bei der die Todesursache falsch diagnostiziert wurde, ein Licht brennen würde¹⁹⁶. Damit ist der Kern des Problems benannt: Tötungsdelikte werden in einer erheblichen Zahl von Fällen nicht als solche erkannt.

Dies liegt zum einen daran, dass bei vielen – zumeist in Gewässern aufgefundenen – nicht identifizierten Leichen (1905 Fälle in 1969) eine Klärung der Todesursache nicht mehr möglich ist; dies ist auch in einem Teil der normalen Todesfälle der Fall¹⁹⁷. Zum anderen ist davon auszugehen, dass viele Tötungsdelikte unentdeckt bleiben, weil das Opfer zu den durchaus zahlreichen (1969: 3950) Personen gehört, die jährlich verschwinden und als vermisst gemeldet werden¹⁹⁸.

Drittens ist damit zu rechnen, dass etliche Tötungsdelikte fälschlich als Selbstmord (2000: 11100 registrierte Fälle) oder Unfall (2000: 34500) eingestuft werden¹⁹⁹.

Schließlich wird häufig aufgrund der Vorschriften und der Praxis der Leichenschau fälschlich eine natürliche Todesursache diagnostiziert oder Fremdverschulden ausgeschlossen. Generell gilt in Deutschland²⁰⁰ – bei nach Bundesländern unterschiedlichen Regelungen – dass ein Arzt einen Leichenschauschein auszustellen hat, ehe eine Bestattung erfolgen kann. In dem Leichenschauschein²⁰¹ hat der Arzt den eingetretenen Tod und die Todesursache festzustellen und die Frage zu klären, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. All diese Feststellungen werden aufgrund einer äußeren Untersuchung getroffen, die oft nicht sehr gründlich erfolgt und ohnehin keine fundierten Aussagen zur Todesursache

¹⁹⁵ Vgl. Schwinn 1991, S.570; Schwind 2001, S.38.

¹⁹⁶ Vgl. Grede 1987, S.580.

¹⁹⁷ Vgl. Dotzauer et al. 1971, S.68-72.

¹⁹⁸ Vgl. Dotzauer et. al. 1971, S.62-67.

¹⁹⁹ Vgl. Dotzauer et al. 1971, S.68-72; Statistisches Bundesamt 2001.

²⁰⁰ Zu den rechtlichen Regelungen vgl. Spann 1987; Grede 1987; Oehmichen 1993; Thomsen und Schewe 1994; Madea und Dettmeyer 1999.

²⁰¹ Dieser ist in den Ländern recht unterschiedlich gestaltet, was sich auch auf die Wahrscheinlichkeit falscher Angaben auswirkt: so gibt es im Baden-Württembergischen keine Kategorie „Todesursache ungeklärt“, sondern nur die Alternative „Anhaltspunkte für nicht-natürlichen Tod: Ja/Nein“, bei der wohl der Arzt bei ungeklärter Todesursache i.d.R. „nein“ angeben wird; im neuen Bremer Leichenschauschein kann dagegen nicht nur die Kategorie „ungeklärt“ angekreuzt werden, sondern es können auch Verdachtsmomente angegeben und eine Äußerung dazu, ob eine Obduktion für sinnvoll gehalten wird, abgegeben werden – eine Regelung, welche die Gefahr des Unerkannbleibens von Tötungsdelikten aufgrund des Ausbleibens weiterer Untersuchungen verringert (vgl. Thomsen und Schewe 1994, S.84, S.87.)

erlaubt, insbesondere nicht, wenn der Arzt den Verstorbenen nicht kennt²⁰²; bei Feuerbestattung ist (mit abweichender Regelung in Bayern) eine zweite Leichenschau durch den Amtsarzt vorgeschrieben. Hat der Leichenbeschauer Anhaltspunkte für eine nicht natürliche Todesursache oder kann er diese nicht klären, darf das Standesamt keine Todesurkunde ausstellen, sondern muss die Polizei verständigen, die sodann weitere Ermittlungen durchführt – allerdings in der Regel mit dem einseitigen Ziel, eine natürliche Todesursache festzustellen (und nicht, eine nicht-natürliche auszuschließen); oft wird der Arzt gedrängt, eine natürliche Todesursache zu bescheinigen²⁰³. Nur in einem geringen Teil der Fälle (etwa 20 Prozent) führen die Ermittlungen zu einer Obduktion²⁰⁴. Anfang der 80er Jahre wurden etwa 1,4 Prozent²⁰⁵ aller Verstorbenen einer Obduktion zugeführt, mit erheblichen regionalen Schwankungen; 1994 waren es 1,9 Prozent, 1999 2,0 Prozent²⁰⁶. In anderen Ländern wie der Schweiz wird dagegen bei 50 Prozent der Todesfälle eine Obduktion durchgeführt. Allerdings werden neben den gerichtlichen Obduktionen auch Leichenöffnungen zu Zwecken der Forschung und Lehre sowie aufgrund des Bundesseuchengesetzes durchgeführt, bei denen Fehler bei der Leichenschau korrigiert werden könnten; Schwinn berichtet, dass somit im Saarland (1985-1989) insgesamt in 16 Prozent der Sterbefälle eine Nachuntersuchung (inklusive zweiter Leichenschau vor Feuerbestattung) stattfand, wobei in keinem Fall (von gerichtlichen Obduktionen abgesehen) nachträglich ein Tötungsdelikt entdeckt wurde²⁰⁷. Dagegen fanden Brinkmann et al. in einer größeren Untersuchung, dass

²⁰² Vgl. Schwinn 1991, S.569f.; Spann 1987, S.588, S.606; Brinkmann 2002, S.36f. mit Ergebnissen einer Umfrage bei Ärzten.

²⁰³ Vgl. Spann 1987, S.607; Brinkmann 2002, S.37, S.40f.. Allerdings gibt es in Schleswig-Holstein Anordnungen, wonach seit 1977 in Fällen mit ungeklärter Todesursache *keine* Pflicht zu Ermittlungen besteht, und seit 1990 die Kripo in solchen Fällen *nicht* einzuschalten ist; zudem ist Seitens des Standesamtes eine Sterbeurkunde auch hier auszustellen (vgl. Oehmichen 1993, S.139f.; Thomsen und Schewe 1994, S.85f.).

²⁰⁴ Vgl. Brinkmann et al. 1997, S.68.

²⁰⁵ Andere Quellen sprechen davon, dass bei 8 Prozent der Fälle eine Obduktion erfolgt – wie es zu solch diskrepanten Angaben kommt, ist unklar (vgl. Schwinn 1991, S.570).

²⁰⁶ Vgl. Brinkmann 2002, S.42; Spann 1987, S.608. Bei den Großstädten waren es Anfang der 80er Jahre zwischen 0,8 Prozent in Dortmund und 7,5 Prozent in München. Nach Vollmers Untersuchung wurde die Polizei in Köln in 10 Prozent der Todesfälle eingeschaltet, aber bei nur 1,0 - 1,4 Prozent der Todesfälle kam es zu einer Obduktion (vgl. Vollmer 1988, S.479); dagegen wurde 1987 in Essen bei 529 oder 6,5 Prozent der Sterbefälle die Polizei eingeschaltet, wovon in immerhin 231 Fällen (oder 53 Prozent der Fälle, in denen eine nicht natürliche Todesursache nicht schon von Vorneherein feststand) eine Obduktion veranlasst wurde (vgl. Stock, 1988).

²⁰⁷ Vgl. Schwinn 1991, S.371f.. Die von Vollmer (1988) dargestellte Untersuchung für Köln ergab ebenfalls Hinweise darauf, dass nur wenige Tötungsdelikte unerkannt blieben, insofern z.B. kein Fall einer falschen Leichenschau festgestellt wurde und bei keiner der angeordneten Leichenöffnungen ein Tötungsdelikt bemerkt wurde, zumindest hier also die Schwelle für die Anordnung einer Obduktion niedrig zu sein schien. Angesichts der großen Zahl von Todesfällen (ca. 800.000 jährlich) und der geringen Zahl registrierter vollendeter Tötungsdelikte (ca.1200 jährlich = 0,15% der Todesfälle) ist es leicht möglich, dass bei kleinen Stichproben nur

sich unter den 13.000 an 23 rechtsmedizinischen Instituten in den Jahren 1993-1995 untersuchten Sektionsfällen 10 Fälle befanden, bei denen – auch aufgrund von Fehlern bei der Feuerbestattungsleichenschau – zunächst eine natürliche Todesursache diagnostiziert worden war und bei denen es nur zufällig zu einer Sektion (und zwar z.T. einer wissenschaftlichen, nicht rechtsmedizinischen Sektion) gekommen war, die ein Tötungsdelikt als Todesursache ergab, sowie 35 Fälle von Tötungen bei denen die Todesursache zunächst als ungeklärt galt; außerdem wurden bei 3 (von 29) Exhumierungen Gewaltanwendung als Todesursache festgestellt²⁰⁸. Insofern ist sehr wohl davon auszugehen, dass Tötungsdelikte in gewissem Umfang unentdeckt bleiben. Brinkmann et al. schätzen, dass jährlich in etwa 1200-2400 Fällen Tötungsdelikte unerkannt bleiben und fälschlich eine natürliche Todesursache diagnostiziert wird, sowie in weiteren 100 Fällen bei Vorliegen eines Tötungsdeliktes die Todesursache als „ungeklärt“ eingestuft wird²⁰⁹. Bei Todesfällen durchlaufen die Leichname also einen teils mehrstufigen Filterungsprozess, ehe sie zur Bestattung freigegeben werden, wobei bei den ersten Stufen (Leichenschau, nochmalige Leichenschau vor Verbrennung, Ermittlungen der Polizei) ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass Tötungsdelikte übersehen werden. Dies alles wäre für eine Längsschnittuntersuchung von eingeschränkter Bedeutung, wenn man von einer Konstanz der Faktoren, welche die Dunkelziffer beeinflussen, ausgehen könnte. Diese Annahme scheint jedoch nicht gerechtfertigt, da die Sensibilität der Ärzte bei der Leichenschau offenbar zugenommen hat²¹⁰ und die rechtlichen Rahmenbedingungen sich z.T. verändert haben; so trat z.B. am 1.1. 1993 in Bremen ein neues Leichenschaugesetz in Kraft²¹¹, während die Häufigkeit von Sektionen etwas zugenommen hat (vgl. obige Angaben zur Sektionshäufigkeit). Allerdings gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass die Fehlerquote bei der Leichenschau systematisch mit der tatsächlichen Inzidenz von Tötungsdelikten oder

deshalb keine Fehler entdeckt werden, weil kein unentdecktes Mordopfer im Sample war und insofern auch kein Fehler passieren konnte.

²⁰⁸ Vgl. Brinkmann et al. 1997, S.4-12; Brinkmann 2002, S.32ff..

²⁰⁹ Vgl. Brinkmann et al. 1997, S.67. Ich halte diese Schätzungen für die plausibelsten. Erfahrungsschätzungen gehen davon aus, dass auf ein entdecktes 1-7 weitere Tötungsdelikte kommen (vgl. Schwinn 1991, S.569; Schwind 2001, S.30). Oehmichen geht dagegen aufgrund empirischer Untersuchungen davon aus, dass nur 33 Prozent bis 44 Prozent der Fälle mit nicht natürlicher Todesursache (d.h. nicht nur Tötungsdelikte, sondern auch Tod durch Rauschgift, Unfall etc.) unentdeckt bleiben (vgl. Oehmichen 1993, S.138f.).

²¹⁰ Vgl. Spann 1987, S.607.

²¹¹ Vgl. Thomsen und Schewe 1994, S.87f.; s. auch obiges Beispiel zu Schleswig-Holstein; vgl. auch Wetzels und Pfeiffer 1994 zu Plänen, die Vorschriften zur Leichenbeschau zu ändern.

deren Bestimmungsfaktoren variiert, sodass der Effekt dieser Einflussgrößen unverzerrt geschätzt werden kann.

3 Alternativen zur polizeilichen Kriminalstatistik

3.1 Andere offizielle Statistiken

3.1.1 Die Strafverfolgungsstatistik

3.1.1.1 Inhalt

In der Strafverfolgungsstatistik werden diejenigen Personen gezählt, die wegen einer Straftat nach dem StGB, anderen Bundesgesetzen (einschließlich Verkehrsdelikte) oder Landesgesetzen vor Gericht standen. Genauer gesagt werden in ihr Abgeurteilte (Angeklagte, gegen die ein Strafbefehl ergangen ist oder gegen die ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurde) erfasst; die Gesamtzahl der Abgeurteilten besteht aus Verurteilten (rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe bzw. rechtskräftiger Strafbefehl) und Personen, gegen die eine andere Entscheidung (Freispruch, Einstellung, Absehen von Strafe, Anordnung von Maßregeln, Überweisung an Vormundschaftsrichter) getroffen wurde. Die Strafverfolgungsstatistik ist also eine rein *personenbezogene*. In den Zahlen der Abgeurteilten und der Verurteilten sind nicht Personen enthalten, bei denen das Verfahren durch Verwarnung mit Strafvorbehalt abgeschlossen wurde; sie werden gesondert ausgewiesen²¹². Nach dem Prinzip der „Einheit der Person“ werden Personen, die in einem Verfahren wegen mehrerer Delikte abgeurteilt werden, nur einmal gezählt, und zwar bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Straftat²¹³, woraus sich ein Zählverlust bei leichteren Delikten ergibt.

Im einzelnen enthält die Strafverfolgungsstatistik folgende Angaben zu Abgeurteilten und Verurteilten: Alter, Ausländer/Staatenlose (1952-1954, wieder ab 1958 bis 1987 erfasst, danach separate Tabelle zur Zahl deutscher und ausländischer Verurteilter), Vorbestrafte; auch Unzurechnungsfähige, Rückfällige, Art der schwersten Vorverurteilung, Zahl der Vorverurteilungen²¹⁴. Für Jugendliche und Heranwachsende

²¹² Vgl. Heinz 1990, S.59f., Fn.332.

²¹³ Vgl. Heinz 1990, S.61.

²¹⁴ Ab dem Band für 1975 ist bis Band 1991, vereinzelt auch in früheren Jahrgängen, außerdem die strafmündige Bevölkerung, ab 1997 die strafmündige deutsche Wohnbevölkerung nach Altersklassen ausgewiesen (Grundlage für Berechnung der Verurteiltenbelastungszahlen).

wurde bis 1974 auch Schulbildung und berufliche Tätigkeit erfasst. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen vollendeten und versuchten Delikten.

3.1.1.2 Erfassungsweise

Die Erfassung erfolgt mittels Zählkarten durch die Strafvollstreckungsbehörden nach Rechtskraft der Entscheidung, die das Hauptverfahren abschließt. Die Zählkarten werden von den statistischen Landesämtern zu Landesergebnissen aufbereitet und an das statistische Bundesamt weitergeleitet, welches daraus die Strafverfolgungsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland erstellt und veröffentlicht²¹⁵.

3.1.1.3 Reliabilität und Validität

Da in die Strafverfolgungsstatistik nur Personen gelangen können, die zuvor von der Polizei als Tatverdächtige ermittelt wurden, wirken sich auf die Strafverfolgungsstatistik prinzipiell die gleichen Messprobleme aus wie auf die PKS.

Hinzu kommt als weiterer Selektionsprozess die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung, die allerdings weitgehend in einem „Graufeld“ (Heinz) erfolgt, da die Angaben zu Einstellungsentscheidungen in der Staatsanwaltschaftsstatistik spärlich sind²¹⁶. Bei der Interpretation von Veränderungen bei den Verurteiltenzahlen wird man also immer auch danach fragen müssen, ob es in der Tendenz der Staatsanwaltschaft, Fälle überhaupt vor Gericht zu bringen, Veränderungen gegeben hat; ebenso ist auf Veränderungen im Sanktionierungsverhalten der Gerichte zu achten.

Des weiteren stellt sich die Frage, ob es bei den Faktoren, die unabhängig von der Sanktionierungspolitik von Staatsanwaltschaften und Gerichten dazu führen, dass einer Anklage auch eine Verurteilung zu einer Strafe folgt, Veränderungen gibt. Nicht zuletzt sind auch mögliche Erfassungsfehler zu bedenken.

3.1.1.3.1 *Veränderungen im Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte*²¹⁷

Dieser Faktor scheint sich erheblich auf die Entwicklung der Verurteiltenzahlen auszuwirken, insofern hier ein Grund dafür liegt, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen stärker angestiegen sind als die Verurteiltenbelastungszahlen: die Staatsanwaltschaften sind weniger geneigt, Fälle

²¹⁵ Vgl. Heinz 1990, S.61.

²¹⁶ Vgl. Heinz 1997, S.288.

²¹⁷ Vgl. Kunz 2001, S.267-273; Heinz 1998; Heinz 2002; Heinz 1997, S.288-290 sowie Wetzels et al. 2001, S.42-44 zu Jugendlichen und Heranwachsenden.

zur Anklage zu bringen (die Anklagequoten sind rückläufig) und tendieren – insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, wo das Jugendstrafrecht besondere Möglichkeiten bereithält – stärker zur Einstellung mangels hinreichenden Tatverdacht bzw. wegen Geringfügigkeit oder zur informellen Sanktionierung im Wege der Einstellung mit Auflagen nach § 153a StPO (sei 1975 in Kraft) (Diversion). Diese – regional höchst unterschiedlich ausgeprägte – Tendenz kann darauf zurückzuführen sein – wie Untersuchungen zu einzelnen Städten zeigen²¹⁸ –, dass v.a. die Zahl von Bagatelldelikten und leichten Gewalttaten zunimmt (Diversionsmaßnahmen sind nur bei leichten Delikten vorgesehen), möglicherweise auch deshalb, weil die Neigung (nicht betroffener) Dritter zur Anzeige solcher Delikte zugenommen hat, wobei oft seitens der Tatbeteiligten (auch des Opfers) kein Interesse an einer Strafverfolgung besteht und diese deshalb nicht zur Klärung des Tathergangs beitragen, mit der Folge einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts. Auch eine Veränderung der Bewertungsmaßstäbe und Eingriffsschwellen seitens der Strafverfolgungsbehörden ist denkbar. Ein Motiv, das zudem im Spiel sein dürfte, ist die Reduktion der Arbeitsbelastung angesichts ansteigender Fallzahlen bei gleichbleibenden Ressourcen. Allerdings haben in den 90er Jahren auch die Verurteilungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden zugenommen. Ist es tatsächlich der Fall, dass die Diversionsneigung von den Fallzahlen abhängt, würde dies einen zusätzlichen systematischen Messfehler der Strafverfolgungsstatistik implizieren.

3.1.1.3.2 *Determinanten der Verurteilungswahrscheinlichkeit*²¹⁹

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein ermittelter Tatverdächtiger vor Gericht gebracht und auch verurteilt wird, ist – ähnlich wie die Chance, dass überhaupt ein Tatverdächtiger ermittelt wird – nicht gleichverteilt, sondern hängt von Merkmalen der Tat und der Person des Tatverdächtigen ab:

So kommt z.B. einem Geständnis ein besonderes Gewicht als Beweismittel zu; insofern jugendliche Tatverdächtige eher zu einem Geständnis neigen als Erwachsene, ist bei ihnen die Verurteilungswahrscheinlichkeit höher; auch bei Tatverdächtigen niedriger Schichtzugehörigkeit sind Geständnisbereitschaft und damit Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit höher. Allerdings werden

²¹⁸ Vgl. die bereits zitierten Befunde bei Pfeiffer et al. 1999, S.94-113 sowie Elsner und Molnar 2001, S.172-176.

²¹⁹ Vgl. Kürzinger 1996 S.138ff., S.145ff.; Dölling 1999, S.57f.; Dölling 1988, S.97ff..

ansonsten Angehörige der Unterschicht bei Diebstahl, Raub und Vergewaltigung nicht häufiger sanktioniert als Mittelschichtangehörige. Die Vertretung des Tatverdächtigen durch einen Anwalt, und noch einmal zusätzlich diejenige durch einen Wahlverteidiger, erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung. Daneben steigt die Verurteilungswahrscheinlichkeit mit der strafrechtlichen Vorbelastung des Verdächtigen und der Zahl der Beweismittel. Ein Zusammenhang der Tat mit weiteren Delikten erhöht die Sanktionierungswahrscheinlichkeit zusätzlich, ebenso wie die Benennung eines Tatverdächtigen oder Angaben zu ihm durch das Opfer oder Zeugen. Eine Bekanntschaft des Opfers mit dem Täter vor der Tat senkt im Falle von Vergewaltigungen und Raubdelikten die Anklage- und die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Stammt das Opfer aus der Mittelschicht, wird seltener das Verfahren eingestellt als bei Unterschichtangehörigen. Ansonsten variiert die Sanktionierungswahrscheinlichkeit mit dem Delikt, wahrscheinlich aufgrund der unterschiedlichen Beweislage.

All dies impliziert zweierlei: zum einen entspricht die Gruppe der Verurteilten in ihrer Zusammensetzung nicht derjenigen der „wahren“ Täterpopulation, insofern z.B. Jugendliche und Personen mit niedriger Schichtzugehörigkeit überrepräsentiert sind; zum anderen werden die deliktspezifischen Verurteiltenzahlen neben der „realen“ Inzidenz dieser Straftaten die unterschiedlichen Ausprägungen bei den Merkmalen, welche die Sanktionierungswahrscheinlichkeit beeinflussen, reflektieren – diese haben aber wenig mit rein fallbezogenen sachlichen Gesichtspunkten und mehr mit Beweisschwierigkeiten, rechtsstaatlichen Beweislastregeln, Ressourcenausstattung der Prozessbeteiligten (Verfügung über juristische Assistenz) und biographischen Hintergrund des Angeklagten zu tun. Ob der Einfluss der genannten Merkmale im Zeitverlauf systematisch variiert, muss aber offen bleiben.

3.1.1.3.3 *Erfassungsfehler*

Wie bei der PKS auch, ist bei der Strafverfolgungsstatistik mit Erfassungsfehlern zu rechnen, über deren Umfang jedoch wenig bekannt ist; gewisse Aufschlüsse gibt lediglich eine Untersuchung am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen, bei der Daten aus der Strafverfolgungsstatistik für Nordrhein-Westfalen und die anderen alten Bundesländer mit Angaben aus dem Bundeszentralregister verglichen wurden²²⁰. Es ergaben sich ziemliche Divergenzen, und zwar v.a. bei den Zahlen zu

²²⁰ vgl. Pfeiffer und Strobl 1992; Pfeiffer und Strobl o.J. a; Pfeiffer und Strobl o.J. b.

Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden: die Zahlen (v.a. in NRW) in der Strafverfolgungsstatistik waren wesentlich niedriger als die im Bundeszentralregister, wobei die Divergenzen v.a. bei den Jugendstrafen (nicht bei anderen Sanktionsarten) auftraten. Ein Grund für die Fehler war, dass Zählkarten früherer Urteile aus der Auswertung herausgenommen werden, wenn durch ein neues Urteil nach §31 JGG oder § 55 StGB eine neue Gesamtstrafe festgesetzt wird; dies ist aber nur möglich, wenn die Einbeziehung eines früheren Urteils auf der Zählkarte zum aktuellen vermerkt wird, was aber nur lückenhaft geschieht; es wurde zudem 1984 durch den Wegfall des Namens auf der Zählkarte erschwert. In NRW wurde ab 1984 die spätere Entscheidung (statt der früheren) nicht in der Auswertung berücksichtigt, während die anderen Bundesländer aufhörten, die Zählkarten früherer Urteile herauszunehmen. Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht war das Problem von geringerer Bedeutung, da §55 StGB relativ selten zur Anwendung kommt.

Es sind also die Verurteiltenzahlen für Jugendliche und Heranwachsende, daneben im übrigen auch die Angaben zur Strafart und zur Zahl der Vorverurteilungen als unzuverlässig anzusehen. Ob es bei den Erfassungsfehlern im Zeitverlauf systematische Veränderungen gegeben hat, ist unbekannt, erscheint aber unwahrscheinlich.

3.1.1.4 Diskussion

Da die Strafverfolgungsstatistik auf Erfassungsvorgängen am Ende des Strafverfolgungsprozesses beruht, ist sie neben den bei der PKS wirksamen noch durch eine Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, die zu Verzerrungen gegenüber der „wahren“ Kriminalität führen und deren Konstanz im Zeitverlauf fraglich ist. Offensichtlich sind Veränderungen im Falle der Diversion, die im regulären Strafrecht erst seit 1975 möglich ist, und von der die Staatsanwaltschaften in ständig zunehmenden Maße Gebrauch machen. Hinzu kommen durch Erfassungsfehler bedingte Reliabilitätsprobleme. Insofern ist die Strafverfolgungsstatistik eher mit mehr als mit weniger Validitäts- und Reliabilitätsproblemen belastet als die PKS – das spricht für Zurückhaltung beim Gebrauch der Strafverfolgungsstatistik als Indikator für Trends in der Entwicklung der Gewaltkriminalität.

Man könnte freilich annehmen, dass durch die Tendenz zur Diversion und häufigeren Verfahrenseinstellungen sowie das Anlegen strenger rechtstaatlicher Maßstäbe Entwicklungen wie eine verstärkte oder sozial selektive Anzeigebereitschaft, welche

Trends in der PKS verzerren, korrigiert werden. Diese Annahme ist jedoch nicht zwingend – es kann sich auch nur die Deliktstruktur hin zu leichteren und/oder schwerer gerichtsfest nachzuweisenden Delikten verschoben haben, bzw. die Geständnisbereitschaft der Täter abgenommen haben²²¹. In jedem Fall dürfte die Strafverfolgungsstatistik Trends eher unter- als überschätzen und bietet sich von daher als Kriterium für eine konservative Beurteilung an. Dies spricht dafür, die Strafverfolgungsstatistik ergänzend zur PKS und bei der Einschätzung von in dieser dokumentierten Veränderungen heranzuziehen. Anstiege in der PKS sind beispielsweise als plausibler einzuschätzen, wenn es in der Strafverfolgungsstatistik ebenfalls einen Anstieg gibt.

3.1.2 Die Todesursachenstatistik

3.1.2.1 Inhalt

In Abschnitt 2.3.1 war auf das Problem des Dunkelfeldes bei Tötungsdelikten, mit dem die PKS belastet ist, hingewiesen worden, was die Frage aufwirft, ob es zuverlässigere Datenquellen gibt. Die Todesursachenstatistik bietet sich als Alternative bei vollendeten Tötungsdelikten an; sie kommt schon deshalb in Betracht, weil in ihrem Fall die Einstufung von Todesfällen von juristischen Kriterien unabhängig erfolgt und insofern Gesetzesänderungen und Bewertungsverschiebungen sie nicht berühren. Ob die Todesursachenstatistik auch zuverlässiger ist, wird unten diskutiert.

In der aufgrund der Angaben in den Leichenschauscheinen erstellten Todesursachenstatistik wird zu jedem Todesfall die die direkt zum Tode führende Krankheit sowie vorausgegangene Ursachen (3 Zeilen, im WHO-Vordruck 4 Zeilen) eingetragen, außerdem das Grundleiden. Es gibt im Schlüssel der Todesursachen eine Gruppe von Kategorien, die unter dem Titel „Mord, Totschlag und vorsätzliche Verletzungen durch eine andere Person“ zusammengefasst werden. Die Internationale Klassifikation der Krankheiten und Todesursachen wurde mehrfach revidiert²²², die hier interessierenden Kategorien haben aber keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Auswirkungen auf die Fallzahlen ließen sich

²²¹ Genau um diese konkurrierenden Interpretationen dreht sich u.a. die Debatte um die Kriminalitätsbelastung von Ausländern, die nach der PKS wesentlich höher ist als nach der Strafverfolgungsstatistik: korrigieren Gerichte und Staatsanwaltschaften eine erhöhte Anzeigebereitschaft gegenüber Ausländern (so z.B. Mansel 1988; Mansel et. al. 2001, S.289f.), oder sind ausländische Tatverdächtige lediglich weniger geständnisfreudig und die Beweisschwierigkeiten bei ihnen größer (so z.B. Reichertz und Schröder 1993)? – Eine eindeutige Antwort ist noch nicht gefunden.

gegebenenfalls mit Interventionsmodellen schätzen. Neben der Todesursache enthält die Todesursachenstatistik auch detaillierte Angaben zu Alter und Geschlecht der Verstorbenen, was ein weiterer Vorzug ist.

3.1.2.2 Erhebungsweise²²³

Grundlage sind die Angaben aus dem nicht-vertraulichem und dem vertraulichen Teil der Leichenschauscheine, wobei die demographischen Angaben aus der entsprechenden statistischen Zählkarte des Standesamtes (aufgrund der Sterbefallanzeige, also des nicht-vertraulichen Teils) stammen, die Angaben zur Todesursache aus dem vertraulichen Teil, der an die Gesundheitsämter weitergegeben wird. Bei den statistischen Landesämtern werden die Daten zusammengeführt und durch geschulte (Laien-) Signierkräfte verschlüsselt. Aus den Todesursachen wird nur das Grundleiden für die Todesursachenstatistik erfasst, wobei ein Regelwerk der WHO festlegt, wie das Grundleiden auszuwählen ist. Bei nichtnatürlichen Sterbefällen wird die Art der Verletzung wie auch die äußere Ursache verschlüsselt. Die vollständigen Datensätzen werden Plausibilitätskontrollen unterzogen. Die statistischen Landesämter übermitteln ihre Statistiken dem Statistischen Bundesamt, welches aus ihnen die Bundesstatistik erstellt.

3.1.2.3 Probleme der Validität und Reliabilität

In Abschnitt 2.3.1 war auf die Problematik des Dunkelfeldes der PKS bei Tötungsdelikten hingewiesen wurden. Ist sie im Falle der Todesursachenstatistik weniger gravierend? Offenbar ist dies *nicht* der Fall: in der Todesursachenstatistik werden erheblich weniger Todesfälle durch „Mord, Totschlag oder vorsätzliche Verletzungen durch eine andere Person“ registriert, als sich Fälle von vollendeten Tötungsdelikten in der PKS finden (für 1997 sind z.B. nur 592 Fälle in der Todesursachenstatistik, aber 1185 in der PKS ausgewiesen). Zudem hat diese Diskrepanz im Zeitverlauf zugenommen. Das lässt ernsthafte Messprobleme vermuten.

Tatsächlich dürfte die Diskrepanz zur PKS darauf beruhen, dass in Fällen, bei denen ursprünglich auf dem Leichenschein „Todesursache ungeklärt“ angegeben war, nur unregelmäßig eine Korrektur der Verschlüsselung erfolgt, wenn sich ein

²²² In der BRD erfolgten 1957, 1968, 1978 und 1997 Wechsel der verwendeten Versionen der Klassifikation.

²²³ Vgl. Gräßl 1999.

Tötungsdelikt als Ursache ergibt. Eine solche Korrektur erfolgt regelmäßig nur, wenn eine Obduktion durchgeführt wird; hier wird nur der Obduktionsschein an das statistische Landesamt weitergeleitet²²⁴. Allerdings berücksichtigen nicht alle statistischen Landesämter Obduktionsbefunde²²⁵. In der Regel erfolgt allerdings keine Obduktion: in ca. 48.000 von 60.000 Todesermittlungsfällen der Polizei, bei denen die Todesursache zunächst ungeklärt war, verhält es sich so²²⁶ – d.h. es würde ausreichen, wenn die Polizei in ca. 1,5% dieser Fälle ein Tötungsdelikt feststellt, um die Diskrepanz zur PKS zu erklären.

Schließlich werden auch abweichende Befunde bei der Krematoriumsleichenschau nur unregelmäßig in der Todesursachenstatistik berücksichtigt; es gibt auch keine rechtlichen Regelungen, die dies vorschreiben²²⁷.

Für die Betrachtung im Zeitverlauf ist relevant, dass mit dem Übergang zur 8. Revision des Internationalen Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen 1968 eine neue Kategorie „Verletzungen unbestimmt, ob unbeabsichtigt oder vorsätzlich“ eingeführt wurde und mit einer Umschichtung von der Kategorie für Tötungsdelikte in diese neue Ursachengruppe zu rechnen ist²²⁸. Allerdings ergibt die Inspektion der Zeitreihe keine Hinweise hierauf.

Nicht zuletzt unterliegt die Todesursachenstatistik der gleichen hauptsächlichen Fehlerquelle wie die polizeiliche Statistik der Tötungsdelikte: Fehlern bei der Leichenschau. Übersieht der Arzt Hinweise auf ein Tötungsdelikt, wird er auch keine nicht-natürliche Todesursache angeben.

3.1.2.4 Diskussion

Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass die Todesursachenstatistik eine zuverlässigere Datenquelle als die PKS für vollendete Tötungsdelikte ist, da sie den gleichen Fehlern zu Beginn des Registrierungsprozesses unterliegt, aber im Gegensatz zur PKS Korrekturen nur lückenhaft erfolgen.

3.2 Dunkelfeldforschung

Zur Aufhellung der nicht offiziell registrierten Kriminalität werden vereinzelt Experimente und teilnehmende Beobachtung eingesetzt, vor allem aber Befragungen, und zwar von Tätern, Opfern und Informanten (die über von anderen

²²⁴ Vgl. Jahn et al. 1995, S.5.

²²⁵ Vgl. Fuhrmann 2002.

²²⁶ Vgl. Brinkmann et. al. 1997, S.68.

²²⁷ Vgl. Fuhrmann 2002.

begangene Straftaten befragt werden), sowie kombinierte Befragungen. Ich diskutiere hier nur Täter- und Opferbefragungen, da Experimente und Informantenbefragungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, während für kombinierte Befragungen Merkmale und Probleme der jeweils kombinierten Befragungstypen zutreffen und insofern keiner separaten Diskussion bedürfen.

3.2.1 Opferbefragungen

3.2.1.1 Der Ansatz

Des öfteren wird versucht, aufgrund von Befragungen repräsentativer Bevölkerungsstichproben nach Erfahrungen als Opfer von Straftaten innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraumes die „wahre“ Kriminalitätsentwicklung durch Hochrechnungen zu rekonstruieren²²⁹. Der Vorzug von Opferbefragungen liegt darin, dass alle Messfehler der offiziellen Kriminalstatistiken bis auf das Problem des absoluten Dunkelfelds entfallen; theoretisch sollte es daher möglich sein, den Gesamtumfang der wahrgenommenen Kriminalität und deren Entwicklung zu ermitteln. Für Körperverletzungen ergibt sich z.B. für Bochum bei Verwendung von Befragungsdaten ein deutlich schwächerer Anstieg als bei der registrierten Kriminalität, der nicht einmal signifikant ist. Auch für England und Schweden wird ein deutlich niedrigerer Anstieg als in der offiziellen registrierten Kriminalität berichtet²³⁰.

Opferbefragungen scheiden jedoch für die vorliegende Untersuchung als Datengrundlage aus, da mit ihnen nicht der Untersuchungszeitraum abgedeckt werden kann, denn vor 1989 gab es keine nationale Befragung, sondern nur einzelne regionale Studien, die wegen ihres unterschiedlichen Designs kaum zu vergleichen sind²³¹, und die schon aufgrund der regionalen Unterschiede in Inzidenz und Struktur der Kriminalität²³² sowie zu geringer Stichprobengrößen – die auch zu kleinen Fallzahlen bei den hier interessierenden schweren Delikten führen – keine Hochrechnungen auf Bundesebene erlauben bzw. sinnvoll erscheinen lassen. Auch bei der einzigen einen längeren Zeitraum (Ende der 70er bis Ende der 90er Jahre) umfassenden Studie²³³ handelt es sich um eine solche regionale Untersuchung. Die

²²⁸ Eine solche wird z.B. von Pescosolido und Mendelsohn 1986, S.96 für die USA und Selbstmorde berichtet.

²²⁹ Vgl. z.B. Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn, Weiß, et al. 2001, S.141f.

²³⁰ Vgl. Farrington et al. 1994, S.118.

²³¹ Vgl. Wetzels 1996, S.2.; Schwind 2001, S.43f..

²³² Vgl. Kury und Obergfell-Fuchs 1998.

²³³ Nämlich der Bochumer Untersuchung von Schwind et. al. 2001.

seither durchgeführten Surveys auf nationaler Ebene wurden meist nicht wiederholt, sodass aus Ihnen auch keine Informationen bezüglich von Trends in den 90er Jahren zu gewinnen sind; lediglich drei Wiederholungsuntersuchungen liegen vor (mit Erhebungen in den Jahren 1993 und 1995²³⁴, 1995 und 1996, sowie 1995 und 1997²³⁵), wobei aus diesen nahe beieinanderliegenden Momentaufnahmen keine Rückschlüsse über längerfristige Trends gezogen werden können.

3.2.1.2 Reliabilitäts- und Validitätsprobleme

Bezüglich von Opferbefragungen sind außerdem folgende Probleme zu beachten²³⁶:

- Fehlleistungen beim Erinnern von Delikten stellen in Abhängigkeit vom gewählten Referenzzeitraum ein Problem bei Viktimisierungsbefragungen dar: prinzipiell werden Ereignisse aus der nahen Vergangenheit besser erinnert als weiter zurückliegende – insofern erhält man, aufs Jahr hochgerechnet, umso höhere Inzidenzraten, je kürzer die Referenzperiode ist²³⁷. Andererseits werden schwerwiegendere Viktimisierungen länger erinnert als leichtere²³⁸, sodass mit zunehmender Länge des Referenzzeitraumes der Anteil berichteter schwerer Delikte zunimmt – insofern wird die Struktur der Viktimisierungserfahrungen mit zunehmender Länge der Referenzperiode zu schweren Delikten hin verzerrt. Schließlich neigen Befragte dazu, Ereignisse, die bereits vor dem Referenzzeitraum stattfanden, falsch zu datieren und in ihn hineinzuverlegen, in geringerem Maße auch, sie umgekehrt auf einen weiter zurückliegenden Zeitpunkt zu verlegen (Telescoping), was insgesamt zu einer Überschätzung von Inzidenzraten führt²³⁹. Das Ausmaß des Telescopings variiert mit der Art des Deliktes²⁴⁰, aber nicht mit anderen Attributen der Straftat oder des Befragten. Körperverletzungen gehören zu den Delikten, bei denen die Datierung noch am

²³⁴ Boers, Klaus, Gutsche, Günther und Sessar, Klaus (Hg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Opladen 1997

²³⁵ Vgl. den Überblick bei Weiß 1997; Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001, S.70 m.w.N..

²³⁶ Ich sehe hier von Problemen ab, die für die National Crime Victim Survey als einzige mir bekannte Panel-Studie spezifisch sind; vgl. dazu Sparks 1981, S.36-41.

²³⁷ Vgl. Lynch 1993, S.179; Cantor und Lynch 2000, S.110; Kürzinger 1978, S.132.

²³⁸ Vgl. Pudel 1978, S.207.

²³⁹ Weiß 1997, S.64; Prinzipiell kann der Telescoping-Effekt kontrolliert werden – dies geschieht z.B. in der amerikanischen National Crime Victim Survey im Rahmen der Anlage als rotierende Panel-Studie, indem Angaben zu Viktimisierungen mit denen aus vorangegangenen Wellen abgeglichen werden, um auszuschließen, dass ein Ereignis mehrfach gezählt wird (vgl. Lynch 1993, S.169, Fn.7) – doch erfolgte dies in den deutschen Befragungen nicht.

²⁴⁰ Leider berichten Sparks et al. nicht, bei *welchen* Delikten das Telescoping besonders ausgeprägt ist.

genauesten ist²⁴¹. Die Wahl des Referenzzeitraums wirkt sich nicht nur vermittelt über die genannten Prozesse auf Umfang und Struktur des ermittelten Kriminalitätsaufkommens aus, sondern darüber hinaus auch auf die Schätzung von Zusammenhängen mit (z.B. soziodemographischen) Kovariaten²⁴². Schließlich ist es denkbar, dass vielfach viktimisierte Personen sich nicht nur deshalb selten in den Stichproben finden, weil sie schwer zu erreichen sind oder das Interview verweigern (s.u.), sondern auch weil die Effizienz des Erinnerns mit zunehmender Zahl der zu erinnernden Ereignisse nachlässt (d.h.: multiple Viktimisierungen, oder zumindest die Zahl der Viktimisierungen, werden nicht erinnert)²⁴³.

- Das Bildungsniveau beeinflusst das Antwortverhalten: Opferbefragungen führen zu dem unplausiblen Ergebnis, dass Personen mit höherer Bildung öfter das Opfer von Körperverletzungsdelikten werden. Einleuchtender ist, dass Personen mit höherer Bildung entsprechende Viktimisierungen besser erinnern, oder eher geneigt sind, sie in Umfragen zu nennen; Hinweise hierauf fanden Sparks und Mitarbeiter. Zudem liegt möglicherweise die Schwelle, ab der gewalttätiges Verhalten als kriminell aufgefasst wird, bei Personen mit höherer Bildung niedriger²⁴⁴.
- Es verbleiben auch hier solche Fälle im Dunkelfeld, die von den Befragten überhaupt nicht als Normverletzungen wahrgenommen wurden und bei Fragen nach Erfahrungen mit Kriminalität daher nicht erinnert werden; viel hängt hier vom Wortlaut der Items ab (je stärker er sich an rechtlichen Kategorien orientiert, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Ereignisse dieser Art erinnert werden). Untersuchungen in den USA zeigen, dass unterschiedliche Frageformulierungen, Filterfragen und Frageerläuterungen („cues“) insbesondere bei Vergehen, die schlecht erfasst werden (z.B. Sexualdelikte, Körperverletzung, Delikte im sozialen Nahraum) zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen²⁴⁵. Gewalt im sozialen Nahraum wird von Opferbefragungen meist schlechter erfasst als durch konventionelle Kriminalstatistiken, weil das Befragungsdesign nicht an diese sensible Thematik angepasst ist²⁴⁶.

²⁴¹ Vgl. Sparks et. al. 1977, S.61, 64.

²⁴² Vgl. Cantor und Lynch 2000, S.111.

²⁴³ Vgl. Sparks 1981, S.9, S.28.

²⁴⁴ Vgl. Sparks 1981, S.32-34; Gottfredson 1986, S.264-266; Gove et. al. 1985, S.460; Sparks et. al. 1977, S.58f..

²⁴⁵ Vgl. Cantor und Lynch 2000, S.104, S.112f..

²⁴⁶ Vgl. Wetzels 1993; Gottfredson 1986, S.266.

- Andererseits ist nicht auszuschließen, dass die Befragten Ereignisse nennen, die von den Strafverfolgungsbehörden nicht als Straftaten eingestuft worden sind (oder worden wären), z.B. wenn die Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat vage waren oder wenn der Anzeigerstatter nicht mehr an einer Strafverfolgung interessiert war²⁴⁷.
- Die Ergebnisse sind stark von gewählter Methode und Details der Feldarbeit abhängig: Bei schriftlichen Befragungen scheinen Effekte der sozialen Erwünschtheit geringer zu sein als bei telefonischen Befragungen, der Einfluss demographischer Variablen tritt deutlicher hervor, und es werden mehr leichtere Viktimisierungen genannt²⁴⁸. Dabei haben neben der Befragungsmethode die Details der Feldarbeit erhebliche Auswirkungen: In den USA stiegen z.B. bei den National Crime Victim Surveys (NCVS) mit dem Übergang von face-to-face-Interviews zu CATI z.B. die ermittelten Inzidenzraten – und zwar wohl deshalb, weil die Interviewer gleichzeitig einer strengeren Kontrolle unterworfen wurden²⁴⁹. Interviewereffekte sind bei Viktimisierungsbefragungen außerdem ausgeprägt: die Zahl der berichteten Viktimisierungen hängt stark vom Interviewer ab²⁵⁰. Es ist also keineswegs so, dass sich aus dem Messvorgang keine Verzerrungen der Ergebnisse ergeben. Ein Vorteil von Befragungen liegt freilich darin, dass sich die Verzerrungen bedingenden Faktoren (zumindest theoretisch) vom Forscher kontrollieren und in Längsschnittuntersuchungen konstant halten lassen.
- Es werden unzureichend Delikte erfasst, an denen das Opfer selbst irgendwie beteiligt ist²⁵¹.
- Bestimmte Gruppen wie z.B. Obdachlose und Drogensüchtige, die wahrscheinlich in überdurchschnittlichem Maße viktimisiert werden²⁵², sind in Opferbefragungen

²⁴⁷ Vgl. Sparks et. al. 1977, S.145.

²⁴⁸ Vgl. Kury 1994. Möglicherweise hängen diese Befunde wiederum mit anderen Faktoren als der Befragungsmethode zusammen; Reuband und Blasius (1996, S.314f.) finden jedenfalls keine Hinweise darauf, dass Effekte sozialer Erwünschtheit bei Fragen zur Delinquenz mit der Befragungsart variieren.

²⁴⁹ Vgl. Cantor und Lynch 2000, S.114; Lynch 1993, S.167-171; Schwind et.al. 2001, S.147f. finden keine Unterschiede bei Verwendung von face-to-face-Befragung und CATI, wohl weil sie ihre Interviewer auch bei der face-to-face-Befragung einer intensiven Kontrolle unterworfen haben, die bei großen Studien wie der NCVS nicht möglich ist. Gleiches gilt für die Untersuchung von Reuband und Blasius, die freilich eine Täterbefragung ist (vgl. Reuband und Blasius 1996). Schnell und Kreuter (2000, S.114f.) ermittelten in einer Simulation, dass die Auswirkungen von Interviewteufälschungen potentiell erheblich sind und eine mögliche Erklärung für unterschiedliche Opferraten in zwei sehr ähnlichen Befragungen, die sich aber in dem Ausmaß der Interviewerkontrolle unterscheiden, darstellen.

²⁵⁰ Vgl. Goves et.al. 1985, S.461f..

²⁵¹ Vgl. Kreuzer 1994.

unterrepräsentiert, insofern dürften Hochrechnungen auf Basis der Befragungen das Niveau der Kriminalität etwas unterschätzen, insbesondere bezüglich Gewaltkriminalität²⁵³. Es gibt auch Hinweise darauf, dass hoch viktimisierte Personen schwerer erreichbar sind und häufiger das Interview verweigern, also ebenfalls unterrepräsentiert sind²⁵⁴.

- Untersuchungen aus den USA weisen darauf hin, dass Viktimisierungsbefragungen Opfer von Körperverletzungsdelikten schlecht erreichen, und dass tatsächlich erfahrene (und polizeilich registrierte) Körperverletzungen in Umfragen im Vergleich zu anderen Delikten besonders selten berichtet werden²⁵⁵.

3.2.1.3 Diskussion

Auch Opferbefragungen sind also keineswegs ein Mittel, mit dem der „wahre“ Umfang von Kriminalität ermittelt und das Dunkelfeld aufgehellert werden kann, wobei die Probleme gerade auch bezüglich der Erfassung von Gewaltkriminalität groß sind. Freilich sind die genannten Probleme vorwiegend ein Hindernis für die Schätzung „wahrer“ Kriminalitätsraten auf Grundlage von Befragungen, weniger für die Schätzung von Trends auf Basis von Längsschnittuntersuchungen, insofern die meisten Verzerrungsfaktoren konstant sein dürften, soweit dies auch für das Design der Erhebungen gilt (was allerdings meist nicht der Fall ist). Anders würde es sich freilich verhalten, wenn sich Veränderungen bei der Kriminalität auf jene Gruppen (Obdachlose, Drogensüchtige, andere marginalisierte oder besonders mobile Personen) und/oder Delikte (Gewalt im sozialen Nahraum) konzentrieren, die von Viktimisierungsbefragungen nicht erfasst werden.

Opferbefragungen können nicht nur als Informationsquelle für die Inzidenz von Kriminalität und ihre Entwicklung herangezogen werden, sondern auch für Opfer- und Tätermerkmale. Divergenzen von der PKS können als Hinweis darauf betrachtet werden, dass eine von beiden Datenquellen hier unzuverlässiger ist, sofern es Informationen über die tatsächliche Merkmalsverteilung in der Bevölkerung gibt. Bezüglich des Alters der Opfer scheinen bei Körperverletzungen, nicht aber bei Raub

²⁵² Kreuzer (1994, S.168f.) berichtet z.B. von einer hohen Delinquenzbelastung schwer Drogensüchtiger, wobei sich die Straftaten v.a. gegen andere Drogenabhängige richten und nur in verschwindend geringer Zahl der Polizei bekannt werden.

²⁵³ Vgl. McClintock und Wikström 1992, S.506.

²⁵⁴ Vgl. Schnell und Kreuter 2000: S.106, S.110; Gove et. al. 1985, S.462.

und sexueller Gewalt die Daten aus beiden Quellen übereinzustimmen, außerdem beim Geschlecht der Opfer. Opfer aus unteren sozialen Schichten – bei denen man eine häufige Viktimisierung annimmt – sind in Opferbefragungen jedoch deutlich seltener als in polizeilichen Kriminalstatistiken vertreten²⁵⁶.

Die demographischen Informationen über Täter, die aus Opferbefragungen gewonnen werden, gleichen den aus offiziellen Quellen bekannten²⁵⁷ – insofern sind sie diesen auch nicht überlegen.

Insgesamt betrachtet erweisen sich Opferbefragungen der PKS also als keineswegs so überlegen, wie es zu vermuten wäre: derartige Befragungen weisen eigene Messprobleme auf, und erfassen das Kriminalitätsaufkommen nur lückenhaft, insbesondere bei Gewaltdelikten. Wenn die Korrelate der Kriminalität bei Verwendung von Opferbefragungsdaten und polizeilichen Kriminalstatistiken zudem identisch sind, ist nicht zu sehen, wieso Befragungsdaten vorzuziehen sind – bei Gewaltdelikten ist wegen der erwähnten Schwächen von Befragungen in diesem Deliktbereich sogar eher die PKS zu präferieren²⁵⁸.

3.2.2 Täterbefragungen

3.2.2.1 Der Ansatz

Alternativ zu Opferbefragungen können Bevölkerungsumfragen, bei denen nach von den Befragten selbst begangenen Straftaten gefragt wird, als Informationsquelle über Umfang und Struktur der Delinquenz und (besser als Opferbefragungen) Merkmale der Täter herangezogen werden. Umfragen dieser Art sind für die vorliegende Untersuchung jedoch nicht als Datenquelle relevant, da bisher überwiegend nur sehr spezifische Populationen (Jugendliche, Schüler, Studenten, Rekruten, junge Strafgefangene) befragt wurden²⁵⁹; insofern sind auf ihrer Grundlage keine Aussagen über die Entwicklung der Gewaltkriminalität insgesamt möglich.

3.2.2.2 Reliabilitäts- und Validitätsprobleme

Neben der eingeschränkten Verfügbarkeit sprechen noch einige methodische Probleme gegen die Heranziehung von Täterbefragungen:

²⁵⁵ Vgl. Hindelang 1979, S.101f..

²⁵⁶ Vgl. Eisner 1997, S.297-300; McClintock und Wikström 1992, S.506; Gottfredson 1986, S.266.

²⁵⁷ Vgl. Gottfredson 1986, S.267f..

²⁵⁸ Vgl. Gottfredson 1986, S.266, S.281f.; McClintock und Wikström 1992, S.507.

²⁵⁹ Schwind 2001, S.37.

- Wie bei Opferbefragungen stellt sich das Problem der Entsprechung von strafrechtlichen Kategorien und abgefragtem Verhalten, verschärft dadurch, dass oft nicht nur kriminelle Handlungen abgefragt werden; und diese in Alltagssprache umformulierten rechtlichen Definitionen müssen von den Befragten richtig auf ihr Verhalten angewendet werden²⁶⁰. Dieses Problem ist offenbar nicht schwerwiegend, insofern Befragte Sachverhalte richtig einzuordnen vermögen und überwiegend eindeutig strafbare und wenige bagatellhafte Handlungen berichten²⁶¹ – allerdings in mit Alter, Bildung und Delinquenzbelastung variierendem Maße: höher gebildete und wenig belastete Befragte berichten mehr Bagatelldelikte als geringer gebildete mit mehr Tätererfahrung²⁶².
- Angehörige bestimmter Gruppen werden von Täterbefragungen unzureichend erfasst (Personen niedriger sozialer Herkunft, Sonderschüler, bei Schülerbefragungen Schulschwänzer, aber auch Schüler an Privatschulen, und Personen in leitenden Funktionen)²⁶³.
- Schwere Gewaltdelikte werden schon wegen ihrer Seltenheit auch in Täterbefragungen unzureichend erfasst²⁶⁴.
- Ob die Validität der Antworten in Täterbefragungen hinreichend ist, ist unklar: Zwar ist das Problem der Wahrhaftigkeit von Aussagen über eigene Delinquenz nicht so groß, wie man im Hinblick auf bei Befragungen wirksame Faktoren, wie sozialer Erwünschtheit, erwarten würde, es ist aber vermutlich v.a. bei (den hier interessierenden) schweren Delikten und mit zunehmenden Alter der Befragten von Bedeutung. Mit zunehmender Kriminalitätsbelastung sinkt zudem die Teilnahmebereitschaft und die Zuverlässigkeit der Angaben²⁶⁵. Studien, bei denen selbstberichtete und amtlich registrierte Delinquenz für die Probanden abgeglichen werden, zeigen, dass etwa 20 bis 30 Prozent der registrierten Delikte nicht berichtet werden²⁶⁶. Die Konstruktvalidität im Sinne der Ermittlung von deutlichen Zusammenhängen mit theoretisch relevanten Kovariaten in der erwarteten Richtung ist allerdings hoch; die ermittelten Zusammenhänge entsprechen ungefähr denen, die mit polizeilichen Kriminalstatistiken errechnet

²⁶⁰ Vgl. Kaiser 1997, S.171.

²⁶¹ Vgl. Hermann und Weninger 1998, S.762f..

²⁶² Vgl. Kreuzer 1994, S.12.

²⁶³ Vgl. Walter 2001, S.183; Kreuzer 1994, S.12.

²⁶⁴ Vgl. Kreuzer 1994, S.13.

²⁶⁵ Vgl. Walter 2001, S.181f.; Hindelang et. al. 1981, S.213, S.219.

²⁶⁶ Vgl. Thornberry und Krohn 2000, S.58.

werden²⁶⁷ – dies spricht dafür, dass die Untererfassung von Delikten aufgrund Vergessens nicht systematischer Natur ist.

- Insofern erfassen Täterbefragungen also „*nur das leichtere Kriminalitätsspektrum der Durchschnittsbürger*“²⁶⁸; sie geben eher Auskunft über die Prävalenz, nicht aber unbedingt über die Inzidenz von Delinquenz – aber offenbar wird auch die Prävalenz in Täterbefragungen systematisch unterschätzt²⁶⁹.
- Schließlich stellt sich wie bei Opferbefragungen das Problem, dass die Ergebnisse stark von Erhebungsmethode, Fragengestaltung, Einzelheiten der Feldarbeit und Referenzzeitraum abhängig sind²⁷⁰, und insofern ebenso wenig exakte Kriminalitätsmessungen erlauben. Für die Abschätzung von Veränderungen und Trends dürften die Probleme wenig schwerwiegend sein – vorausgesetzt, die Entwicklung in von Täterbefragungen nicht erfassten Populationen verläuft ähnlich.

3.2.2.3 Diskussion

Sind aus genannten Gründen Täterbefragungen für unsere Untersuchung auch nicht unmittelbar als Datenquelle verwendbar, so erlauben sie – so bei Diskrepanzen eine höhere Validität der Befragungsdaten unterstellt wird – Rückschlüsse darüber, ob die offiziellen Statistiken die Täterpopulation bezüglich ihrer Merkmale korrekt erfassen. Tatsächlich ergeben sich keine eklatanten Diskrepanzen, insofern sich z.B. die Unterschiede zwischen den Geschlechtern – allerdings bei leichten Delikten in geringerem Ausmaß – in den Befragungsdaten wiederfinden, und sich leichte Kriminalität zwar v.a. bei Jugendlichen auf alle sozialen Schichten verteilt, schwerere Delikte aber mit zunehmenden Alter v.a. von Unterschichtangehörigen genannt werden, die auch die kleine Gruppe stark belasteter junger Männer stellt; sowohl im Hell- wie im Dunkelfeld besteht demnach ein schwacher Zusammenhang von Schichtzugehörigkeit und Delinquenz, der von Täterbefragungen möglicherweise unterschätzt wird, insofern ja die vermutlich stark belastete unterste Unterschicht von ihnen gar nicht erreicht wird²⁷¹. Ältere Täterbefragungen haben ansonsten in Gegensatz zu Studien auf Basis von offiziellen Statistiken wohl v.a. deshalb keinen

²⁶⁷ Vgl. Hirschi et. al. 1981, S.127ff.; Gove et. al. 1985, S.455.

²⁶⁸ Walter 2001, S.183, kursiv im Original.

²⁶⁹ Vgl. Hindelang et. al. 1981, S.215; Hermann und Weninger 1999, S.763f..

²⁷⁰ Vgl. Hermann und Weninger 1999, S.762.

²⁷¹ Vgl. Kaiser 1997, S.156f.; Kunz 2001, S.305f.; Walter 2001, S.183f.; Kreuzer 1994, S.13; auch Hindelang et.al. 1981, S.181ff. berichten eine geringe Bedeutung des sozioökonomischen Status sowohl für die registrierte wie für die selbstberichtete Delinquenz.

globalen Zusammenhang zwischen Schicht und Delinquenz über alle Delikte hinweg ermittelt, weil sie v.a. leichte Formen der Delinquenz abfragten und keine separaten Kategorien für Intensivtäter (wo die Schichtdifferenz groß ist) verwendeten²⁷².

Das Bild, welches sich aus offiziellen Kriminalstatistiken und Täterbefragungen über die Merkmale der Täter ergibt, divergiert also nicht substantiell – insofern erweisen sich Daten aus Täterbefragungen auch nicht denen der PKS überlegen. Der Befund hoher Konstruktvalidität von Täterbefragungen, der sich daraus ergibt, dass Schätzungen der Zusammenhänge mit anderen Variablen auf Basis von Befragungsdaten und auf offizielle Kriminalitätsdaten gestützt ähnliche Ergebnisse produzieren, kann im gleichen Sinne zugunsten der PKS interpretiert werden.

4 Diskussion

4.1 Zusammenfassung der Befunde zur Messfehlerproblematik

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse zum Messfehlerproblem synoptisch zusammengefasst. Es ergibt sich der unangenehme Befund, dass Anzeigeverhalten der Bürger und Registrierungspraxis der Polizei systematische Fehler verursachen, und sich gerade diese Faktoren mangels Daten nicht kontrollieren lassen. Eine Ausnahme sind Verschiebungen bei der Zuordnung von Straftaten zu Deliktkategorien, welche sich einfach durch Zusammenfassung der Kategorien, zwischen denen Verlagerungen stattgefunden haben, berücksichtigen lassen. Der unsystematische Einfluss von Änderungen des Strafrechts, des Straftatenschlüssels und der Registrierungs Vorschriften lässt sich dagegen im Kontext von Zeitreihenanalysen mit Interventionsmodellen²⁷³ kontrollieren.

Tabelle 1: Überblick über die Befunde zu Messproblemen

Fehlerquelle	systematischer Fehler?	Kontrolle möglich? ¹
Gesetzesänderungen	nein	ja
Änderungen der statistischen Kategorien	nein	ja
Änderungen der Registrierungs Vorschriften	nein	ja
Unerkanntbleiben von Delikten: 1. Tötungsdelikte: Fehler bei der Leichenschau	nein	nein
Unerkanntbleiben von Delikten: 2. andere Delikte	unklar	nein
Anzeigeverhalten	ja	nein
Registrierungspraxis: 1. Bereitschaft zur Anzeigenannahme	ja	nein
Registrierungspraxis: 2. Subsumtion der Tatbestände unter Strafrechtskategorien	ja	ja
Registrierungspraxis: 3. Erfassungsfehler	nein	nein
Registrierungspraxis: 4. Manipulationen	ja	nein

²⁷² Vgl. Braithwaite 1981; Gove et al. 1985, S.454f..

²⁷³ Vgl. z.B. Schmitz 1987, S.105ff..

Registrierungspraxis: 5. selektive Verdachtschöpfung	nein	nein
--	------	------

¹Daten für den Messfehler verursachende Variable oder (im Falle systematischer Fehler) ein Instrument sind verfügbar.

Die einzelnen Delikte sind aber in unterschiedlichem Maße von den Messfehlern betroffen. Generell ist anzunehmen, dass die Verzerrungen bei vollendeten und schweren Delikten am geringsten sind, da Anzeigeverhalten und Registrierungsverhalten der Polizei vor allem von der Schwere der Tatfolgen bestimmt werden. Daher können die Zahlen für vollendete Tötungsdelikte als die zuverlässigsten gelten, da erkannte Delikte praktisch immer zur Anzeige kommen und auch registriert werden; aber auch hier verbleibt das Problem der unerkannten Straftaten. Weniger Vertrauen kann man dagegen in die Zahlen zu leichten Delikten (wie einfacher Körperverletzung) und solchen, die sich primär im sozialen Nahbereich ereignen (d.h.: Sexualdelikte und Körperverletzungsdelikte) haben. Es empfiehlt sich, sich auf die schweren Delikte (bei Körperverletzungsdelikten: schwere und gefährliche Körperverletzung²⁷⁴, bei Sexualdelikten: Vergewaltigung) zu konzentrieren, da hier die Tatschwere die Anzeigebereitschaft erhöht. Die Daten zu Raubdelikten dürften in ihrer Zuverlässigkeit zwischen den Zahlen zu Tötungsdelikten und anderen Gewaltdelikten liegen, nachdem hier das Opfer den Täter in der Regel nicht kennt und ihm ein materieller Schaden entsteht, der meist Anlass zur Anzeigenerstattung ist.

4.2 Alternativen des Umgangs mit der Messfehlerproblematik

Die eingeschränkten Möglichkeiten zur direkten Kontrolle von die Messung systematisch verzerrenden Faktoren zwingen zur Suche nach Alternativen.

Die naheliegendste Überlegung wäre die Aufnahme von Determinanten dieser Störgrößen in Schätzmodelle, etwa der Zahl der Polizisten (welche Anzeigequote und Registrierungsquote beeinflusst), der demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung (welche ebenfalls Anzeige- und Registrierungsquote beeinflusst) oder Indikatoren für kriminalpolitische Themenzyklen. Dies würde einerseits z.T. zu neuen Spezifikationsproblemen führen, da diese Determinanten teilweise ihrerseits von der „wahren“ Kriminalitätsrate oder der zurückliegenden registrierten Kriminalitätsrate beeinflusst werden (z.B. die Zahl der Polizisten); andererseits beeinflussen diese

²⁷⁴ Bei der gefährlichen Körperverletzung, die nicht getrennt von der schweren ausgewiesen wird, hat man aber das Problem, dass hier auch Fälle mit geringen Folgen für das Opfer als „gefährlich“ gelten, da eine gemeinschaftliche Tatbegehung allein bereits im juristischen Sinne „gefährlich“ ist.

Variablen auch direkt das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen (z.B. wiederum die Polizeistärke, oder die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung), sodass sich der über die Störgrößen vermittelte Effekt auf die registrierte Kriminalität nicht mehr von dem über die „wahre“ Kriminalität vermittelten trennen lässt. Dies impliziert umgekehrt, dass man auch den substantiell interessierenden Effekt auf die tatsächliche Kriminalität nicht verzerrungsfrei ermitteln kann. Der Punkt lässt sich verdeutlichen, indem wir Gleichung (5) aus Abschnitt 2.1 in Gleichung (7) einsetzen; diese lautet dann²⁷⁵:

$$y = a_1 + b_1x_1 + e_1 + c_1(a_2 + b_2x_1 + c_2y^* + e_2) + e_3 \quad (8)$$

Wenn y^* durch die rechte Seite von Gleichung (4) ersetzt wird, ergibt sich:

$$y = a_1 + b_1x_1 + e_1 + c_1a_2 + c_1b_2x_1 + c_1c_2 a_1 + c_1c_2b_1x_1 + c_1c_2 e_1 + c_1e_2 + e_3 \quad (9)$$

$$y = a_1 + c_1a_2 + c_1c_2 a_1 + (b_1 + c_1b_2 + c_1c_2 b_1)x_1 + e_1 + c_1c_2 e_1 + c_1e_2 + e_3$$

Tatsächlich geschätzt wird folgende Regressionsgleichung:

$$y = a^* + b_1^*x_1 + e^* \quad (10)$$

Wobei:

$$a^* = a_1 + c_1a_2 + c_1c_2 a_1$$

$$b_1^* = b_1 + c_1b_2 + c_1c_2 b_1$$

$$e^* = e_1 + c_1c_2 e_1 + c_1e_2 + e_3 .$$

Das geschätzte Gewicht der interessierenden Variable x_1 ergibt sich dann aus vier Einzelkoeffizienten (da $b_1^* = b_1 + c_1b_2 + c_1c_2b_1$). Geht man von Messfehlern aus (d.h.: $c_1 \neq 0$), ließe sich eine Verzerrung ($b_1^* - b_1$) $\neq 0$ nur vermeiden, wenn $c_2 = 0$ und $b_2 = 0$. Demnach sind c_2 und b_2 entscheidend, also die Abhängigkeit der Störgröße k vom wahren Wert y^* der Kriminalitätsrate und die Determination der Störgröße durch x_1 . Dies sollte bedacht werden, wenn z.B. Parameterschätzungen für den Einfluss der Polizeistärke unter Bezugnahme auf theoretische Konzepte interpretiert werden.

Eine Alternative wäre zu postulieren, dass alle Gewaltdelikte die gleichen Ursachen haben, und dann die Entwicklung der vollendeten Tötungsdelikte als Indikator für die Gewaltkriminalität zu verwenden²⁷⁶. Sämtliche Divergenzen in den Trendverläufen der registrierten Gewaltdelikte werden dann den Messfehlern zugeschrieben. Diese Annahme impliziert, dass kurzfristige Variationen der Gewaltdelikte durch ein und dieselben Faktoren bestimmt werden; die trendbereinigten Zeitreihen der anderen Straftaten müssten dann hoch mit der trendbereinigte Reihe der vollendeten

²⁷⁵ Wir vernachlässigen hier x_2 , da es, wenn nicht an Stelle von x_1 als „Instrument“ eingesetzt (vgl. Abschnitt 2.1), gar nicht erst in das Modell aufgenommen wird.

Tötungsdelikte korrelieren. O'Brien ermittelt tatsächlich für die differenzierte Reihe der Gewaltdelikte in der amerikanischen PKS (Raub, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung) eine Korrelation von $r = ,95$ mit der differenzierten Reihe der registrierten Tötungsdelikte²⁷⁷. Eine analoge Berechnung für Deutschland ergibt aber eine wesentlich schwächere Korrelation von $r = ,32$ zwischen den Häufigkeitsziffern von vollendeten Tötungsdelikten und vollendetem Raub, schwerer und gefährlicher Körperverletzung sowie Vergewaltigung (1971-1998), bzw. $r = ,47$ zwischen den Reihen für vollendete und versuchte Delikte zusammen (1953-1998)²⁷⁸. Gerade die vollendeten Delikte weisen in Deutschland demnach wenig gemeinsame Varianz auf, was darauf schließen lässt, dass kurzfristige Fluktuationen je nach Straftat durchaus unterschiedliche Hintergründe haben. Außerdem bedeutet eine Ähnlichkeit der kurzfristigen Dynamiken noch nicht, dass auch die langfristigen Beziehungen mit Kovariaten, die von großem inhaltlichen Interesse sind, weitgehend identisch sind. Eine dritte Möglichkeit ist gegeben, wenn man Zeitreihen für mehrere Beobachtungseinheiten hat. Dann bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen von Fixed-Effect-Modellen Messfehler als durch unbeobachtete Heterogenität verursacht aufzufassen und mit Hilfe von Dummy-Variablen zu modellieren²⁷⁹: für Messfehler, die für eine Einheit typisch, aber konstant in der Zeit sind (z.B. unterschiedliche Polizeitraditionen, die eine unterschiedliche Registrierquote bedingen) wird eine Dummy-Variable für jede Einheit (bis auf eine Referenz-Einheit) in das Modell aufgenommen. Für alle Einheiten gemeinsame, aber im Zeitverlauf variierende Messfehler (z.B.: steigende Anzeigebereitschaft) werden durch eine Dummy-Variable für jeden Messzeitpunkt (bis auf einen Referenzzeitpunkt) modelliert. Zusätzlich kann für jede Einheit noch eine Trendvariable konstruiert werden, um Faktoren zu berücksichtigen, die individuelle Abweichungen vom allgemeinen Trend bedingen (z.B. unterschiedlich stark ansteigende Anzeigebereitschaft). Fixed-Effect-Modelle erlauben also die Berücksichtigung nicht gemessener Variablen. Allerdings bieten sie keine Möglichkeit, unbeobachtete Ereignisse zu modellieren, die spezifisch für einen Messzeitpunkt und eine Einheit sind (z.B. Änderungen der Erfassungsrichtlinien oder

²⁷⁶ So O'Brien 1996.

²⁷⁷ Vgl. O'Brien 1996, S.200.

²⁷⁸ Eigene Berechnungen; die Ergebnisse, die bei Kreuzkorrelierung der lediglich differenzierten Reihen oder der Verwendung korrekt „vorgeweißter“ Zeitreihen erzielt werden, unterscheiden sich nur unwesentlich.

²⁷⁹ Vgl. zu Fixed-Effect-Modellen allgemein: Pindyck und Rubinfeld 1998, S.250ff.; für eine Verwendung im Rahmen der Analyse von Kriminalitätsdaten vgl. Marvell und Moody 1996.

des Strafrechts in nur einer Einheit²⁸⁰). Auf schätztechnischer Ebene ergeben sich zudem ähnliche wie die oben erläuterten Probleme, welche man bei einer direkten Aufnahme der Störgrößen hätte, d.h. es ist eine ineffiziente und verzerrte Parameterschätzung zu befürchten²⁸¹ – allerdings mit weniger problematischen Folgen: es wären davon nur die Koeffizienten für die Dummy-Variablen, die inhaltlich nicht interessieren, betroffen. Außerdem dürften die Verzerrungen sich in dem bei statistischen Analysen üblichen Rahmen bewegen (denn man kann ohnehin nie ausschließen, dass es schwache *indirekte* Zusammenhänge von unabhängigen und abhängigen Variablen mit irgendwelchen unbeobachteten Drittvariablen gibt). Insofern erscheinen Fixed-Effect-Modelle daher noch als die praktikabelste und am wenigsten problematische Lösung, da sie eine Abschätzung der direkten Effekte der substantiell interessierenden Variablen auf die tatsächliche Kriminalität erlauben.

Als letzte Möglichkeit wäre die Verwendung gelagelter endogener Variablen zu nennen: man könnte z.B. x_{1t-1} als Proxy-Variable für k nehmen unter der Annahme, dass k autokorreliert und damit von vorangegangenen Werten beeinflusst wird²⁸², sowie dass x_{1t-1} im Gegensatz zu k nicht von y^* abhängig ist. Diese Vorgehensweise weist zwei Probleme auf, ein technisches und ein inhaltliches: das *technische* Problem liegt darin, dass die Schätzung verzerrt wird und zusätzlich inkonsistent wird, sobald die abhängige Variable y autokorreliert ist, weil dann x_{1t-1} aufgrund der Korrelation der Fehlerterme ($r_{e_{t-1}, e_t} \neq 0$) mit dem aktuellen Fehlerterm e_t korreliert; es gibt freilich Vorschläge, dieses Problem über mehrstufige Schätzungen zu bereinigen²⁸³. Das *inhaltliche* Problem liegt darin, dass hier erneut substantiell interessierende und Messfehlereffekte vermengt zu werden drohen, falls x_{1t-1} auch einen direkten Effekt auf y^* hat.

Alle genannten Strategien der Bearbeitung von systematischen Messfehlern (bzw. nicht erfassbaren Störgrößen) weisen also Probleme auf, die allerdings unterschiedlicher Natur sind. Es liegt nahe, mehrere von ihnen anzuwenden, um auf

²⁸⁰ So man Informationen über diese hat, kann man diese ähnlich wie in einem Interventionsmodell modellieren. Random-Effect-Modelle sehen kombinierte einheits- und zeitpunktspezifische Faktoren vor, beruhen aber auf der hier besonders unrealistischen Annahme, dass die verschiedenen unbeobachteten Faktoren unabhängig von den erklärenden Variablen im Modell sind; vgl. Pindyck und Rubinfeld 1998, S.254ff..

²⁸¹ Denn die Parameter für die Dummy-Variablen werden signifikant, sofern diese mit einem nicht gemessenen Störfaktor k korrelieren, der von der Kriminalitätsrate abhängig ist; ist dies aber der Fall, sind sie wie diese aber auch von der wahren Kriminalität y abhängig, allerdings schwächer (da der Effekt von y^* auf die Dummy-Variable dem Produkt der Einflussgewichte von y^* auf k und von k auf die Dummy-Variable entspricht); man kann also hoffen, dass auch der Bias schwächer ist.

²⁸² D.h.: x_{1t-1} determiniert k_{t-1} und dieses k , sodass x_{1t-1} und k hoch korreliert sind.

²⁸³ Vgl. Pindyck und Rubinfeld 1998, S.355ff. .

diese Weise besser einschätzen zu können, welches Gewicht den Messfehlern zukommt.

4.3 Einschätzung der Validität der PKS

Für die ernstzunehmende Messfehlerproblematik der PKS bei der Schätzung von Zusammenhängen mit anderen Variablen gibt es also keine befriedigende Lösung. Es stellt sich daher die Frage, ob die anderen Datenquellen weniger problematisch sind, und ob gegebenenfalls Vergleiche mit ihnen Aufschluss über die Folgen der Messprobleme in der PKS geben.

Die Diskussion hat gezeigt, dass insbesondere alternative amtliche Statistiken eher mit größeren als kleineren Problemen als die PKS belastet sind, während Täter- und Opferbefragungen gerade im Bereich der Gewaltdelikte ebenfalls unter ernstzunehmenden, wenn auch anders gelagerten Problemen leiden. Will man dennoch unterstellen, dass diese zuverlässiger sind, sollten Vergleiche der PKS mit ihnen Aufschluss über ihre Reliabilität (im Sinne von Parallelltest-Reliabilität) und Validität (im Sinne von Kriteriumsvalidität, oder zumindest Konstruktvalidität im Sinne konvergenter Validität) geben. Bereits weiter oben wurden Vergleiche bezüglich der ermittelten Verteilungen von *Opfer-* und *Tätermerkmalen* referiert; diese ergaben geringe Diskrepanzen, wobei es im Falle der ausgeprägteren meist gute Gründe gab, der PKS das größere Vertrauen zu schenken. Instruktiv im Bezug auf die Validität der Messung der *Kriminalitätsraten* ist ein Vergleich, den Gove und Mitarbeiter vorgenommen haben: Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass eine hohe Korrelation von polizeilichen Kriminalstatistiken mit Befragungsdaten auf eine hohe Validität hinweist, sofern Befragungsdaten einen unabhängigen Indikator für die gleiche Variable darstellen²⁸⁴. Unterstellt man eine bestimmte Korrelationsstärke zwischen „wahrer“ schwerer Gewaltkriminalität und Befragungsdaten, kann für diesen Fall aus der gemessenen Korrelation zwischen beiden Datenreihen auf die Korrelation zwischen Kriminalstatistik und „wahrer“ Kriminalität geschlossen werden. Für Raubdelikte ergeben sich dann bei einer querschnittlichen Analyse von Daten für 23 amerikanische Städte hohe Korrelationen mit dem „wahren“ Wert (zwischen $r=,73$ bei einer unterstellten Korrelation von $r=,85$ zwischen Befragungsdaten und „wahrer“ Kriminalität und Korrelationen jenseits des theoretisch möglichen Wertes 1 bei einer

²⁸⁴ Vgl. Gove et. al. 1985, S.475ff..Tatsächlich sind Befragungsdaten und Kriminalstatistiken zwar nicht unabhängig voneinander (sie werden beide dadurch beeinflusst, dass bestimmte, weniger schwere, Delikte weder angezeigt noch im Interview genannt werden), dies ist aber unproblematisch.

angenommenen Korrelation von $r=,75$ zwischen „wahren“ Raubraten und Befragungsdaten)²⁸⁵. Führt man allerdings eine ähnliche Berechnung mit den von O'Brien berichteten Korrelationen der trendbereinigten Zeitreihen von Kriminalstatistiken und Befragungsdaten aus den National Crime Surveys für die Jahre 1973-1992 durch, ist das Ergebnis weniger ermutigend: die Korrelation beträgt dann zwischen $r=0,52$ und $r=0,59$ bei allen Raubdelikten, und zwischen $r=,62$ und $r=,71$, wenn aus den Befragungsdaten nur die als angezeigt berichteten Raubdelikte verwendet werden²⁸⁶. Allerdings ist es möglich, dass aufgrund der Verwendung trendbereinigter Zeitreihen die Korrelationen zwischen den beiden Reihen unterschätzt werden²⁸⁷. Die Trendbereinigung hat hier eine durch eine offenbar ansteigende Registrierungsquote bedingte Trendkomponente in der Kriminalstatistik für Gewaltdelikte entfernt, die O'Brien identifiziert hat²⁸⁸ – ein Hinweis darauf, dass regional zufällig variierende Messfehler dies nicht unbedingt auch im Zeitverlauf (oder in Form eines stochastischen Trends) tun. In Deutschland scheint die PKS zudem auch regionale Differenzen im Kriminalitätsaufkommen zu überzeichnen²⁸⁹. Insgesamt sprechen die Befunde dafür, dass die Auswirkungen der Messfehler begrenzt sind und polizeiliche Kriminalstatistiken zumindest bei Gewaltdelikten eine befriedigende Validität aufweisen.

4.4 Fazit

Letztendlich ist Gove und Mitarbeitern in der Auffassung zuzustimmen, dass die polizeiliche Kriminalstatistik eine valide Datenquelle für *schwere Gewaltdelikte, die nach Einschätzung von Opfern und Polizei nicht mehr hinnehmbare und nicht informell bearbeitbare Unterbrechungen von Alltagsroutinen darstellen*, also „criminal acts serious enough to be reacted to by both citizens and the police“⁴²⁹⁰ sind – nicht

²⁸⁵ Vgl. Ebd., S.482. Ähnliche Befunde ergeben sich für Kfz-Diebstahl und Einbruch; bei Vergewaltigung und Körperverletzungen sind die Korrelationen zwischen den beiden Reihen aufgrund der schlechten Qualität der Befragungsdaten für diese Delikte gering oder negativ, weshalb eine solche Berechnung unsinnig wäre.

²⁸⁶ Eigene Berechnungen auf Basis der von O'Brien (1996, S.193) berichteten Korrelationen.

²⁸⁷ Dies kann verschiedene Gründe haben, auf die ich hier nicht weiter eingehen kann; vgl. dazu Kirchgässner 1983 und Thome 1988. Gegen die Annahme, dass die Korrelation tatsächlich größer ist, spricht, dass die Messfehler der beiden Reihen nicht völlig unabhängig voneinander sind (insofern beide durch das Verhalten der Verbrechenopfer beeinflusst werden), was gemessene Korrelationen in die Höhe treibt und sie unterdrückenden Faktoren entgegenwirkt.

²⁸⁸ Ein starker Hinweis darauf, dass die Trendbereinigung nicht einfach eine langfristige Aufwärtstendenz der „wahren“ Gewaltkriminalität entfernt, ist die hohe Korrelation von $r=,95$ die O'Brien zwischen den differenzierten Mordraten und den Raten für andere Gewaltdelikte berechnet: sie legt nahe, dass beide Delikte von den gleichen Faktoren beeinflusst werden; vgl. O'Brien 1996, S.200f..

²⁸⁹ Vgl. Wetzel und Pfeiffer 1996, S.399ff.; es werden freilich keine Korrelationen zwischen PKS und Befragungsdaten errechnet, sodass kein direkter Vergleich mit den Befunden von Gove et.al. möglich ist.

²⁹⁰ Gove et. al. 1985, S.491.

jedoch für Gewaltdelinquenz (im Sinne aller unter einen Strafrechtsparagrafen subsumierbaren gewalttätigen Handlungen) schlechthin. Denn Anzeigeverhalten und Bereitschaft zur Anzeigenannahme werden im wesentlichen durch die objektive und subjektive Deliktschwere bestimmt. Für den primär an solcher Gewaltkriminalität (welche die Beziehungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern nachhaltig stört und daher auch von diesen als Problem wahrgenommen wird) interessierten Forscher ist das hinreichend. Eine Veränderung der Sensibilität gegenüber Gewalt und damit der Schwelle, ab welcher die Grenze des Hinnehmbaren überschritten wird (also der Anzeigequote und der Bereitschaft zur Anzeigenannahme) ist bei einer solchen Definition der Gewaltkriminalität für die Betrachtung von Trendverläufen unproblematisch (nicht aber die übrigen systematischen Messfehler). Es stellt sich freilich die Frage ob nicht auch eine solche Forschung daran interessiert sein sollte, zwischen der Entwicklung des Angebots an kriminalisierbaren Handlungen und der durch das Anzeigeverhalten bestimmten Ausschöpfung dieses Angebots zu unterscheiden. Nur für eine extreme Labeling-Position, die davon ausgeht, dass prinzipiell alle Handlungen als delinquent definiert werden können und daher das Angebot an kriminalisierbaren Handlungen immer unbegrenzt ist, stellt sich dieses Problem nicht. Für eine eher ätiologisch orientierte Forschung aber, die sich nicht für Verbrechen als soziale Tatsachen, sondern im Sinne der Eingangs formulierten Definition von Gewaltkriminalität für jedwede Handlungen, die sich unter strafrechtliche Vorschriften subsumieren lassen, interessiert, handelt es sich hier um ein zentrales Problem; auch für sie gibt es aber keine ernsthaften Alternativen zur PKS – sie muss daher nach Wegen eines adäquaten Umgangs mit Messfehlern suchen.

Literaturverzeichnis

- Baumer**, Eric P., 2002: Neighborhood Disadvantage and Police Notification by Victims of Violence, in: *Criminology* 40, S.579-616
- Bilsky**, Wolfgang, **Pfeiffer**, Christian und **Wetzels**, Peter (Hg.), 1993: Fear of Crime and Criminal Victimization, Enke. Stuttgart
- Black**, Donald J., 1970: The Production of Crime Rates, in: *American Sociological Review* 35, S.733-748
- Boers**, Klaus, **Gutsche**, Günther und **Sessar**, Klaus (Hg.), 1997: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Westdeutscher Verlag. Opladen
- Braithwaite**, John, 1981: The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered, in: *American Sociological Review* 46, S.36-57
- Brinkmann**, Bernd, 2002: Dunkelfeld bei Tötungsdelikten -rechtsmedizinische Aspekte-, in: Egg, Rudolf (Hg.), Tötungsdelikte, Kriminologische Zentralstelle. Wiesbaden, S.31-44
- Brinkmann**, Bernd, et al., 1997: Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie, in: *Archiv für Kriminologie*, 199, 1997, H.1/2, S.1-12 und H.3/4, S.65-74
- Brosius**, Hans-Bernd und **Esser**, Frank, 1995: Eskalation durch Berichterstattung? Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt, Westdeutscher Verlag. Opladen
- Bundeskriminalamt**, 1974: Polizeiliche Kriminalstatistik 1973, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bundeskriminalamt**, 1978: Polizeiliche Kriminalstatistik 1977, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bundeskriminalamt**, 1979: Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bundeskriminalamt**, 1981: Polizeiliche Kriminalstatistik 1980, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bundeskriminalamt**, 1984: Polizeiliche Kriminalstatistik 1983, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bundeskriminalamt**, 1985: Polizeiliche Kriminalstatistik 1984, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Bundeskriminalamt**, 1987: Polizeiliche Kriminalstatistik 1986, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1988: Polizeiliche Kriminalstatistik 1987, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1989: Polizeiliche Kriminalstatistik 1988, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1990: Polizeiliche Kriminalstatistik 1989, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1991: Polizeiliche Kriminalstatistik 1990, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1992: Polizeiliche Kriminalstatistik 1991, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1993: Polizeiliche Kriminalstatistik 1992, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1994: Polizeiliche Kriminalstatistik 1993, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1995: Polizeiliche Kriminalstatistik 1994, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1996: Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1997a: Polizeiliche Kriminalstatistik 1996, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1997b: Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Stand: 01.01.1998, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1998: Polizeiliche Kriminalstatistik 1997, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1999a: Telefaxnachricht an Prof. Thome, Bundeskriminalamt. Wiesbaden, 06. 01. 1999

Bundeskriminalamt, 1999b: Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 1999c: Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Stand: 01.01.2000, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 2000: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

Bundeskriminalamt, 2001a: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

- Bundeskriminalamt**, 2001b: Historische Entwicklung der Straftatenschlüssel (Bund). Stand: 1.1. 2001, Bundeskriminalamt. Wiesbaden (elektronisches Dokument, zugänglich über: <http://www.bka.de>)
- Bundeskriminalamt**, 2001c: Hinweise zu den Daten, Bundeskriminalamt. Wiesbaden (elektronisches Dokument, zugänglich über: <http://www.bka.de>)
- Bundesministerium des Innern** und **Bundesministerium der Justiz** (Hg.), 2001: Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin
- Busch**, Heiner und **Werkentin**, Falco, 1992: Die soziale Produktion polizeilich registrierter Gewaltindizien, in: Brusten, Manfred (Hg.), Polizei-Politik. Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven, Juventa. Weinheim, S.69-83.
- Cantor**, David und **Lynch**, James P., 2000: Self-Report Surveys as Measures of Crime and Criminal Victimization, in: Duffee, D. (Hg.), Criminal Justice 2000, Bd.4, National Institute of Justice. Washington, S.85-138
- Carr-Hill**, R.A. und **Stern**, N.H., 1979: Crime, the Police, and Criminal Statistics. An Analysis of Official Statistics for England and Wales Using Econometric Methods, Academic Press. London
- Dölling**, Dieter, 1988: Determinanten und Strukturen polizeilicher Ermittlungstätigkeit, in: Kaiser, Günther, Kury, Helmut und Albrecht, Hans-Jörg, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. Freiburg, S.95-123
- Dölling**, Dieter, 1999: Polizei und Legalitätsprinzip, in: Geisler, Claudius (Hg.), Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, Kriminologische Zentralstelle. Wiesbaden, S.39-60
- Dörmann**, Uwe, 1983: Die Aussagekraft wesentlich verbessert, in: Kriminalistik 37, S.182-186
- Dörmann**, Uwe, 2002a: Schreiben an Prof. Thome, Wiesbaden, 10. 10. 2002
- Dörmann**, Uwe, 2002b: elektronische Mitteilung an den Verfasser, Wiesbaden, 17. 12. 2002
- Dotzauer**, Günther, **Jarosch**, Klaus und **Berghaus**, Günter, 1971: Tötungsdelikte, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Eisner**, Manuel, 1997: Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz, Campus. Frankfurt a.M.
- Elsner**, Erich und **Molnar**, Hans-Joachim, 2001: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Untersuchung zu Ursachen und Entwicklung der Kriminalität in der Altersgruppe der 18 - 24-Jährigen am Beispiel eines Großstadtpräsidiums, Bayerisches Landeskriminalamt. München

- Farrington**, David P., **Langan**, Patrick A, und **Wikström**, Per-Olof H., 1994: Changes in Crime and Punishment in America, England and Sweden Between the 1980s and the 1990s, in: Studies on Crime and Crime Prevention 3, S.104-131
- Feest**, Johannes und **Blankenburg**, Erhard, 1972: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Bertelsmann Universitätsverlag. Düsseldorf
- Felson**, Richard B., **Messner**, Steven F., **Hoskin**, Anthony W. und **Deane**, Glenn, 2002: Reasons for Reporting and not Reporting Domestic Violence to the Police, in: Criminology 40, S.617-648
- Fr. Fuhrmann** (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt), 2002: Telefonat mit dem Verfasser, 5.12.2002
- Gewerkschaft der Polizei**, o.J.: Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, Gewerkschaft der Polizei. Hilden
- Goove**, Walter R., **Hughes**, Michael, und **Geerken**, Michael, 1985: Are Uniform Crime Reports a Valid Indicator of the Index Crimes? An Affirmative Answer with Minor Qualifications, in: Criminology 23, S.451-501.
- Gottfredson**, Michael R., 1986: Substantive Contributions of Victimization Surveys, in: Crime and Justice 8, S.251-287
- Gräb**, C., 1999: Todesursachenstatistik, in: Madea B., Die ärztliche Leichenschau. Rechtsgrundlagen. Praktische Durchführung. Problemlösungen, Springer. Berlin, S.251-267
- Grede**, Jürgen, 1987: „Plötzlich und unerwartet ...“, in: Kriminalistik 41, S.580-584
- Greenberg**, Martin S. und **Ruback**, Barry R., 1992: After the Crime. Victim Decision Making, Plenum Press. New York
- Gundlach**, Thomas und **Menzel**, Thomas, 1993: Polizeiliche Kriminalstatistik. Fehlerquellen der PKS und ihre Auswirkungen am Beispiel Hamburgs, in: Kriminalistik 47, H.2, S.121-125
- Hanak**, Gerhard, 1984: Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigerstattung, in: Kriminologisches Journal 16, S.161-180
- Hanak**, Gerhard, **Stehr**, Johannes und **Steinert**, Heinz, 1989: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, AJZ. Bielefeld
- Heinz**, Wolfgang, 1972: Die neue Polizeiliche Kriminalstatistik auf EDV-Basis, in: Kriminalistik 26, S.148-152

- Heinz**, Wolfgang, 1990: Die deutsche Kriminalstatistik, in: ders., Kriminalstatistik, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Heinz**, Wolfgang, 1993: Anzeigeverhalten, in: Kaiser, Günther, Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmut (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aflg., C.F. Müller Juristischer Verlag. Heidelberg, S.27-33
- Heinz**, Wolfgang, 1997: Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung - oder: (Jugend) Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage, in: DVJJ-Journal 3/1997 (Nr.151), S.270-293
- Heinz**, Wolfgang, 1998: Die Staatsanwaltschaft. Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, in: Albrecht, Hans-Jörg, et. al. (Hg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Bd.1, Duncker und Humblot. Berlin, S.85-125
- Heinz**, Wolfgang, 1999: Gewaltkriminalität in Deutschland, in: Feuerhelm, Wolfgang, Schwind, Hans-Dieter, und Bock, Michael (Hg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, de Gruyter. Berlin, S.721-749
- Heinz**, Wolfgang, 2002: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Stand 5/2002, Universität Konstanz. Konstanz (elektronisches Dokument, zugänglich über: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/deutsche.htm>)
- Hermann**, Dieter und **Weninger**, Wolfgang, 1998: Das Dunkelfeld in Dunkelfelduntersuchungen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 51, S.759-766
- Hindelang**, Michael J., 1978: Race and Involvement in Common Law Personal Crimes, in: American Sociological Review 43, S.93-109
- Hindelang**, Michael J., **Hirschi**, Travis und **Weis**, Joseph G., 1981: Measuring Delinquency, Sage. Beverly Hills
- Holle**, Rolf, 1954: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1953, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Jahn**, Ingeborg, **Jöckel**, Karl-Heinz, **Bocter**, Nikolaus, **Müller**, Wolfgang, 1995: Studie zur Verbesserung der Validität und Reliabilität der Todesursachenstatistik, Nomos. Baden – Baden
- Kaiser**, Günther, 1997: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aflg., C.F. Müller Juristischer Verlag. Heidelberg
- Kerner**, Hans-Jürgen, 1973: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik, Goldmann. München
- Kerner**, Hans-Jürgen, 1986: Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe. Kriminalstatistische Betrachtungen zur Entwicklung bis 1985, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98, H. 4, S. 874-918

- Kershaw**, Chris, **Chivite-Matthews**, Natalia, **Thomas**, Carys und **Aust**, Rebecca, 2001: The 2001 British Crime Survey. First Results, England and Wales, Home Office. London
- Killias**, Martin, 1988: Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, H.3, S.156-165
- Kirchgässner**, Gebhard, 1983: Welche Art der Beziehung herrscht zwischen der objektiven wirtschaftlichen Entwicklung, der Einschätzung der Wirtschaftslage und der Popularität der Parteien: Unabhängigkeit, Scheinunabhängigkeit, Scheinkorrelation oder kausale Beziehung? Eine empirische Untersuchung für die Bundesrepublik Deutschland von 1971 bis 1982, in: Kaase, Max und Klingemann, Hans-Dieter (Hg.), Wahlen und politisches System. Analysen aus Anlaß der Bundestagswahl 1980, Westdeutscher Verlag. Opladen, S.222-256
- Kreuzer**, Arthur, 1982: Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten, in: Kriminalistik 36, S.428-430, 455 u. S.491-495
- Kreuzer**, Arthur, 1994: Kriminologische Dunkelfeldforschung, in: Neue Zeitung für das Strafrecht, H.1, S.10-16 und H.4, S.164-168
- Kubink**, Michael, 1997: Fremdenfeindliche Straftaten: polizeiliche Registrierung und justizielle Erledigung - am Beispiel Köln und Wuppertal. Duncker und Humblot. Berlin
- Kühne**, Hans-Heiner, 1999: Strafprozeßrecht, 5. Aflg., C.F. Müller Juristischer Verlag. Heidelberg
- Kürzinger**, Josef, 1978: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, Duncker und Humblot. Berlin
- Kürzinger**, Josef, 1996: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, 2. Aflg., Richard Boorberg Verlag. Stuttgart
- Kunz**, Karl-Ludwig, 2001: Kriminologie, 3. Aflg., Haupt. Bern
- Kury**, Helmut, 1994: Zum Einfluß der Art der Datenerhebung auf die Ergebnisse von Umfragen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 77, S.22-33
- Kury**, Helmut, 2001: Das Dunkelfeld der Kriminalität, in: Kriminalistik 55, S.74-84
- Kury**, Helmut und **Obergfell-Fuchs**, Joachim, 1998: Zur Messung der Kriminalitätsbelastung, in: Kriminalistik 52, S.618-627
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**, o.J.: Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik dargestellt an den Delikten Mord/Totschlag, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

- Lenke**, Leif, 1989: Alcohol and Criminal Violence: Time Series Analyses in a Comparative Perspective, Diss. Stockholm
- Levitt**, Steven D., 1998: The Relationship Between Crime Reporting and Police: Implications for the Use of Uniform Crime Reports, in: Journal of Quantitative Criminology 14, 1998, S.61-81
- Lynch**, James P., 1993: The Effects of Survey Design on Reporting in Victimization Surveys – The United States Experience, in: Bilsky, Wolfgang, Pfeiffer, Christian und Wetzels, Peter (Hg.), Fear of Crime and Criminal Victimization, Enke. Stuttgart, S.159-186
- Madea**, B. und **Dettmeyer**, R., 1999: Rechtsgrundlagen der Leichenschau, in: Madea, B. (Hrsg.), Die Ärztliche Leichenschau. Rechtsgrundlagen. Praktische Durchführung. Problemlösungen, Springer. Berlin, S.19-53
- Maguire**, Mike, 1997: Crime Statistics, Patterns and Trends: Changing Perceptions and their Implications, in: Maguire, Mike, Morgan, Rod und Reiner, Robert (Hg.), The Oxford Handbook of Criminology, 2. Aflg., Clarendon Press. Oxford, S.135-188
- Mansel**, Jürgen, 1988: Die Disziplinierung der Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege, in: Zeitschrift für Soziologie 17, S.349-364.
- Mansel**, Jürgen, 2001: Kriminalberichterstattung und Anzeigeverhalten. Informelle Kontrollstrategien gegenüber kriminalisierbarem Verhalten Jugendlicher, in: Albrecht, Günther, Backes, Otto und Kühnel, Wolfgang (Hg.), Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität, Suhrkamp. Frankfurt a.M., S.301-325
- Mansel**, Jürgen und **Hurrelmann**, Klaus, 1998: Aggressives und Delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 50, S.78-109
- Mansel**, Jürgen, **Suchanek**, Justine und **Albrecht**, Günther, 2001: Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters. Ergebnisse einer Pilotstudie, in: Kriminologisches Journal 33, S.288-300
- Marvel**, Thomas B. und **Moody**, Clarise, 1996: Specification Problems, Police Levels, and Crime Rates, in: Criminology 34, S.609-646
- McClintock**, Frederick H. und **Wikström**, 1992: Per-Olof, The Comparative Study of Urban Violence. Criminal Violence in Edinburgh and Stockholm, in: British Journal of Criminology 32, S.505-520
- O'Brien**, Robert M., 1996: Police Productivity and Crime Rates: 1973-1992, in: Criminology 34, 1996, S.183-207
- Oehmichen**, Manfred, 1993: Todesbescheinigungen, in: Kriminalistik 47, S.137-140

- Persson**, Leif G.W., 1980: Hidden Criminality – Theoretical and Methodological Problems, Empirical Results, Department of Sociology, University of Stockholm. Stockholm
- Pescosolido**, Bernica A, und **Mendelsohn**, Robert, 1986: Social Causation or Social Construction of Suicide? An Investigation into the Social Organization of Official Rates, in: American Sociological Review 51, S.80-101
- Pfeiffer**, Christian, 1987: „Und wenn es künftig weniger werden – Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge“ Teil 1, in: DVJJ (Hg.), Und wenn es künftig weniger werden – Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, DVJJ. München, S.9-52
- Pfeiffer**, Christian, 1997: Jugendkriminalität und Jugendgewalt in europäischen Ländern. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Hannover
- Pfeiffer**, Christian, und **Wetzels**, Peter, 1994: „Die Explosion des Verbrechens?“. Zu Mißbrauch und Fehlinterpretation der polizeilichen Kriminalstatistik, in: Neue Kriminalpolitik 6, H.2, S.32-39
- Pfeiffer**, Christian und **Wetzels**, Peter, 1999: Zur Struktur und Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland. Ein Thesenpapier auf Basis aktueller Forschungsbefunde, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B26/99, S.3-22
- Pfeiffer**, Christian, **Delzer**, Ingo, **Enzmann**, Dirk und **Wetzels**, Peter, 1999: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen – Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter-, in: DVJJ (Hg.), Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Forum-Verlag Godesberg. Mönchengladbach, S.58-184
- Pfeiffer**, Christian und **Strobl**, Rainer, 1992: Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen?, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Kriminologische Zentralstelle. Wiesbaden, S.107-135
- Pfeiffer**, Christian und **Strobl**, Rainer, o.J. a: Die Reliabilität der Strafverfolgungsstatistik. Zwischenbericht, Ms. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Hannover
- Pfeiffer**, Christian und **Strobl**, Rainer, o.J. b: Die Reliabilität der Strafverfolgungsstatistik. Weitere Ergebnisse, Ms. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Hannover
- Pindyck**, Robert S. und **Rubinfeld**, Daniel L., 1998: Econometric Models and Economic Forecasts, 4.Aflg., Irwin McGraw-Hill. Boston
- Pudel**, Volker, 1978: Motivanalyse des Anzeigeverhaltens, in: Schwind, Hans-Dieter, Ahlborn, Wilfried und Weiß, Rüdiger (Hg.), Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum ("Kriminalitätsatlas Bochum"), Bundeskriminalamt. Wiesbaden, S.205-210

- Reichertz**, Jo und **Schröer**, Norbert, 1993: Beschuldigtennationalität und Polizeiliche Ermittlungspraxis. Plädoyer für eine qualitative Polizeiforschung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 45, S.755-771
- Reiner**, Robert, 1997: Media Made Criminality: The Representation of Crime in the Mass Media, in: Maguire, Mike, Morgan, Rod und Reiner, Robert (Hg.), The Oxford Handbook of Criminology, 2. Aflg., Clarendon Press. Oxford, S.189-231
- Reuband**, Karl-Heinz und **Blasius**, Jörg, 1996: Face-to-face-, telefonische und postalische Befragungen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 48, S.296-318
- Ritgen**, Werner M. , 1971: Die polizeiliche Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fehlerquellen, Diss. Bonn
- Rosellen**, Richard, 1980: Private Verbrechenskontrolle, in: Forschungsgruppe Kriminologie (Hg.), Empirische Kriminologie ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br.. Bestandsaufnahme und Ausblick, Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg, S.93-112
- Rüther**, Werner, 2001: Zum Einfluß polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 84, S.294-309
- Schmitz**, Bernhard, 1987: Zeitreihenanalyse in der Psychologie. Verfahren zur Veränderungsmessung und Prozeßdiagnostik. Beltz. Weinheim
- Schneider**, Anne, 1978: Portland Forward Records Check of Crime Victims, National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice. Washington
- Schnell**, Rainer und **Kreuter**, Frauke, 2000: Untersuchungen zur Ursache unterschiedlicher Ergebnisse sehr ähnlicher Viktimisierungssurveys, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 52, S.96-117
- Schwind**, Hans-Dieter, 2001: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 11. Aflg., Kriminalistik Verlag. Heidelberg
- Schwind**, Hans-Dieter, **Fetchenhauer**, Detlef, **Ahlborn**, Wilfried , **Weiß**, Rüdiger et al., 2001: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich (1978/1986/1998), Luchterhand. Neuwied
- Schwinn**, Werner, 1991: Leichenschau – Ein offenes Problem, in: Kriminalistik 45, S.569-574
- Sessar**, Klaus, 1979: Der zweifelhafte Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen, in: Kriminalistik 33, S.167-171
- Shelley**, Louise, 1981: Crime and Modernization: The Impact of Industrialization and Urbanization on Crime, Southern Illinois University Press. Carbondale
- Skogan**, Wesley, 1984: Reporting Crime to the Police: The Status of World Research, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 21, S.113-137

- Spann, W.**, 1987: Der Ermittler als Anwalt des Verstorbenen, in: Kriminalistik 41, S.586-588 u. S.606-608
- Sparks, Richard F.**, 1981: Surveys of Victimization – An Optimistic Assessment, in: Crime and Justice 3, 1981, S.1-60.
- Sparks, Richard F., Genn, Hazel G. und Dodd, David J.**, 1977: Surveying Victims. A Study of the Measurement of Criminal Victimization, Perceptions of Crime, and Attitudes to Criminal Justice, John Wiley & Sons. Chichester
- Stadler, Heinz**, 1987: Kriminalität im Kanton Uri. Eine Opferbefragung, Huber Druck AG. Entlebuch
- Stadler, Willi und Walser, Werner**, 2000: Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Liebl, Karlhans und Ohlemacher, Thomas (Hg.), Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld, Centaurus Verlag. Herbolzheim, S.68-89
- Statistisches Bundesamt**, 1955: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd.129. Die Kriminalität in den Jahren 1952 und 1953, Kohlhammer. Stuttgart
- Statistisches Bundesamt**, 1957a: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd.158. Die Abgeurteilten und Verurteilten 1954, Kohlhammer. Stuttgart
- Statistisches Bundesamt**, 1957b: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd.172. Die Abgeurteilten und Verurteilten 1955, Kohlhammer. Stuttgart
- Statistisches Bundesamt**, 1957c: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd.210. Abgeurteilte und Verurteilte im Jahre 1956, Kohlhammer. Stuttgart
- Statistisches Bundesamt**, 1959: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd.229. Abgeurteilte und Verurteilte im Jahre 1957, Kohlhammer. Stuttgart
- Statistisches Bundesamt**, 1960: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd.251. Abgeurteilte und Verurteilte im Jahre 1958, Kohlhammer. Stuttgart
- Statistisches Bundesamt**, 2001: Jeder vierte Gestorbene erlag im Jahr 2000 einem Krebsleiden, Pressemitteilung vom 25. 10. 2001, Statistisches Bundesamt. Wiesbaden (elektronisches Dokument, zugänglich unter <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2001/p3840092.htm>)
- Statistisches Bundesamt**, versch. Jahrgänge: Fachserie A Reihe 9 Rechtspflege II. Strafverfolgung, Kohlhammer. Stuttgart
- Statistisches Bundesamt**, versch. Jahrgänge: Strafverfolgung (Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten). Arbeitsunterlage, Statistisches Bundesamt. Wiesbaden
- Steffen, Wiebke**, 1976: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Bundeskriminalamt. Wiesbaden

- Steffen**, Wiebke, 1998: Problemfall „Ausländerkriminalität“, in: Albrecht, Hans-Jörg ; Dünkel, Frieder; Kerner, Hans-Jürgen; Kürzinger, Josef; Schöch, Heinz; Sessar, Klaus; Villmow, Bernhard (Hg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Bd. I, Duncker und Humblot. Berlin, S.663-680
- Steffen**, Wiebke und **Polz**, Siegfried, 1991: Familienstreitigkeiten und Polizei: Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum, Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, Bayerisches Landeskriminalamt. München
- Steinhilper**, Udo, 1986: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, Universitätsverlag. Konstanz
- Stock**, Joachim, 1988: Fernsehärzte sind immer gut dran, in: Kriminalistik 42, S.529f.
- Sveri**, Knud, 1982: Vergleichende Kriminalitätsanalyse mit Hilfe von Opferbefragungen: die skandinavische Erfahrung, in: Schneider, Hans-Joachim (Hg.), Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, de Gruyter. Berlin, S.160-170
- Tham**, Henrik, 1998: Crime and the Welfare State: The Case of the United Kingdom and Sweden, in: Ruggiero, Vincenzo, South, Nigel und Taylor, Ian (Hg.), The New European Criminology. Crime and Social Order in Europe, Routledge. London und New York, S.368-394.
- Thome**, Helmut, 1988: Probleme des Identifizierens und Testens von Kausalbeziehungen in der statistischen Zeitreihenanalyse, in: Meier, Friedhelm (Hg.), Prozeßforschung in den Sozialwissenschaften. Anwendungen zeitreihenanalytischer Methoden, Gustav Fischer Verlag. Stuttgart, S.93-117
- Thome**, Helmut, 1992: Gesellschaftliche Modernisierung und Kriminalität. Zum Stand der historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für Soziologie 21, 1992, S.212-228
- Thome**, Helmut, 2002: Anmerkungen zur Meßfehlerproblematik (Dunkelfeld. etc.), unveröff. Ms., Halle
- Thomsen**, Holger und **Schewe**, Günter, 1994: Ärztliche Leichenschau, in: Archiv für Kriminologie 193, H.3/4, S.79-89
- Thornberry**, Terence P. und **Krohn**, Marvin D., The Self-Report Method für Measuring Delinquency and Crime, in: Duffee, D. (Hg.), Criminal Justice 2000, Bd.4, National Institute of Justice. Washington, S.33-83
- Volmer**, Walter, 1988: Dunkelfeld bisher immer überbewertet. Eine kriminalistisch-kriminologische Untersuchung der Tötungsdelikte in Köln, in Kriminalistik 42, S.477-480

- Vormbaum**, Thomas und **Welp**, Jürgen (Hg.), 1999a: Das Strafgesetzbuch: Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Bd.1: 1870-1953, Nomos: Baden-Baden
- Vormbaum**, Thomas und **Welp**, Jürgen (Hg.), 1999b: Das Strafgesetzbuch: Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Bd.2: 1954-1974, Nomos: Baden-Baden
- Vormbaum**, Thomas und **Welp**, Jürgen (Hg.), 2000: Das Strafgesetzbuch: Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Bd.3: 1975-1992, Nomos: Baden-Baden
- Walter**, Michael, 2001: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, 2. Aflg., Richard Boorberg Verlag. Stuttgart
- Weiß**, Rüdiger, 1997: Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung, Bundeskriminalamt. Wiesbaden
- Wetzels**, Peter, 1993: Victimization Experiences in Close Relationships: Another Blank in Victim Surveys, in: Bilsky, Wolfgang, Pfeiffer, Christian und Wetzels, Peter (Hg.), Fear of Crime and Criminal Victimization, Enke. Stuttgart, S.21-41
- Wetzels**, Peter, 1996: Kriminalität und Opfererleben: Immer öfter das Gleiche?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 79, S.1-24
- Wetzels**, Peter, **Enzmann**, Dirk, **Mecklenburg**, Eberhard und **Pfeiffer**, Christian 2001: Jugend und Gewalt : eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, Nomos. Baden-Baden
- Wetzels**, Peter, **Greve**, Werner, **Mecklenburg**, Eberhard, **Bilsky**, Wolfgang und **Pfeiffer**, Christian, 1995: Kriminalität im Leben alter Menschen: eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht, Kohlhammer. Stuttgart
- Wetzels**, Peter und **Pfeiffer**, Christian, 1996: Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland – Zur Kontroverse um ein Nord-Süd-Gefälle der Kriminalität – , in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 79, H.6, S.386-405
- Wikström**, Per-Olof H., 1985: Everyday Violence in Contemporary Sweden. Situational and Ecological Aspects, The National Council for Crime Prevention. Stockholm

Anhang: Tabellen und Diagramme**1 Tabellen zu Strafrechts-, Richtlinien und Schlüsseländerungen**

Tabelle 1: Relevante Änderungen des Straftatenschlüssels bis 2000	91
Tabelle 2: Änderungen der Richtlinien zur PKS	97
Tabelle 3: Sonstige Vorgänge, welche die Vergleichbarkeit der PKS berühren.....	99

Tabelle 1: Relevante Änderungen des Straftatenschlüssels bis 2000

In Kraft seit	Inhalt	Quelle
(1963)	Änderung der als Gewaltdelikte gezählten Verbrechen: nun auch Körperverletzung mit tödl. Ausgang; gef. u. schw. KV. Vorher nur Mord u. Totschlag einschl. Versuche, Kindes-tötung; Vergewaltigung; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. (retrospektiv, da erst ab 1982 Summenschlüssel Gewaltkriminalität).	Bundeskriminalamt 1999a.
1963	Neugliederung des Straftatenkatalogs	Heinz 1990, S.43.
1971	Neuer Straftatenkatalog (vierstelliger Schlüssel) und neue Kategorien, z.B. auch Versuche (d.h.: vorher nicht separat aufgeführt, außer bei Mord- und Totschlag)	Dörmann 1984, S.40.
1972	Neuer Schlüssel: - 2180 Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	Bundeskriminalamt 2001b.
1.1. 1973	Berücksichtigung der Änderungen des 3. Gesetzes zur Reform des Strafrechts sowie des 10., 11. und 12. Strafrechtsänderungsgesetzes: Neue Schlüssel: - 2330 erpr. Freiheitsber. (§239a StGB) - 2340 Geiselnahme (§239b StGB) - 2350 Luftpiraterie (§316c StGB) - 7270 Umweltschutzdelikte; Erweiterung der kriminologischen Untergliederung im Diebstahlsbereich; Erhebung von Angaben zu Opfern bei - 2210 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang - 2220 gefährliche und schwere Körperverletzung - 2230 Mißhandlung von Kindern - 2330 erpr. Freiheitsberaubung - 2340 Geiselnahme	Bundeskriminalamt 1974, S.5f. ; s. auch Bundeskriminalamt 2001b.
(1973)	Änderung der als Gewaltdelikte gezählten Verbrechen (aufgrund der neuen Richtlinien). Es kommen dazu (retrospektiv, da erst ab 1982 Summenschlüssel Gewaltkriminalität): - 2330 erpr. Menschenraub - 2340 Geiselnahme, - 2350 Angriff auf Luftverkehr	Bundeskriminalamt 1999a.
1977	Neue Schlüssel: - 1440 Menschenhandel §§ 180b, 181 Abs.1 Nr.2,3 StGB Geiselnahme: - 2341 - i.V.m. Raubüberfall auf Geldinstitute u. Poststellen - 2342 - i.V.m. Raubüberfall auf sonst. Zahlstellen u. Geschäfte - 2343 - i.V.m. Raubüberfall auf Geld- u. Werttransporte. Die genannten Delikte waren vorher i.d.R. unter 2110, 2120 oder 2130 erfaßt worden.	Bundeskriminalamt 2001b. Bundeskriminalamt 1978, S.6.
1979	Neuer Schlüssel: - 2231 Mißhandlung von Kindern	Bundeskriminalamt 2001b.
1981	Neue Schlüssel: - 2131 Raub auf Spezialgeldtransportfahrzeuge - 2190 Raubüberfälle in Wohnungen	Bundeskriminalamt 2001b.
1982	Einführung des Summenschlüssels 8920 Gewaltkriminalität	Bundeskriminalamt 2001b.
1983	Revision des Straftatenschlüssels und Umstellung auf „Echt-täterzählung“ inkl. Änderungen bei Erhebungsmerkmalen	Heinz 2002.
1986	Neue Schlüssel: - 6750 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen § 307-312 StGB - 6751 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie § 307 StGB - 6753 Mißbrauch ionisierender Strahlen § 309 StGB	Bundeskriminalamt 2001b.

	<ul style="list-style-type: none"> - 6754 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens § 310 StGB - 6755 Freisetzen ionisierender Strahlen § 311 StGB 	
1988	<p>Neuer Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6770 gemeingefährliche Vergiftung nach § 314 StGB 	Bundeskriminalamt 2001b.
1989	<p>Straßenkriminalität wird gesondert ausgewiesen (8990); neue Schlüssel :</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2221 (gef. u. schw. Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen), wobei Daten wg. Mögl. Anlaufschwierigkeiten für das erste Berichtsjahr mit Vorsicht zu behandeln sind. 	Bundeskriminalamt 1990, S.10.
1990	<p>Neue Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2121 Raubüberfälle auf Spielhallen - 2122 Raubüberfälle auf Tankstellen - 6241 Vortäuschen eines Raubes <p>für</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1410 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution - 2121 Raub auf Spielhallen - 2122 Raub auf Tankstellen <p>werden die Opfer ausgewiesen</p>	Bundeskriminalamt 1991, S.12.
1993	<p>Redaktionelle Änderungen bei Schlüssel (Übernahme der Änderungen durch das 27. Strafrechtsänderungsgesetz):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1400 Ausnutzen sexueller Neigung: enthält nun auch § 180b - 1410 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution: nun auch 180b Abs.2 Nr. 2 StGB - 1420 Zuhälterei: nun auch § 181 Abs.1 Nr.1 - 1440 Menschenhandel: nun §§ 180b Abs. 1, 180b Abs.2 Nr.1 u. 181 Abs.1 Nr.2 u. 3 StGB 	Bundeskriminalamt 1994, S.13.
1994	<p>Neue Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1130 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen pp. Oder unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§§ 174, 174a, 174b) - 1131 zum Nachteil von Kindern - bei Opfertabellen 91 und 92: 8920 Gewaltkriminalität redaktionelle Änderungen - 1100 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses: für Erfassung geschlossen 	Bundeskriminalamt 1995.
1995	<p>Neue Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1330 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) - 1340 Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger (§179 StGB) - 1432 Verbreitung pornographischer Schriften durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln § 184 Abs.5 StGB - 1433 –Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie § 184 Abs.5 StGB - 2250 fahrlässige Körperverletzung (§230 StGB) <p>entfallene Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1200 Homosexuelle Handlungen <p>redaktionelle Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1300 Sonstiger sexueller Mißbrauch: für Erfassung geschlossen - 2200 Körperverletzung: für Erfassung: geschlossen - 6750 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen: gesperrt <p>Opferdaten auch für:</p>	Bundeskriminalamt 1996, S.17; Bundeskriminalamt 2001b.

²⁹¹ Vgl. Dörmann, 2002a.

	<ul style="list-style-type: none"> - 0200 alle übrigen (vorsätzlichen) Tötungen - 0300 fahrlässige Tötung - 1100 Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung (ist eigtl. für Erfassung geschlossen; lt. Erläuterung „kein Erfassungsschlüssel, nur für den Tabellenausdruck“, d.h.: übergeordneter Schlüssel wird nicht erfaßt, sondern nur Unterschlüssel, die aufaddiert werden²⁹¹) - 1300 sonstiger sexueller Mißbrauch (– wie oben) - 1420 Zuhälterei - 2200 Körperverletzung (wie oben) - 2240 Vorsätzliche leichte Körperverletzung - 2300 Straftaten gegen die pers. Freiheit (wie oben) - 2310 Menschenraub, Kindesentziehung, Entführung - 2320 Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung 	
1997	<p>Neue Schlüsselzahlen (jew. auch Opfererfassung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1411 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) - 1412 Förderung der Prostitution (§ 180a StGB) - 1441 Menschenhandel (§ 180b StGB) - 1442 schwerer Menschenhandel (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB) <p>Inhaltliche Änderung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1410 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180, 180a StGB) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1440 Menschenhandel (§§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB): <p>Fälle des § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB wurden ab 1.1.97 unter Schlüsselzahl 1441 (und damit dem Oberschlüssel 1440) statt wie bisher unter Schlüssel 1410 erfaßt.</p>	Bundeskriminalamt 1998, S.21.
1998	<p>Summenschlüssel 8920 Gewaltkriminalität enthält nun:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1110 Vergewaltigung, besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 3 und 4 StGB) (früher 1110 Vergewaltigung §177 a.F.) <p>neue Schlüssel (mit Opfererfassung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6551 Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) <p>Inhaltliche und redaktionelle Änderungen (unterstrichene Bereiche) in Anpassung an das sechste Strafrechtsreformgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1100 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (<u>nun §§ 174, 174a, 174b, 177 StGB</u>) - 1110 Vergewaltigung, besonders schwere Fälle der <u>sexuellen Nötigung (nun § 177 Abs. 3 und 4 StGB) – vorher: Vergewaltigung §177</u> - 1111 Vergewaltigung überfallartig Einzeltäter: <u>nun auch männl. Opfer und weibliche Verdächtige</u> - 1112 Vergewaltigung überfallartig durch Gruppen: <u>nun auch männl. Opfer</u> - 1113 Vergewaltigung durch Gruppen: <u>nun auch männl. Opfer</u> - 1120 <u>sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 und 2 StGB) – vorher: sex. Nötigung § 178 a.F. StGB, später: sonst. Sex. Nötigung § 177 Abs.1 u. Abs.5 StGB</u> - 2300 Straftaten gegen die persönliche Freiheit (<u>nun §§ 234, 235, 236, 239-239b, 240, 241, 316c StGB</u>) - 2310 Menschenraub, Kindesentziehung, Entführung (<u>nun §§ 234, 235, 236 StGB</u>) 	Bundeskriminalamt 1999c, S.21f.; Bundeskriminalamt 2001b.

1.4. 1998 / 1.1. 1999	<p>Änderungen in Anpassung an das sechste Strafrechtsreformgesetz für Delikte mit Tatzeit nach 1.4. 1998, d.h. neue Nummern der (geänderten) Bezugs-Paragraphen im StGB (vollständige Umstellung der PKS erfolgte zum 1.1. 1999)²⁹².</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2230 Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB): Versuch ist ab 01.04.98 strafbar - 2231 Mißhandlung von Kindern: Versuch ist ab 01.04.98 strafbar- - 2240 (vorsätzliche leichte) Körperverletzung: Versuch ist ab 01.04.98 strafbar - 1100 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB) - 1110 <u>Vergewaltigung und sexuelle Nötigung nach §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB</u> (betrifft auch die Schlüssel 1111, 1112 und 1113) - 1120 sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 und 5) - 1130 <u>sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen pp.– unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses nach §§ 174, 174a-c StGB</u> - 1300 <u>sexueller Mißbrauch nach §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB – vorher: sonstiger sexueller Mißbrauch</u> - 1310 sexueller Mißbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) - 2200 Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB) - 2210 <u>Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 227, 231 StGB – vorher: mit tödlichem Ausgang (inhaltlich unbedeutend)</u> - 2220 <u>gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB)</u> - 2250 fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) - 2310 <u>Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel (§§ 234-236 StGB) – vorher: Menschenraub, Kindesentziehung, Entführung</u> - 6200 Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 111, 113, 114, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d) - 6400 Brandstiftung (§§ 306 – 306d StGB) - 6410 (vorsätzliche) Brandstiftung (§§ 306 - 306c StGB) - 6751 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB) - 6752 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) 	Bundeskriminalamt 1999c, S.22f.; Bundeskriminalamt 2001b.
1999	<p>gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0210 Totschlag und Tötung auf Verlangen - 0220 Kindestötung <p>nun</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0200 Totschlag und Tötung auf Verlangen §§212, 213, 216 StGB (früher: alle übrigen (vorsätzlichen) Tötungen) <p>d.h.: Summenschlüssel 8920 Gewaltkriminalität enthält nun Schlüssel 0200 statt 0210 (dürfte nicht von Bedeutung sein, da vorher 0210 und 0220 sich zu 0200 aufsummierten; s. unten)</p>	Bundeskriminalamt 2000, S.15, S.22f.; Bundeskriminalamt 2001b.

²⁹² Das sechste Strafrechtsreformgesetz wurde in einigen Ländern zum 1.4. 1998, in allen aber erst zum 1.1. 1999 umgesetzt, vgl. Bundeskriminalamt 2000, S.203.

	<p>Neue Schlüsselzahlen (mit Opfererfassung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1114 sonstige Straftaten nach § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB - 1115 Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge § 178 StGB - 1311 sexuelle Handlungen nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB - 1312 exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB - 1313 sexuelle Handlungen nach § 176 Abs. 3 Nr. 2 StGB - 1314 Einwirken auf Kinder nach § 176 Abs. 3 Nr. 3 StGB - 1315 Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder anderer Handlungen nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB - 1316 schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften § 176a Abs. 2 StGB - 1317 sonstiger schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern nach § 176a StGB - 1318 sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge § 176b StGB - 2321 Freiheitsberaubung § 239 StGB - 2322 Nötigung § 240 StGB - 2323 Bedrohung § 241 StGB (keine Opfererfassung) <p>Inhaltliche und redaktionelle Änderungen im Zuge der Anpassung an das sechste Strafrechtsreformgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0110 <u>Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten</u> früher: Raubmord (inhaltlich nicht von Relevanz) - 0120 <u>Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten</u> – früher: Sexualmord (inhaltlich nicht von Relevanz) - 0200 <u>Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB</u> – früher: alle übrigen (vorsätzlichen) Tötungen - 0400 <u>Abbruch der Schwangerschaft §§ 218, 218b, 218c, 219a, 219b StGB</u> – früher: (1997): ohne § 218c, 219b - 1100 <u>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB</u> – früher: ohne § 174 c, 1998 auch ohne §178 - 1110 <u>Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB</u> – früher: § 177 Abs.3,4 bzw. vor 1998 § 177 - 1111 <u>Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) nach § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB</u> – früher: „Vergewaltigung überfallartig Einzeltäter“ (Nennung von § und Abs. neu) - -1112 <u>Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB</u> – früher: „Vergewaltigung überfallartig durch Gruppen“ - 1113 <u>Vergewaltigung durch Gruppen nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB</u> – früher: „Vergewaltigung durch Gruppen“ - 1120 <u>sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB</u> – 1998: § 177 Abs.1, 2; davor sex. Nötigung § 178 - 1130 <u>sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a-c StGB</u> – vorher: sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen oder Ausnutzung einer Amtsstellung §§ 174, 174a, 174b. - 1300 <u>sexueller Mißbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB</u> – vorher: sonstiger sexueller Mißbrauch 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - 2210 <u>Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB – vor 1999: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang</u> - 2220 <u>gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB – früher: andere Paragraphen, s. bei 1998</u> - 2230 <u>Mißhandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB – früher: Mißhandlung von Schutzbefohlenen § 223b StGB</u> - 2240 <u>(vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB -der Versuch ist strafbar – Strafbarkeit des Versuchs neu</u> - 2250 <u>fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB – vorher: § 230 StGB</u> - 2310 <u>Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel §§ 234-236 StGB – vorher: Menschenraub, Kindesentziehung, Entführung</u> - 2350 <u>Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB – vorher: Angriff auf den Luftverkehr § 316c StGB</u> - 6200 <u>Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113, 114, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB – vorher: mit § 144 StGB</u> - 6400 <u>Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306d, 306f StGB – vorher: §§306-309 StGB</u> - 6410 <u>(vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306c, 306f Abs. 1 und 2 StGB – vorher: §§306-308 StGB</u> - 6750 <u>Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB - vorher: §§310b, 311, 311a, 311b, 311c, 311d StGB</u> - 6751 <u>Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie § 307 StGB – vorher: §310b</u> - 6752 <u>Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 StGB – vorher: §311</u> - 6753 <u>Mißbrauch ionisierender Strahlen § 309 StGB – vorher: §311a</u> - 6754 <u>Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens § 310 StGB – vorher: §311b</u> - 6755 <u>Freisetzen ionisierender Strahlen § 311 StGB - vorher: §311d</u> - 6769 <u>schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB -der Versuch ist strafbar- – Änderung: Strafbarkeit des Versuchs</u> - 6770 <u>gemeingefährliche Vergiftung nach § 314 StGB – vorher: Gemeingefährliche Vergiftung und fahrlässige Gemeingefährdung §§ 319, 320 StGB</u> - 8920 <u>Gewaltkriminalität (gestrichen wurde Schlüssel 0220; 0210 wurde 0200)</u> <p>Streichung bestehender Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB - Kindestötung § 217 StGB (einschl. der unaufgeklärten Fälle der Tötung neugeborener Kinder) 	
2000	<p>Neuer Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1434 - Verbreitung von Kinderpornographie -nur 2. Version gemäß § 184 Abs. 3 StGB 	Bundeskriminalamt 2001b.

Tabelle 2 Änderungen der Richtlinien zur PKS

In Kraft seit	Inhalt	Quelle
1957	Erstmals Richtlinien für die Führung der PKS	Heinz 1990, S.41.
1.1.1959	Ohne Staatsschutzdelikte	Dörmann 1984, S.39.
1.1.1963	Ohne Verkehrsdelikte (vorher nicht gesondert ausgewiesen); d.h.: keine Vergleichbarkeit zu vorangegangenen Jahren.	Dörmann 1984, S.39.
1963	Neue Richtlinien für die Führung der PKS.	Heinz 1990, S.42, Ritgen 1971, S.42a ff..
1.1.1971	Bundeseinheitliche Richtlinien zur Erfassung. Def. für „bekanntgewordenen“ ²⁹³ und „aufgeklärten“ ²⁹⁴ Fall geändert. Änderung der Regeln für Fall ²⁹⁵ - und Täterzählweise ²⁹⁶ . Führung als „Ausgangsstatistik“ (d.h. abgeschlossene Fälle vor Weitergabe an Staatsanwaltschaft oder Gericht werden gezählt; vorher: unterschiedliche Erfassungszeitregelungen in den Ländern). U.a. deswegen Zahlen für 1971 und 1972 nicht mit denen der Vorjahre vergleichbar.	Bundeskriminalamt 1974, S.6; Heinz 1990, S.43ff.; Dörmann 1984, S.40.
1.1.1973	Ergänzung der Richtlinien für Führung der PKS: bei Serienbetrug werden soviel Fälle gezählt, wie Geschädigte vorhanden sind; als Tatort gilt der Wohnort des Geschädigten.	Bundeskriminalamt 1974, S.6.
1983	Neue Richtlinien: Revision des Straftatenschlüssels und Umstellung auf „Echttäterzählung“ (zur Vermeidung von Mehrfachzählungen; Tatverdächtigenzahlen für dieses Jahr wg. Umstellungsproblemen daher unzuverlässig) inkl. Änderungen (Erweiterungen, z.B. Täter-Opfer-Beziehung) bei Erhebungsmerkmalen; Änderung der Fallzählregeln ²⁹⁷ ; neugestalteter Erfassungsbeleg KP 31 b. Neue Tabellen.	Heinz 2002; Bundeskriminalamt 1984, S.5; Dörmann 1984, S.40f..
1.1.1987	Neue Fassung der Richtlinien (nur Einführung neuer Tabellen, wie Täter-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – wesentliche Definitionen und Regeln sind gleich geblieben ²⁹⁸).	Heinz 1990, S.44, S.50.
1.1.1994	Änderung von Definitionen: Def. „Tatort“: „... ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die rechtswidrige (Straf-)tat ereignet hat (Ort der Handlung)“. Bisher: „... ist die politische Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung sich der Fall ereignete.“ ²⁹⁹ Änderung ist inhaltlich ohne Belang ³⁰⁰ . Def. „Schaden“ geändert (inkl. Änderung der Erfassungsregel für gleichzeitigen Betrugs- und Konkurschaden). Änderung der Regeln der Fallerfassung: Voraussetzung für die Erfassung nun: „Es dürfen nur Fälle erfaßt werden, deren Daten hinreichend konkretisiert sind.“ Fortsetzungszusammenhang: Erfassung als ein Fall erfolgt nun nur, wenn es sich um Handlungen derselben Schlüsselzahl handelt und ein „unmittelbarer räumlicher Zusammen-	Bundeskriminalamt 1995, S.11, S.15.

²⁹³ Richtlinien 1963: „Als „Fälle“ gelten nur solche Vorgänge, die Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze zum Gegenstand haben und bei deren Bearbeitung sich bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben hat.“ (zit. nach Ritgen 1971, S.42k, fett im Original). Richtlinien 1971: „Bekanntgewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog aufgeführte Straftat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.“ (Bundeskriminalamt 1974, S.6).

²⁹⁴ Vgl. dazu oben S.2, Fn.5.

²⁹⁵ Vgl. dazu oben S.2, Fn.8.

²⁹⁶ Vgl. obige Ausführungen.

²⁹⁷ Dazu Dörmann 1984, S.40, Fn.16: „Änderungen der Fallzahlen hierdurch sind nicht zu erwarten.“

²⁹⁸ Vgl. die Fn. in Heinz 1990, S.44ff..

²⁹⁹ Bundeskriminalamt 1991, S.8.

³⁰⁰ Vgl. Dörmann 2002a.

	hang“ gegeben ist.	
1.1.1997	Änderungen der Richtlinien; Inhalt: Umbenennung der „Fortsetzungshandlungen“ in „Gleichartige Folgehandlungen“. Neue Sonderregelung zur Zählweise bei Landfriedensbruch: „Straftaten, die den Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklichen, sind bei unmittelbarem räumlichen Zusammenhang und unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen als 1 Fall zu zählen. Dabei kann sich der räumliche Zusammenhang z.B. auf einen Platz oder eine Straße nebst benachbarter Straßenzüge beziehen.“	Bundeskriminalamt 1998, S.7, S.19, S.20
1.1.1998	Änderung der Richtlinien: Regelungen für gleichartige Folgehandlungen gelten auch, wenn der Täter noch nicht ermittelt ist, aber davon auszugehen ist, daß die Straftaten von derselben Person begangen wurden.	Bundeskriminalamt 1999, S.19f..
1.1. 1999	Änderung der Richtlinien; Inhalt: nur klarstellende redaktionelle Änderung bei den Regeln zur Erfassung „gleichartiger Folgehandlungen“, die inhaltlich nicht von Belang ist.	Bundeskriminalamt 2000, S.7

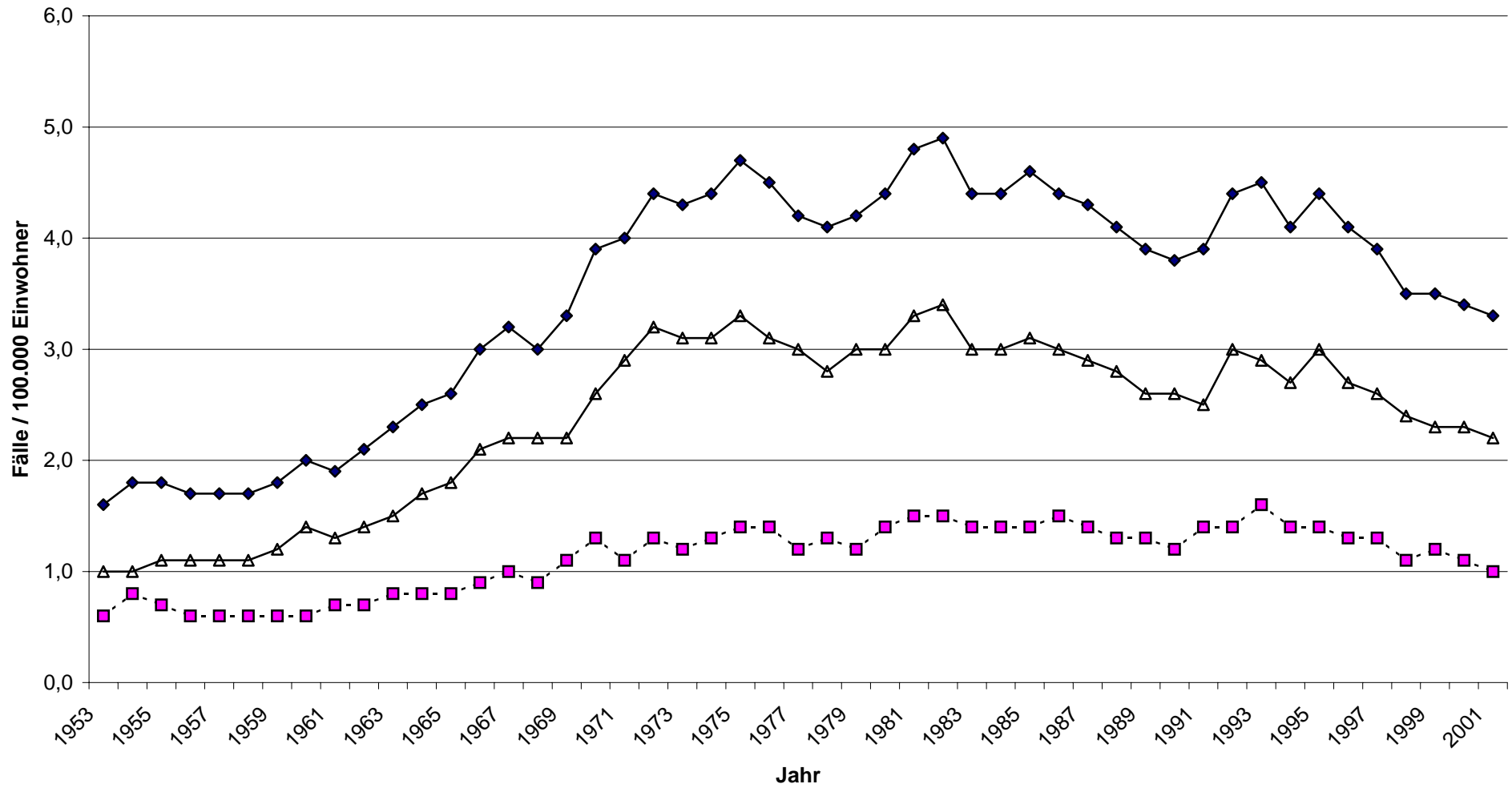
Tabelle 3 Sonstige Vorgänge, welche die Vergleichbarkeit der PKS berühren

Jahr	Inhalt	Quelle
Bis 1956	Saarland nicht in PKS	Bundeskriminalamt 1999a
1971	Bundesweite Einführung von EDV für Aufbereitung der Daten (bessere Überprüfbarkeit durch Signier- und Plausibilitätskontrollen)	Dörmann 1984, S.40.
1984	Untererfassung in Baden-Württemberg aufgrund landesinterner Maßnahmen	Bundeskriminalamt 1987, S.11.
1990	„Der Gesamtanstieg ist durch eine Sonderentwicklung in Berlin (West) beeinflusst.“ – gemeint sind Folgen des Mauerfalls: veränderte politische und grenzgeographische Situation.	Bundeskriminalamt 1991, S.13, S.30.
1990/91	Aufgrund Personalmangels in Bremen 1990 Untererfassung und 1991 Überererfassung (weil 1990 nicht mehr registrierte Fälle in 1991 registriert wurden)	Pfeiffer und Wetzels 1994, S.36.
1991/92	Wg. Anlaufproblemen in Ostberlin 1991 wurden viele Fälle aus 1991 erst in 1992 registriert.	Heinz 1997, S.175.
Ca. 1993-1995	Lange zurückliegende Fälle von Mord- und Totschlag, die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) verfolgt werden, gingen in die PKS für Berlin mit ein.	Heinz 1997, S.293, Fn.32.
1995	a) <u>Tabelle 91:</u> Der Straftatenschlüssel "8920" enthält nicht Bayern und Brandenburg. b) <u>Tabelle 92:</u> Der Straftatenschlüssel "1130 und 1131" enthält nicht Bayern. Der Straftatenschlüssel "8920" enthält nicht Bayern und Brandenburg.	Bundeskriminalamt 2001c
1996	<u>Tabelle 92:</u> Der Straftatenschlüssel "2200" in der Tabelle 92 enthält nicht Bayern, wohl aber die Untergliederung "2210" (Körperverletzung mit Todesfolge), "2220" usw.	Bundeskriminalamt 2001c
1998	a) <u>Tabelle 91:</u> Die Straftatenschlüssel "1410, 1411, 1412, 1440, 1441, 1442 und 6551" enthält nicht Bayern. b) <u>Tabelle 92:</u> Der Straftatenschlüssel "6551" enthält nicht Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.	Bundeskriminalamt 2001c
1999	a) <u>alle Tabellen:</u> Folgende Straftatenschlüssel wurden nicht in allen Bundesländern erfasst: 1114, 1115, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 2321, 2322, 2323: Bayern b) <u>Tabelle 91 und 92:</u> Der Straftatenschlüssel "6551" enthält nicht Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.	Bundeskriminalamt 2001c
2000	a) <u>alle Tabellen:</u> Folgende Straftatenschlüssel wurden nicht in allen Bundesländern erfasst: 1114, 1115, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 2321, 2322, 2323: Bayern b) <u>Tabelle 01:</u> Bei den 2 unter dem Schlüssel "6751" ausgewiesenen Fällen handelt es sich um Fehlerfassungen. Aufgrund eines Erfassungsfehlers reduziert sich die Anzahl der beim Schlüssel "6753" erfassten Fälle auf 1 Fall. c) <u>Tabelle 01 und 07:</u> Aus programmtechnischen Gründen in einem	Bundeskriminalamt 2001c

	<p>Bundesland bestehen zwischen der Tabelle 07 (Schadenstabelle) und der Tabelle 01 (Grundtabelle) in einigen Deliktsbereichen Inkonsistenzen.</p> <p>d) <u>Tabelle 12</u> Die Angaben zum aufgeklärten Fall, begangen von Tatverdächtigen als "Konsumenten harter Drogen", "unter Alkoholeinfluss" oder "die eine Schusswaffe mitgeführt haben" enthalten nicht Brandenburg.</p> <p>e) <u>Tabelle 22</u> Die sonstigen Angaben zum Tatverdächtigen, begangen von Tatverdächtigen als "Konsumenten harter Drogen", "unter Alkoholeinfluss" oder "die eine Schusswaffe mitgeführt haben" enthalten nicht Brandenburg.</p>	
--	--	--

2 *Diagramme zur Entwicklung der Häufigkeitszahlen bei ausgewählten Straftatenschlüsseln*

Diagramm 1: 0100 + 0200 Mord und Totschlag



—◆— Mord und Totschlag insgesamt - - ■ - - Mord und Totschlag vollendet —▲— Mord und Totschlag versucht

Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

Diagramm 2: 0220 Kindestötung

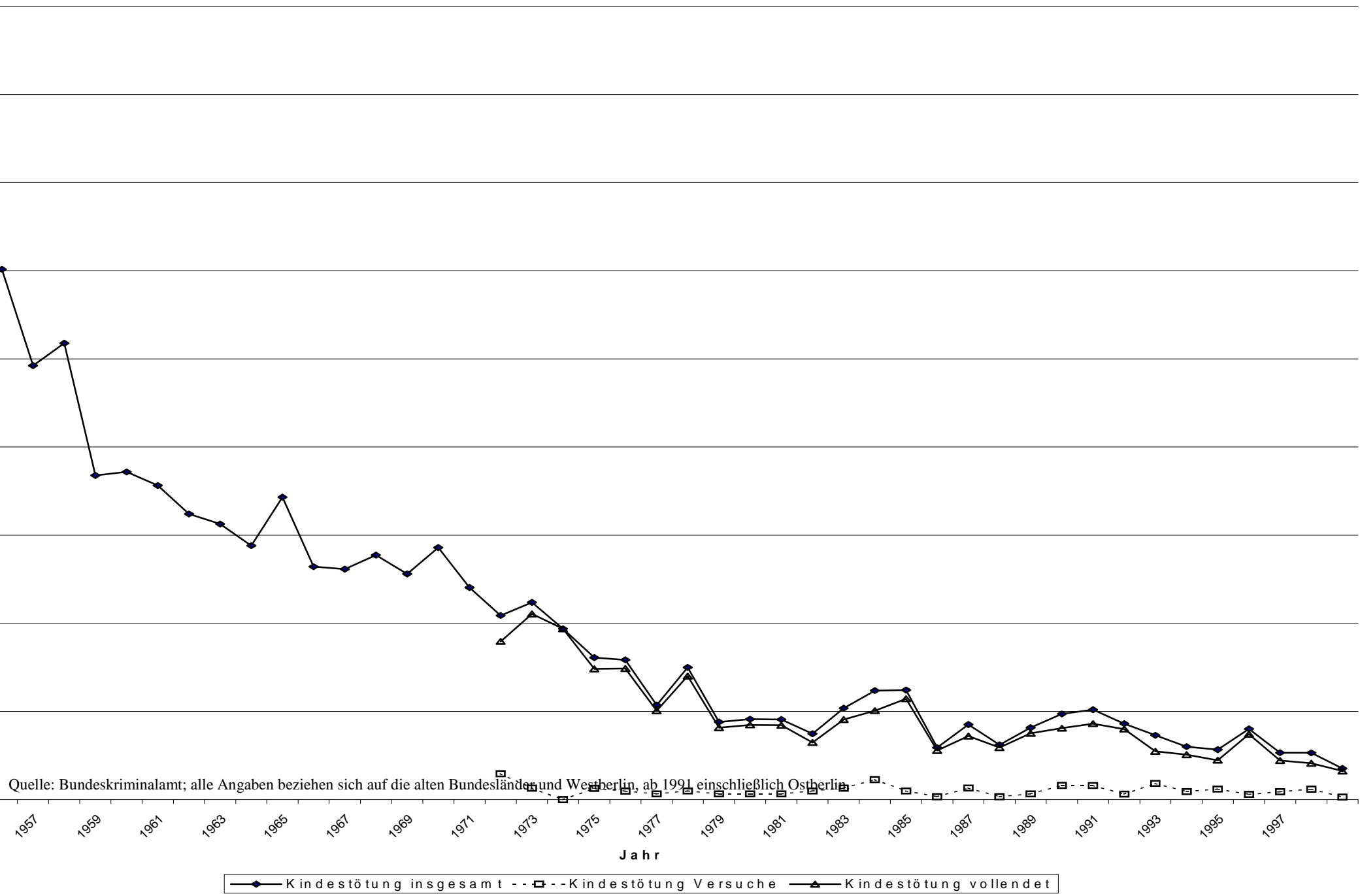
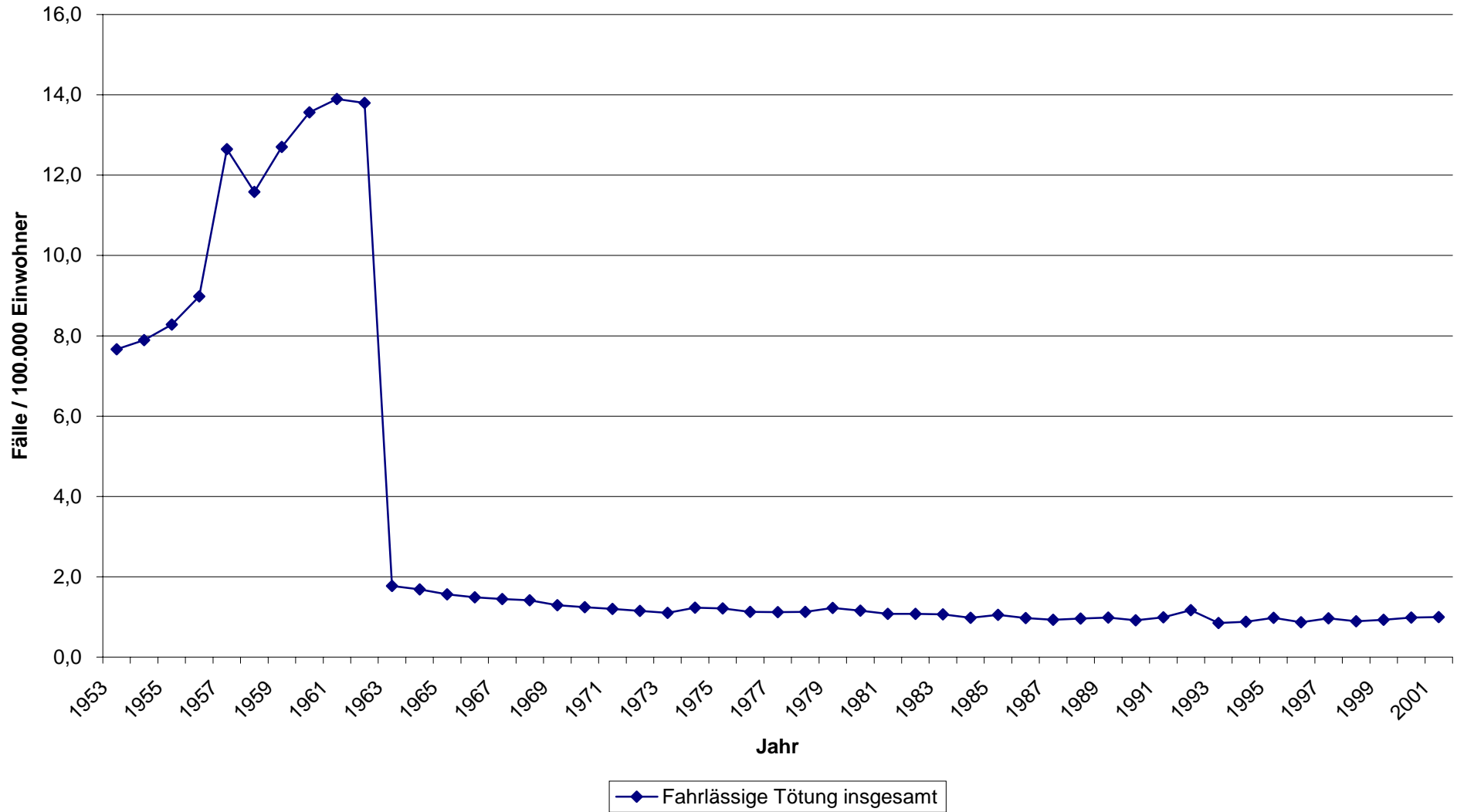
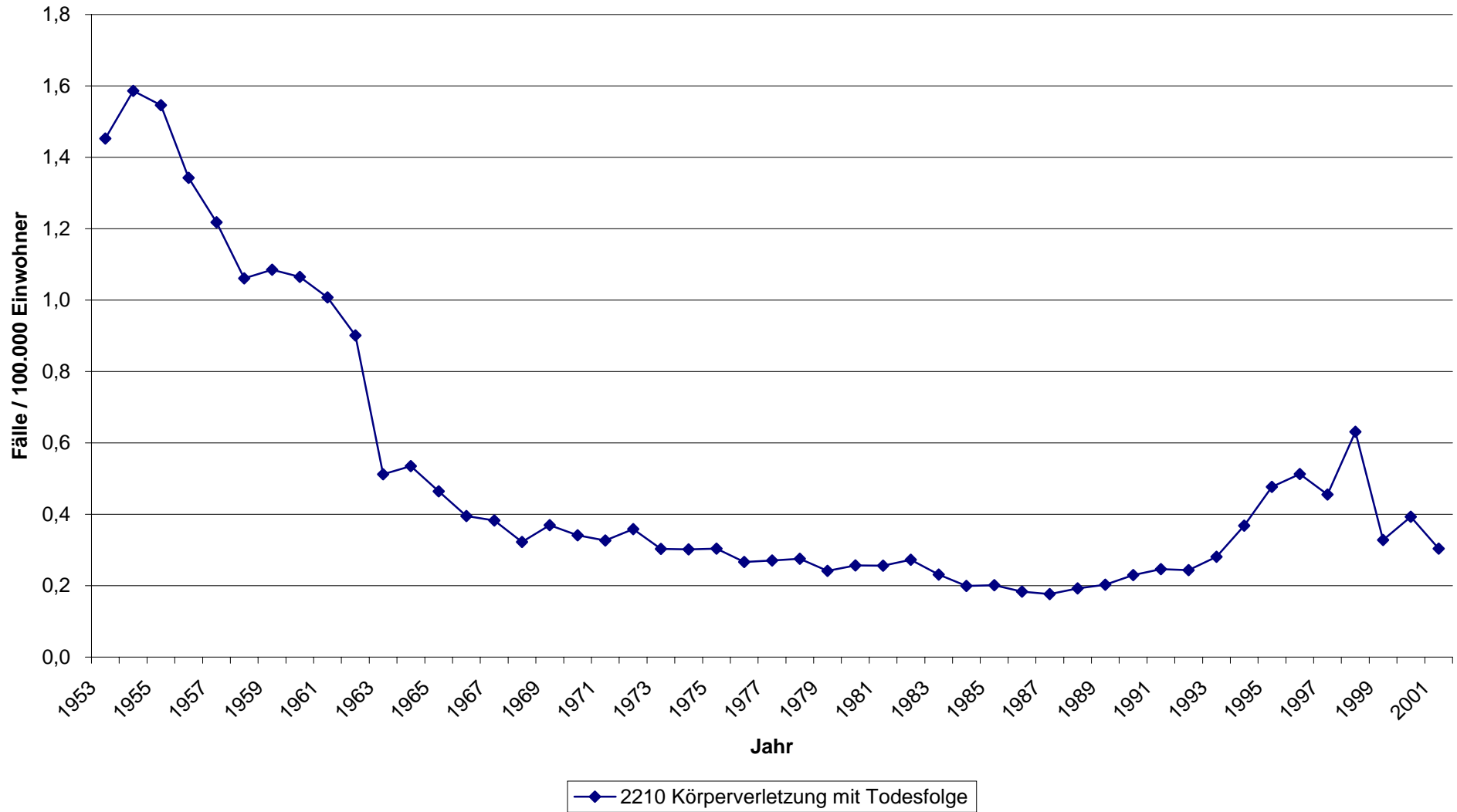


Diagramm 3: 0300 Fahrlässige Tötung



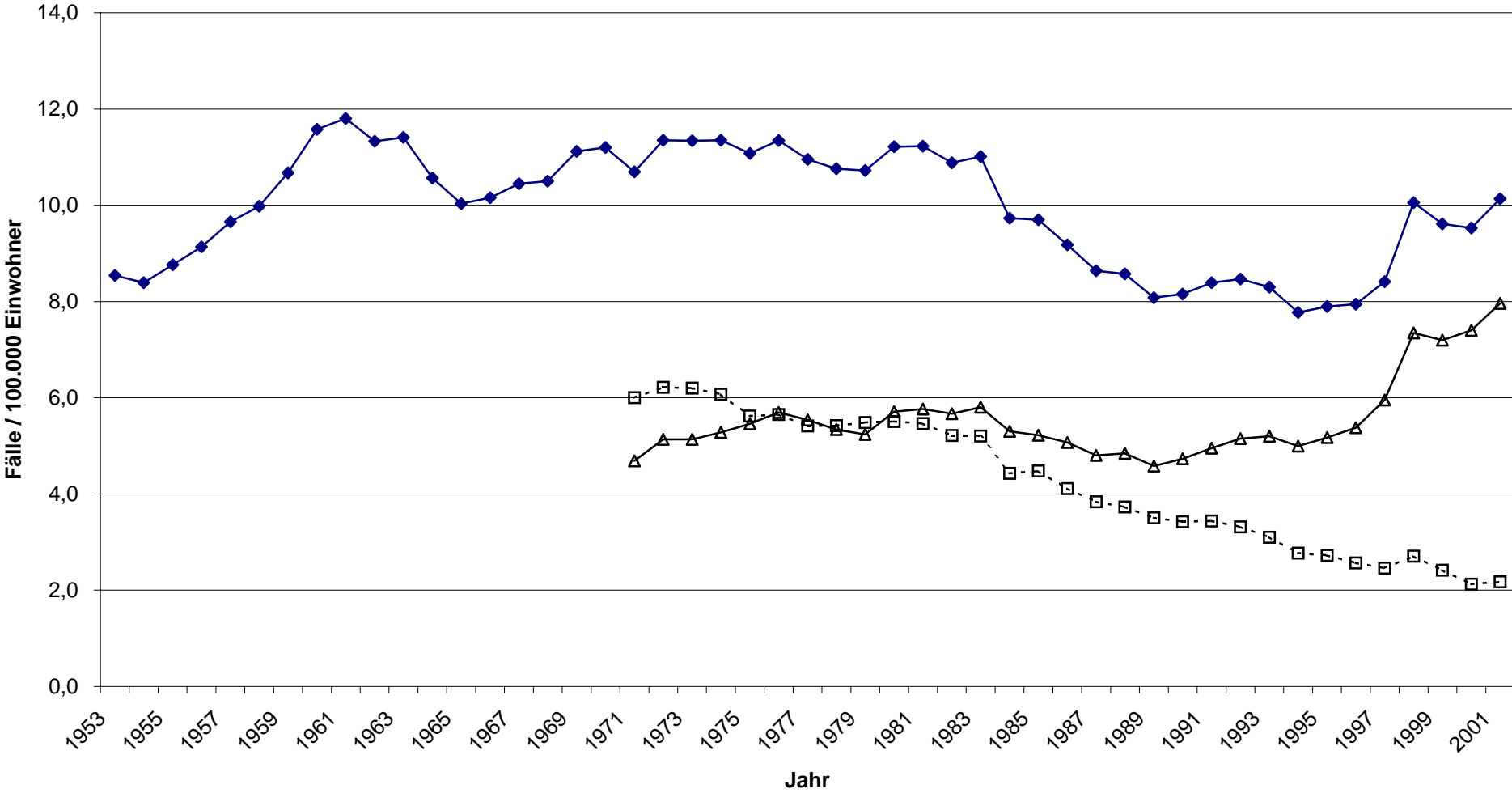
Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

Diagramm 4: 2210 Körperverletzung mit Todesfolge



Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

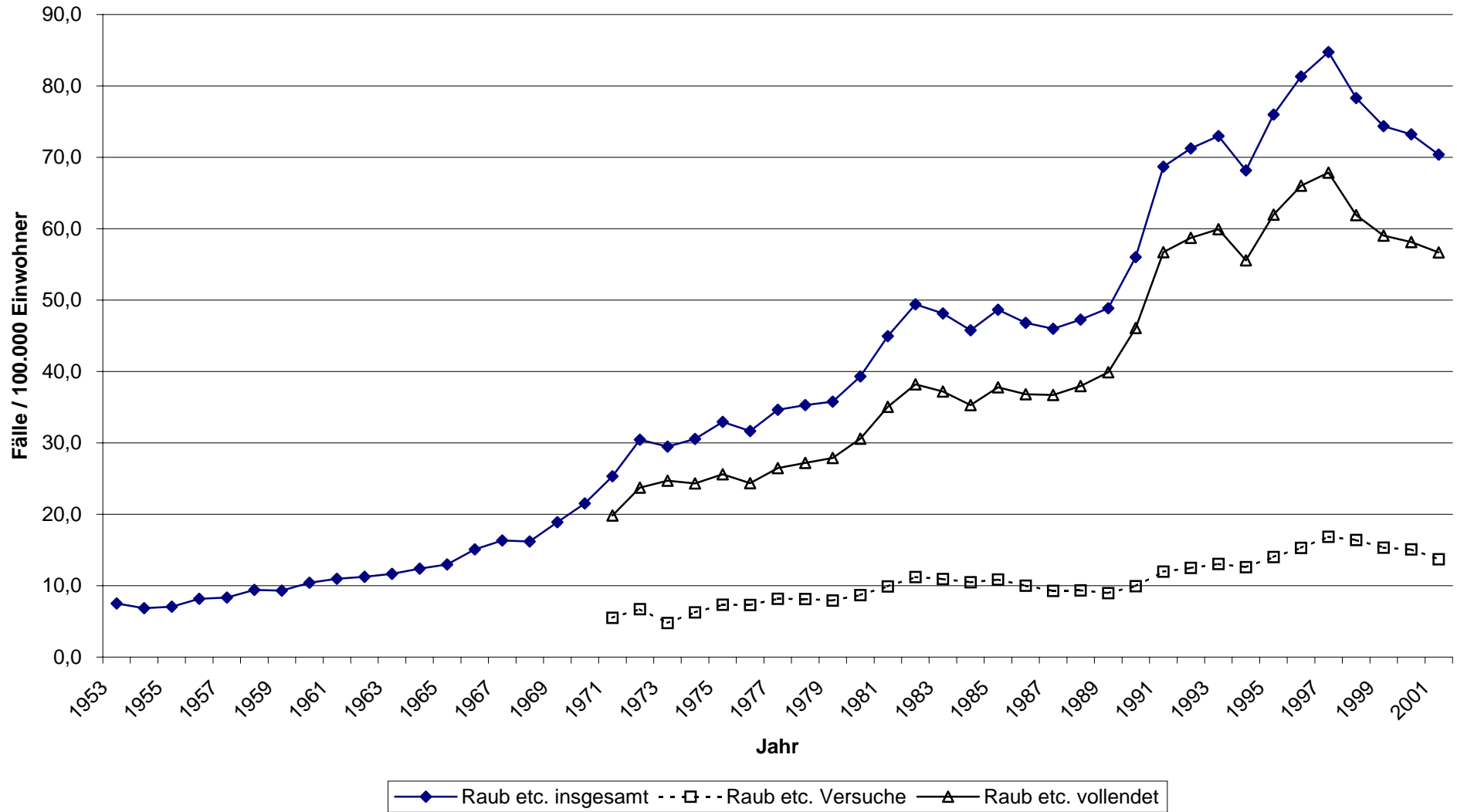
Diagramm 5: 1110 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung



—◆— Vergewaltigung insgesamt - - □ - - Vergewaltigung Versuche —▲— Vergewaltigung vollendet

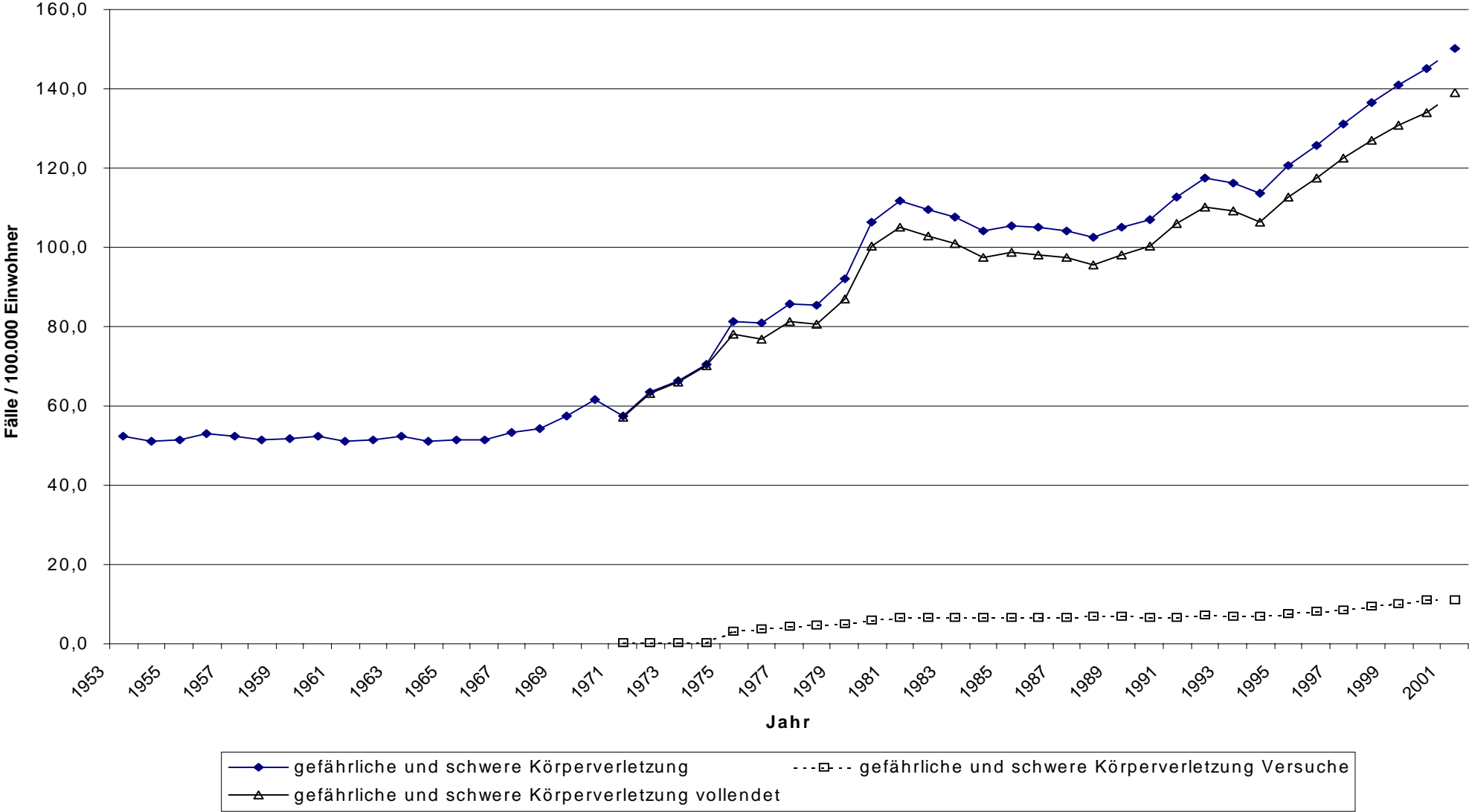
Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

Diagramm 6: 2100 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer



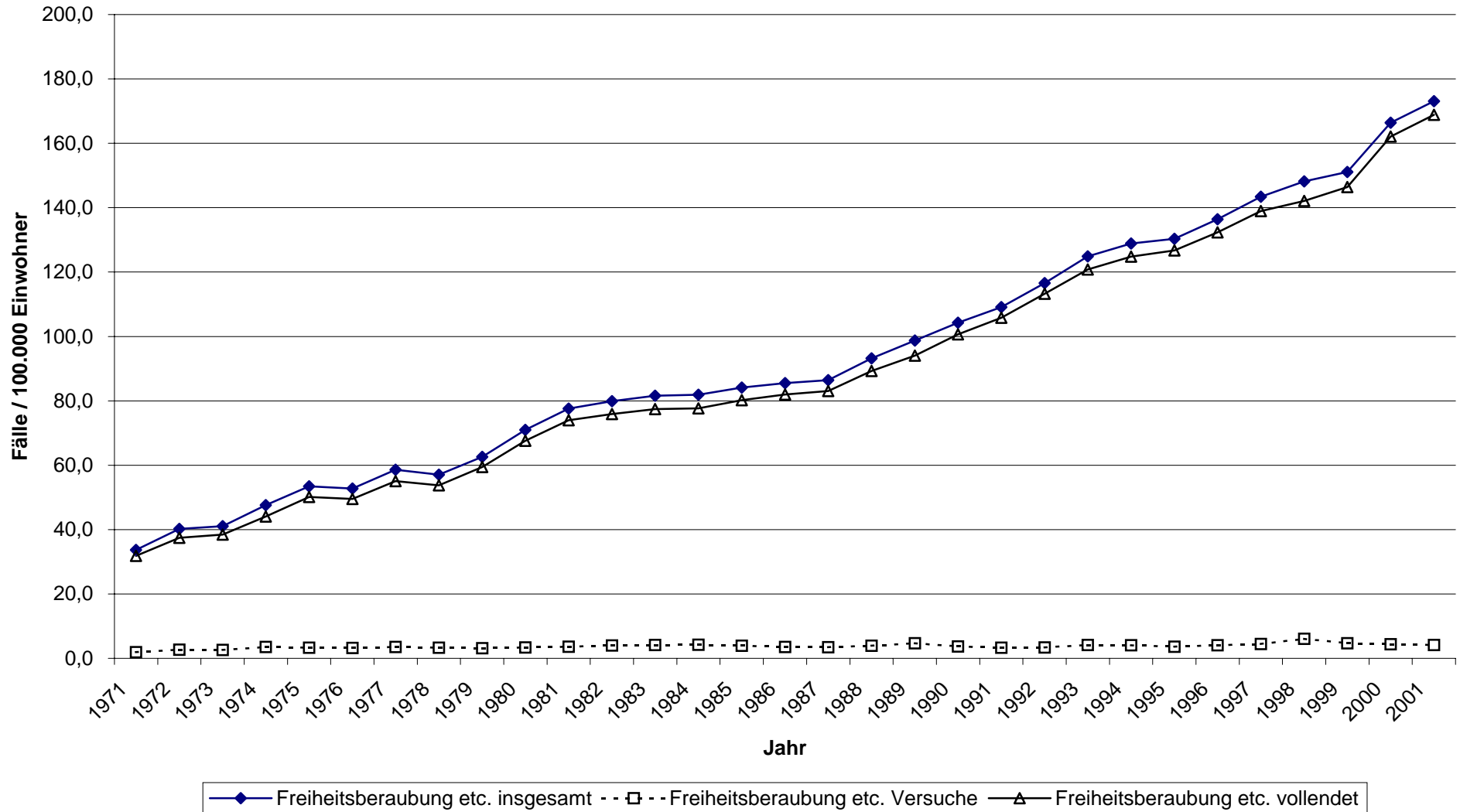
Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

Diagramm 7: 2220 gefährliche und schwere Körperverletzung



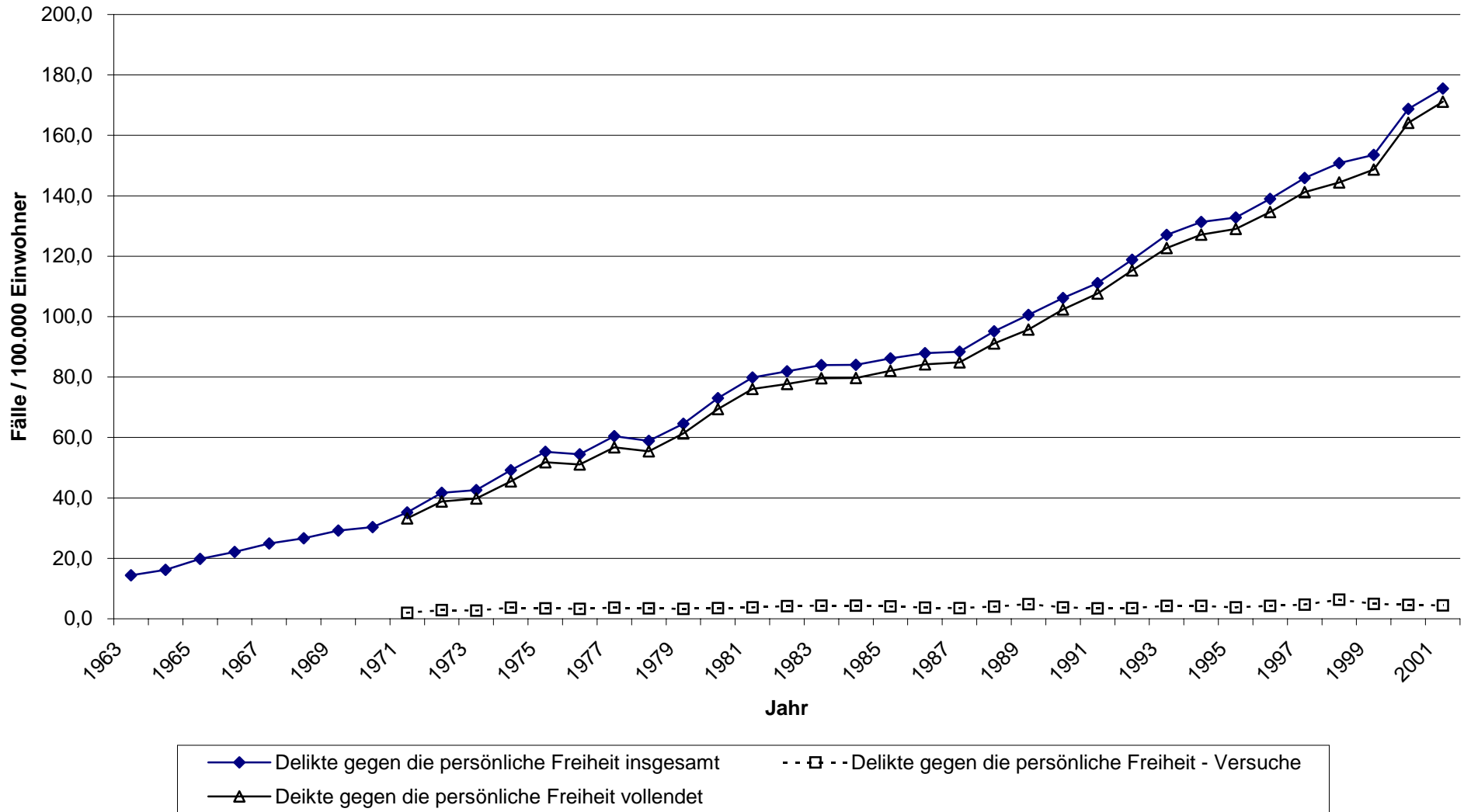
Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

Diagramm 8: 2320 Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung



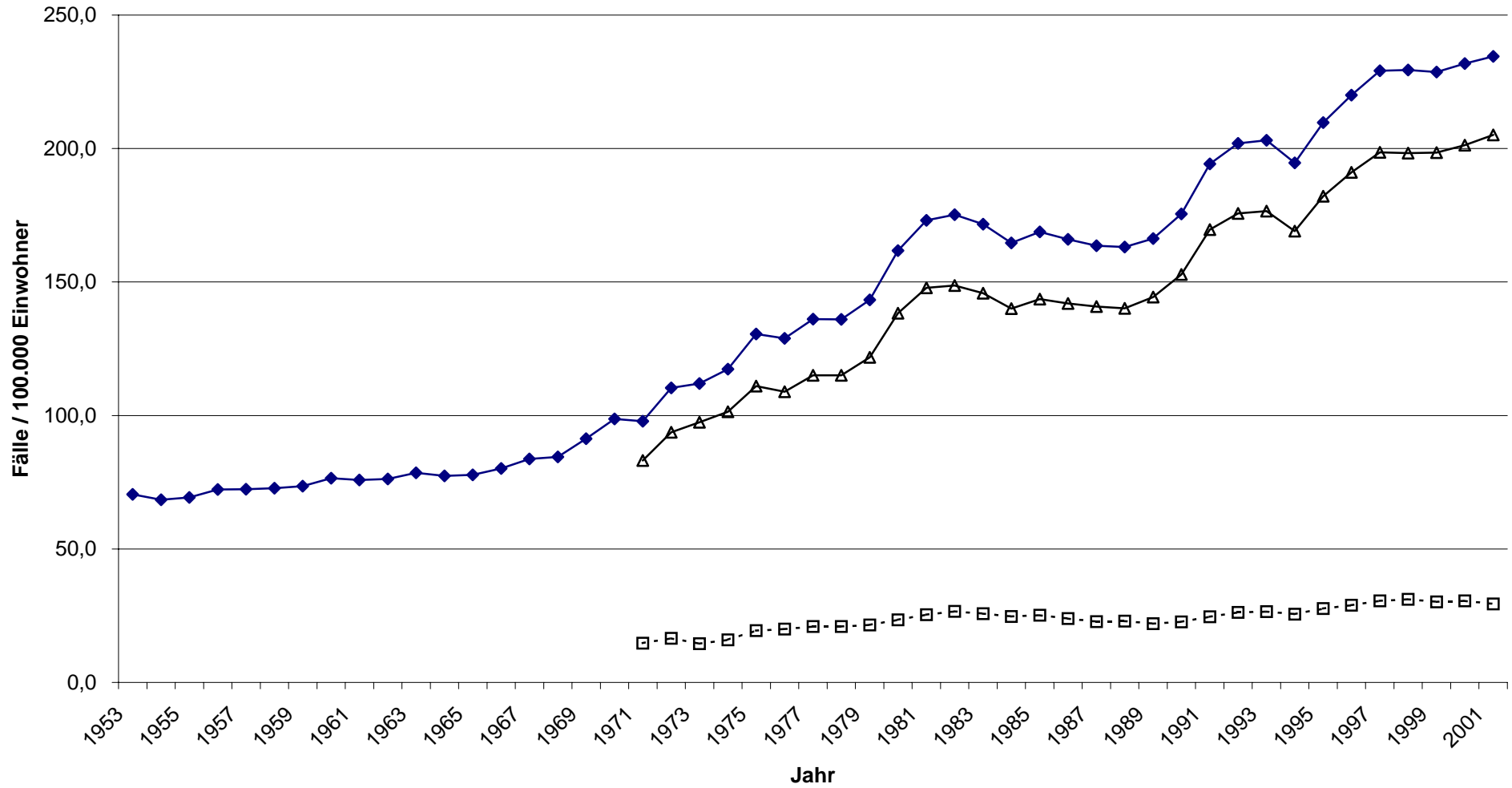
Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

Diagramm 9: 2300 Straftaten gegen die persönliche Freiheit



Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.

Diagramm 10: 8920 Gewaltkriminalität



—◆— Gewaltdelikte insgesamt - - □ - - Gewaltdelikte Versuche —▲— Gewaltdelikte vollendet

Quelle: Bundeskriminalamt; alle Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer und Westberlin, ab 1991 einschließlich Ostberlin.